Ueber städtische Kirchenpatronate, besonders im ehemaligen Kurhessen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät der Universität Marburg

vorgelegt von

Theodor Apel,
Pastor emeritus Dr. phil.

Marburg.
R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)
1919.

Von der Juristischen Fakultät als Dissertation angenommen
am 13. Juni 1919
Referent: Professor Dr. Mayer-Homberg.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung: Die voraussichtliche Trennung von Staat und Kirche wird auch die Frage des Kirchenpatronats berühren. Ein interessantes Stück desselben ist die Frage des städtischen Kirchenpatronats, die diese Arbeit behandelt 5

Erster Teil: Das Patronatrecht im Allgemeinen 7

I. Seine geschichtliche Entwicklung 7

II. Seine rechtliche Begründung und Beurteilung 15

Zweiter Teil: Das Kirchenpatronat der Städte 17

I. Seine geschichtliche Entwicklung 17

A. Vor der Reformation 18

1. Aus dem Eigenkirchenrecht 18
2. Aus privatrechtlichem Rechtsgeschäft 20
3. Aus dem Genossenschaftsgedanken 23

B. Nach der Reformation 25

II. Seine kirchenrechtliche Behandlung und Beurteilung 29

Dritter Teil: Die städtischen Kirchenpatronate im ehemaligen Kurhessen 32

I. Im Allgemeinen 32

II. In den einzelnen Städten 35

A. Patronatähnliche Rechte 35

1. Cassel 35
2. Schmalkalden 37
3. Frankenberg 39
4. Hofgeismar 40

B. Patronate 43

5. Marburg 43
6. Grebenstein 47
7. Rinteln 49
8. Rauschenberg 50
9. Gemünden 52
10. Wetter 54
11. Neukirchen 57
12. Treysa 58
13. Praunheim 60

C. Ehemalige Patronate 61

14. Gelnhausen 61
15. Eschwege 63

Einleitung.

Die Umwälzung, die das Jahr 1918 vor seinem Ausgang unserem Volk und Vaterland gebracht hat, wird voraussichtlich auch die Kirche und das Verhältnis zwischen ihr und dem Staat beeinflussen. „Trennung von Kirche und Staat" lautet die Losung. Noch aber herrscht keine Klarheit, geschweige denn Einigkeit darüber, was man unter Trennung versteht. Die extreme Linke scheint einer vollen Entkirchlichung des Staats das Wort zu reden; die Rechte, darunter die ganze katholische Kirche Deutschlands, steht der Sache mit äußerster Zurückhaltung gegenüber und will an dem bisherigen Verhältnis möglichst wenig geändert haben, während dazwischen in verschiedenen Schattierungen diejenigen stehen, die eine Entstaatlichung der Kirche für wünschenswert oder wenigstens für erträglich halten. Ganz so leicht, wie es manche sich vorstellen, wird die Trennung einer so alten Ehe, wie sie zwischen Staat und Kirche besteht, nicht vor sich gehen, und die unüberwindliche Abneigung des einen Teils sollte jedenfalls keine Rolle dabei spielen. Nicht nur die Alimentationsfrage des weiblichen Eheteils und die Frage des eingebrachten Guts wird hier große Schwierigkeiten bereiten, es spielen doch auch starke Gefühlsmomente mit hinein, daneben praktische Fragen, namentlich auf dem Gebiete des Erziehungswesens, die nur bei einem Zusammenwirken beider Teile eine gedeihliche Lösung finden können. Ob die nach Freiheit der Kirche vom Staate Rufenden sich in einer von Parteien und Majoritäten beherrschten Kirche freier und wohler fühlen werden als in einer von dem unparteiischen Staate beeinflußten, darf füglich bezweifelt werden — vorausgesetzt daß nicht gerade ihre Partei die herrschende ist.

Unter den praktischen Fragen, die bei einer Trennung von Staat und Kirche der Lösung harren, ist nicht die letzte die Frage des Kirchenpatronats d. h. des — in der Regel, aber nicht notwendig mit allerlei Lasten verbundenen — Anspruchs Dritter auf die Besetzung der Pfarrstellen. Der Kampf um das Patronatrecht ist uralten Datums. Die katholische Kirche war dem Rechte abgeneigt, weil sie als absolut regierte Priesterkirche ein Eingreifen von Dritten, vollends von Laien, in die Bestellung ihrer Diener nur schwer ertragen konnte; sie hat es nach Möglichkeit eingeschränkt und verklausuliert, seine wirklichen oder vermeintlichen Auswüchse beschnitten, aber sie hat es nicht ausrotten können[1]. Den evangelischen Landesherrn

1) S. u. Tl. I.

in der Zeit des Absolutismus und ihren gleichgearteten Kirchenbehörden dünkte es eine unerträgliche Einschränkung des Summepiskopats, die sie mit rauhen Machtsprüchen oder kleinlichen Schikanen unschädlich zu machen suchten [2]. Aber auch mit dem rein evangelischen, dem altkirchlichen parallelen Standpunkt, daß den Gemeinden selbst und ihnen allein das Recht, ihre Pfarrer zu wählen, zukomme, stand das Patronatrecht in Widerspruch, und gerade von der Anschauung aus, daß dies Recht einer freien kirchlichen Gemeinde-Verfassung Hindernisse bereite, gehen die neuern Bestrebungen es zu beseitigen aus [3]. Die Homberger Kirchenordnung von 1526 [4] kennt keine Patronatrechte; aber auch Schleiermacher erklärt in seinem Vorschlag zu einer Verbesserung der protestantischen Kirche im preußischen Staate: „Alles Patronatrecht muß gänzlich abgeschafft werden." Die preuß. Verfassungsurkunde von 1848 hatte demgemäß die Aufhebung des Patronatrechts angeordnet, aber die geltende vom 31. Januar 1850 modifizierte dies im Artikel 17 dahin: „Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden **kann**, wird ein besonderes Gesetz ergehen." Dies Gesetz ist bis jetzt nicht erlassen, und es ist in Preußen so wenig wie in andern Ländern bisher zu einer gesetzlichen Aufhebung des Patronats gekommen. Die Ablösung der Patronatrechte und Pflichten bot zu große Schwierigkeiten. Es ist zu vermuten, daß an diesem Hindernis auch jetzt und in absehbarer Zukunft eine Abschaffung des Patronatrechts scheitern wird, wenn man nicht den Knoten, statt ihn zu lösen, mit dem Schwert zerhaut.

Ein interessanter Ausschnitt aus der Geschichte und Entwicklnng der kirchlichen Patronatrechte ist die Frage des städtischen Kirchenpatronats, d. h. des von Städten und städtischen Behörden erworbenen und ausgeübten Patronatrechts; interessant nicht nur deshalb, weil es mit der für das ganze öffentliche Leben unsres Vaterlandes bahnbrechenden und maßgebenden Entwicklung des deutschen Städtewesens, der städtischen Einrichtungen, Rechte und Freiheiten Hand in Hand geht, sondern weil sich auch gerade hier ein Weg zur Entwicklung einer freieren Gemeindeverfassung, insbesondere zur Besetzung des Gemeindepfarramts durch die Gemeinde anbahnte.

Dem städtischen Kirchenpatronat soll die nachfolgende Arbeit gelten. Sie soll zuerst die geschichtliche Entwicklung und rechtliche Begründung des jus. patronatus im Allgemeinen, demnächst die des von Städten und Stadtbehörden geübten Kirchenpatronats und zuletzt die städtischen Kirchenpatronate im ehemaligen Kurhessen insonderheit behandeln.

1) Beispiele unter den hessischen städt. Patronaten, Tl. III dieser Arbeit.
2) Vgl. Hinschius: „Patronat" in Herzogs Realenzykl. für prot. Theol. u. Kirche.
3) S. Tl. III der Arbeit.

Erster Teil: Das Patronatrecht im Allgemeinen.

I. Seine geschichtliche Entwicklung.

„Das Kirchenpatronatrecht ist seinem Ursprung nach so alt wie das Christentum selbst und äußerte sein Leben sofort bei Entstehung christlicher Gemeinden zu moralisch-religiösen Zwecken“ [1]). Seine ersten Anfänge finden sich schon im Neuen Testament. Zwar wenn die Apostelgeschichte berichtet [2]): „Wie viele ihrer waren, die Aecker oder Häuser hatten, verkauften sie dieselben und brachten das Geld und legten es zu der Apostel Füßen, und man gab einem jeglichen, was ihm not war“, so deutet das nicht auf eine Hingabe von Grundstücken und Häusern seitens der Gemeindeglieder zu dauerndem Gebrauch der Gemeinde, sondern vielmehr zur Veräußerung und zum Gebrauch des Erlöses für die augenblicklichen Gemeindebedürfnisse hin; denn die älteste Gemeinde, die täglich die Parusie ihres Herrn und das Ende aller Dinge erwartete, dachte gar nicht daran, sich auf einen dauernden Verbleib in der Welt einzurichten und Güter für einen künftigen Gebrauch zu erwerben. Immerhin werden wir in diesem Bericht den ersten Anfang der späteren Oblationen, der Schenkungen und Stiftungen für die Kirche erblicken können, und die Nennung von Namen der Schenker in der Apostelgeschichte [3]) läßt darauf schließen, daß man solche Leute in der Gemeinde besonderer Achtung wert hielt und ihnen vielleicht besondere Ehrenrechte einräumte.

Unmittelbarer auf das spätere Patronatsverhältnis weisen die Worte der Apostelgeschichte [4]): „Sie brachen das Brot hin und her in den Häusern“. Zu einer Zeit, wo die junge Christenheit noch keine Kirchengebäude und Gottesdienstordnungen, keine Priester und Beamte und nur die primitivsten Anfänge einer Organisation besaß, wurden von bemittelteren Gemeindegliedern Privatwohnungen für die Ausübung des Kultus, die Predigt und die Abendmahlsfeier („das Brotbrechen“) zur Verfügung gestellt und, wenn auch noch nicht dauernd, doch jedenfalls für längere Zeit zum Gebrauch überlassen. Es werden uns auch an mehreren Stellen des N. Testaments [5]) Personen mit Namen genannt, die ihre Wohnungen zum Gemeindegebrauch eingeräumt hatten. Man darf auch hier die Namennennung als Zeichen eines gewissens Ansehens in der Gemeinde deuten, und es ist sehr wohl denkbar, ja wahrscheinlich, daß man diesen Personen einen gewissen Vorrang, vielleicht den Hausvatersitz bei den Agapen in ihrem Hause oder das Wort im Predigtgottesdienst einräumte. Es war das noch kein festbegrenztes Recht, sondern nur eine aus der Pflicht der Dankbarkeit entspringende freie Gewohnheit. Als dann mit dem Aufhören der Verfolgungszeit und der Anerkennung des Christentums als Staatsreligion die Kirche sich auf ein längeres

---

1) Isidor Kaim, Das Kirchenpatronatrecht I, p. L. 2) Act. 4, 34 f. 3) Das. 4, 36 f. 5, 1. 4) Das. 2, 46. 5) Vgl. Col. 4, 16; 2. Tim. 4, 16; Philem. 2.

Bleiben in der Welt einrichtete, feste Ordnungen, einen eignen Priesterstand, eigne gottesdienstliche Stätten und kirchliche Gebäude gewann, da ging man dazu über, denen, die der Gemeinde eine solche Stätte errichtete oder zur Verfügung gestellt hatten, bestimmte Verfügungs- und Ehrenrechte einzuräumen, sonderlich das Recht, einen Verwalter für das hingegebene Vermögen zu ernennen und sonst die Aufsicht über die gegründeten Anstalten zu führen, auch letztere zu schützen und zu vertreten, das Recht, während der Messe mit Namen erwähnt zu werden, das sich in den griechischen Dorfkirchen bis heute erhalten hat [1]. Dazu gesellte sich das weitere Recht des Stifters, den für die Kirche notwendigen Geistlichen anzustellen, soweit er persona idonea war, ein Recht, das auch auf seine Erben ausgedehnt wurde, die ihrerseits oft die Verpflichtung für die bauliche Instandhaltung des Gotteshauses und den Unterhalt des Priesters übernahmen. Schon Justinian gab in den Jahren 537 und 546 zwei Novellen deswegen heraus, deren zweite bestimmte, daß die von den Stiftern vorgeschlagenen Personen ohne weiteres ordiniert und angestellt werden sollten, soweit sie nicht nach den heil. Canones des Amts unwürdig wären [2]. So entwickelte sich im Orient aus ursprünglich rein freiwilligen gegenseitigen Einräumungen allmählich das jus patronatus, das die Stifter sich vorbehalten und ausbedingen konnten. Der Name Patronat begegnet uns seit dem Anfang des 5. Jahrhunderts [3], wenn auch vielleicht noch nicht in dem gleichen Sinne, den das Wort später hatte.

Im Abendlande räumte man zuerst Klöstern das Recht ein, für ihre Kirchen die Geistlichen selbst zu ernennen; auf dem Concilium Arausicanum I unter Theodosius II auch den Bischöfen, die in einer andern Diözese eine Kirche errichteten, während man anscheinend Laien als Stiftern ursprünglich nur die Aeußerung von Wünschen, die allerdings meist berücksichtigt wurden, zugestand. Aber auch für die Laien bildete sich allmählich ein im Interesse der Kirche beschränktes Eigentumsrecht [5]) an den von ihnen gegründeten Anstalten, sowie ein Verfügungsrecht unter Vorbehalt des Zwecks heraus.

Die Entwicklung des heutigen Patronatrechts hat jedoch nicht an diese Verhältnisse angeknüpft, seine Anfänge liegen vielmehr auf germanischem Boden und wurzeln in dem s. g. Eigenkirchentum. Nach germanischer Anschauung hatte der Grundherr (bezw. die freie Bauern-Gemeinde) schon in vorchristlicher Zeit auf Grund seines Herrschaftsrechtes über alle auf seinem Eigen befindlichen Sachen auch das Eigentums- und Verfügungsrecht über den darauf errichteten Tempel, bezw. später über die darauf erbaute Kirche (oratorium, basilica, ecclesia) und konnte kraft dieses Rechts auch den Geistlichen

---

1) Bisoukides: Die Erwerbstitel des Patronatrechts und das Konzil von Trient, Archiv f. kath. K.-Recht LXXXIII, p. 398/9. 2) Nov. LVII, c. 2. CXIII, c. 18. 3) Kaim a. a. O. p. 28. 4) Can. X, vgl. Kaim a. a. O. p. 35. Bisoukides a. a. O. p. 399. 5) Kaim a. a. O. p. 62.

an derselben anstellen oder absetzen. Das Konzil von Orleans vom Jahre 541 machte die Zuordnung von Geistlichen für eine Eigenkirche dem Gründer sogar zur Vorschrift, ebenso wie die Gewährung eines hinlänglichen Stiftungsvermögens, einer Hereditas[1]). Ein Widerspruchsrecht stand der Kirche nur aus Gründen der Wissenschaft und Religiosität zu. Die kirchliche Anarchie des 7. und des beginnenden 8. Jahrhunderts verhalf dem Eigenkirchentum zum Siege und spielte ihm mit den Säkularisationen Karl Martells und Pipins einen großen Teil der aus römischer Zeit stammenden Kirchen in die Hände. Das bischöfliche Regiment wurde fast ganz auf die Stadt zurückgedrängt. Die karolingische Gesetzgebung erkennt das Eigenkirchenrecht grundsätzlich und in seinen praktischen Folgen (Uebertragbarkeit, Vererblichkeit, Ernennung der Geistlichen) an. So wird dies Recht dem fränkischen und durch die römische Synode Eugens II. von 826 auch dem ital. Kirchenrecht einverleibt und behauptet sich trotz wiederholter Angriffe der pseudosidorischen Kreise, dank der Verteidigung Hinkmars von Reims[2]). Noch über die Karolingische Zeit hinaus gelten Eigenkirchen als Objekte privatrechtlichen Verkehrs, und auch die Konsekration derselben bildete kein Hindernis für ihre Verkehrsfähigkeit[3]). Nur durfte der Grundherr sein Recht daran nicht ohne das Eigentum veräußern und nicht solche Verfügungen treffen, die mit der Zweckbestimmung des kirchlichen Gebäudes unvereinbar waren. Im Uebrigen wurden die Kirchen in derselben Weise und in denselben Formen wie andere Immobilien vergabt[4]). Nicht selten geschah es, daß die Kirche oder ein Kloster Schenkungsurkunden bestätigte, in welchen die geschenkten Güter auch nach der Hingabe von den früheren Eigentümern als die ihrigen angesehen wurden, indem sie ihren Ertrag ganz oder teilweise für sich behielten, und die fromme Anstalt denselben erst nach ihrem Tode genoß. Oft wurde das geschenkte Gut der Kirche dergestalt übertragen, daß sie es zu eigen besitzen, aber auch veräußern oder verschenken durfte. Auch jährliche Abgaben wurden von den Stiftern ausbedungen, alles Beweise dafür, daß die Kirchengüter der gewöhnlichen Rechtssphäre nicht entzogen waren. So gehörte auch die Kognition der Streitigkeiten über diese patronatartigen Rechte vor das Forum des weltlichen, zumal des königlichen Richters. Ein Patronatrecht im heutigen Sinne gab es damals noch nicht, wie auch der Name patronus neben den Namen senior, fundator, rector, dominus ecclesiae wohl erst von den Sammlern der Dekretralen Gregors IX. als allgemeine Bezeichnung gebraucht ist[5]); sondern nur ein durch die Gesetzgebung

---

1) Conc. Aurel. IV. c. 33; vgl. Kaim a. a. O. p. 38. 2) Stutz, Kirchenrecht in Holtzendorff-Kohlers Enzykl. p. 830. 3) Conc. Francoford. c. 54. vgl. Hinschius, System des kath. Kirchenrechts II, S. 128. p. 628 f. 4) Ders., Zur Geschichte der Inkorporation und des Patronatrechts (Festgabe für Heffter), p. 6. 5) So Kaim a. a. O. p. 155. Hinschius setzt den freilich zuerst sehr seltenen Gebrauch in das 9. Jahrhundert.

im kirchlichen Interesse eingeschränktes Eigentum weltlicher Personen an kirchlichen Anstalten.

Uebrigens konkurrierte in Deutschland mit dem Patronatrecht eine andre Institution, die häufig mit ihm verwechselt worden ist, die Advokatie oder Vogtei, ursprünglich entstanden aus dem Bedürfnis, die nach germanischer Anschauung nicht waffenfähigen kirchlichen Institute durch einen waffenfähigen freien Mann vor Gericht vertreten zu lassen[1]). Im Gegensatz zu dem ursprünglich rein privatrechtlichen Charakter des Patronats gehört die Advokatie dem öffentlichen Recht an. Man scheidet sie in höhere und niedere. Jene bezeichnet die Pflichten des Landesherrn, den Schutz, den er der Kirche zu gewähren hat, diese gehört lediglich dem Mittelalter an und ist teils durch das Schutzbedürfnis, teils durch die Gewohnheit lehnsrechtlicher Verhältnisse hervorgerufen. Während das Patronatrecht sich bis in unsre Zeit gehalten hat, sind beide Formen der Advokatie mit dem Ausgange des Mittelalters verschwunden. Eine Verwirrung der Begriffe aber entstand dadurch, daß oft beide Rechte in einer Person vereinigt waren, so wenn der König fromme Stiftungen machte oder ein Patron Vogt seiner eigenen Stiftung war, und beide Bezeichnungen für das eine oder andere Recht gebraucht wurden; und diese Verwirrung wurde von kirchlicher Seite in eigensüchtigem Interesse vermehrt, um durch vorkommende Uebergriffe der Vögte auch das Patronatrecht, das alte Eigenkirchenrecht in Mißkredit zu bringen. Auf diese Weise ist auch der unsinnige Begriff des „landesherrlichen Patronats" entstanden, weil man später nicht mehr zwischen der Person des Landesherrn, bezw. den von ihm als Patron errichteten und überkommenen Stiftungen, und seinem Amt als landesherrlicher Vogt der Kirche unterschied.

Anders in England, wo die Begriffe advowson und patronage tatsächlich gleichbedeutend sind und das Patronatrecht nichts andres als eine lehnsrechtliche Vogtei ist, die von dem Inhaber mit Bestätigung und vermittelst Uebertragung des Oberlehnsherrn ausgeübt wird, mit dem Kirchenrecht aber gar nichts zu tun hat[2]).

Wohl aber findet sich auch in Deutschland, und zwar noch in protestantischer Zeit eine Vermischung des Patronatrechts mit lehnsherrlichen Rechten, wie die Bezeichnungen Kirchlehen, Kirchsatz, Lehnherr beweisen, und mit patrimonialen Gerechtsamen, denen zu Folge der Patron neben andern Hoheitsrechten auch eine untergeordnete Kirchengewalt ausübte[3]).

Daß der Kirche, d. h. der Hierarchie, das Patronatrecht in der Gestalt des germanischen Eigenkirchenrechts ein Aergernis war, ist schon gesagt. Sie begann den Kampf dagegen um die Wende des 11. zum 12. Jahrhundert. Das Ziel war die Ausschließung des Laienrechts aus der Kirche. Den Laien als Patronen (wenn

1) K. Müller, Kirchengesch. II, p. 141. 2) Kaim a. a. O. p. 73. 135.
3) Hinschius: „Patronat" (Herzogs Realenzyklop.).

auch nicht unter diesen Namen) stand noch nach Gesetzen Heinrichs I. und Ottos I. unbedingt die Ernennung der Priester an ihren Kirchen zu, und auch die deutschen Konzilien dachten nicht daran, den Stiftern ihr Recht zu verkürzen. Die Zustimmung des Bischofs bei der Priesteranstellung durch Laien wurde nur zum Behuf der Prüfung vorgeschrieben. Erst die Gregorschen Dekrete[2]) verwarfen die Investitur der Kleriker durch Laien und bedrohten Zuwiderhandlungen mit Exkommunikation. Dadurch wurde in den weiten Folgen nicht nur die landesherrliche Belehnung der Bischöfe mit Ring und Stab, sondern auch das Recht der Patrone betroffen. Und wenn auch Urban II. nur die wirkliche Simonie unterdrücken wollte, und das Wormser Konkordat zunächst nur gegen die kaiserlichen Rechte gerichtet war, dagegen das noch kurz zuvor durch päpstliche Entscheidungen anerkannte Patronatrecht schonte, so erklärte doch schon das Laterankonzil von 1123 jede Vergebung eines kirchlichen Gegenstandes oder Rechtes durch Laien für eine Schändung des Heiligtums[3]). Das III. Laterankonzil aber bestimmte, daß kein Laie Abgaben von der Kirche — also auch nicht der Patron den bisher üblichen Zensus — erheben solle, und sprach das Devolutionsrecht der Präsentation an den Bischof förmlich aus.

Den Hauptschlag gegen das Patronat aber hat der als Kanonist der Universität Bologna bekannte Magister Rolandus geführt, der im J. 1159 als Alexander III. den päpstlichen Stuhl bestieg. „Er wandte“, wie der Jesuit Biederlack[4]) so schlicht als schön von ihm sagt, „in seiner Gesetzgebung die kirchlichen Grundsätze auch auf die niederen Kirchen und Benefizien an“, d. h. mit a. W. er nahm dem Patronatrecht seinen Eigentumsinhalt und seinen privatrechtlichen Charakter und machte es zum Anhängsel eines geistlichen Rechts, zum jus temporale spirituali annexum. Die Hauptsache ward zur Nebensache, das Präsentationsrecht zu einer bloßen Konzession gegenüber dem bischöflichen Ernennungsrecht. Seine Ausübung wurde noch enger befristet (Laienpatronat: Designation innerhalb 4 Monaten; geistliches Patronat: Kollation innerhalb 6 Monaten), und der unbenutzte Ablauf mit Evolution, d. h. Rückfall an den Bischof bedroht. Die Ernennung sank zum bloßen Vorschlag herab. Vom Eigentum blieben nur die Ehrenrechte und der Alimentationsanspruch des Stifters bei Verarmung. Das Präsentationsrecht durfte nicht einmal mehr veräußert werden, sondern blieb an das Grundstück gebunden. Kompetente Prozeßbehörde wurde das geistliche Gericht.

Eine gewisse Beschränkung des geistlichen Patronats knüpft sich an den Namen der Inkorporation, die wir wegen ihrer Bedeutung für das Patronatrecht und ihrer häufigen Verwechslung mit demselben glauben nicht ganz übergehen zu können. Seit dem 12. Jahrhundert mehren sich die Uebertragungen von Kirchen an Klöster,

---

1) Conc. Rom. VI. 2) Conc. Lateran I. c. 4. 3) „Patronatrecht“, Bachems Staatslexikon IV, p. 427 ff. 4) Hinschius, Inkorporation u. Patr.-Recht.

wobei man anfing, zwischen ecclesia und altare [1]), zwischen Verfügung quoad temporalia und quoad spiritualia, zwischen pertinere pleno jure und non pleno jure zu unterscheiden. Letztere Bezeichnung diente dazu, eine weitergehende Verbindung einer Kirche mit einem religiösen Institut auszusprechen, in welchem dieses eine größere Einwirkung auf die ihm zustehende Kirche, namentlich hinsichtlich der Anstellung des Geistlichen (quoad spiritualia) hatte. Die letztere Art der Verbindung wird seit dem 13. Jahrhundert als Inkorporation bezeichnet. Während man das Laienpatronat auf ein bloßes Präsentations- und Vorschlagsrecht herabdrückte, ließ man den Klöstern an den ihnen inkorporierten Kirchen, die doch immerhin in geistlichen Händen blieben, und bei denen ein Einschreiten gegen Mißbräuche leichter war, weitergehende Rechte. Ein Beweis dafür, daß Inkorporation und Patronat nicht gleichbedeutend sind, liegt darin, daß solche Kirchen, über welche den geistlichen Instituten bereits das Patronatrecht zustand, diesen noch ausdrücklich inkorporiert werden [2]). Mit der Inkorporation hörte die Selbständigkeit des Vermögens der betr. Kirche und seine bisherige Zweckbestimmung auf. Das Kloster durfte nun über das ganze Vermögen für seine eignen Bedürfnisse verfügen und hatte davon nur das Erforderliche für die Erhaltung der inkorporierten Kirche und ihres Geistlichen abzugeben. So hat sich in der Inkorporation tatsächlich das alte Eigenkirchenrecht erhalten.

Die Grundsätze der Gesetzgebung Alexanders III. bezügl. des Patronatrechts wurden übrigens in der gallikanischen Kirche und in England nicht anerkannt, ebensowenig bei den freien Friesen, die in den Bischöfen ihre Feinde sahen und das alte Eigenkirchenrecht der Grundherrn und Gemeinden bewahrten [3]). Im übrigen Deutschland aber, wo es an einer selbständigen Kirchengesetzgebung des Reiches fehlte, wurden sie von der kirchlichen Autorität und den einzelneu Reichsfürsten als bindend betrachtet, wenn auch längst nicht allenthalben durchgeführt. Das Cölner Konzil von 1310 sprach den Laien jeden Anteil an den Kirchengütern, auch wo er schon in Geltung war, vollkommen ab.

Das Tridentinische Konzil hat dann die Patronatsgesetzgebung ganz im Sinne Alexanders III. zum Abschluß gebracht. Das Patronat wurde als eine Konzession der Kirche anerkannt, und zwar nur als Präsentationsrecht, der Eigentumscharakter wurde völlig ausgeschlossen und das ganze Institut als ein kirchliches angesehen. Als Entstehungsgründe wurden nur Fundation, Dotation und unvordenkliche Verjährung anerkannt. Die Präsentation, d. h. der Vorschlag geschieht an den Bischof. Veräußerung und selbst Verwaltung durch die

---

1) Jacobi, „Patronate juristischer Personen“ (Stutz, Kirchenrechtl. Abhdlg. Heft 78), p. 12. 2) So die Frankenberger Kirche 1291 dem Zisterzienserinnenkloster St. Georgenberg. Würdtwein Diöc. Mogunt. III, 335. 2) Kaim a. a. O. p. 180 ff., 188 ff. Klinkenborg, „Ansicht der friesischen Geschichte im Mittelalter“, Histor. Zeitschr. 1908, p. 511.

Patrone ist ausgeschlossen. Die geistliche Gerichtsbarkeit ist bei Prozessen allein kompetent.

Im katholischen Teile Deutschlands galten diese Beschlüsse, die in Frankreich nie in das Kirchenrecht übergegangen sind, als bindend, wenigstens soweit ihnen nicht durch die Landesgesetze derogiert wurde. Das ist allerdings mehrfach geschehen, namentlich ist die geistliche Gerichtsbarkeit (schon vor dem B. G. B.) überall durch die weltliche verdrängt.

Und nun geschah das Erstaunliche, daß der Protestantismus sich in diese für den Katholizismus ja nur konsequenten, für die evangelische Kirche aber geradezu widernatürlichen Gedankengänge hineinziehen ließ und das Patronatrecht des Tridentiner Konzils, desselben Konzils, das die protestantische Lehre verwarf und verdammte, mehr oder weniger zu dem seinen machte. Es hätte dem Wesen der evangelischen Kirche als einer Laienkirche im Gegensatz zu der katholischen Priesterkirche durchaus entsprochen, wenn sie das Patronat als eine Beschränkung des allgemeinen Priestertums ganz fallen ließ, und die Bestellung der Geistlichen in die Hände der Gemeinden zurückgab. Ließ sie es aber wegen mangelhafter Durchführung dieses Grundsatzes bestehen, so wäre es nur konsequent gewesen, der Zweideutigkeit des jus temporale spirituali annexum und all den Einschränkungen, mit denen wälsche Spitzfindigkeit dies Amt verklausuliert, ein Ende zu machen und das alte Eigentumsrecht an den kirchlichen Anstalten unter Berücksichtigung der Anordnungen des Stifters mit wirklichem Ernennungsrecht unter alleinigem Vorbehalt der Fähigkeit und Würdigkeit des zu Ernennenden wieder aufleben zu lassen. Das wäre auch in Luthers Sinne gewesen. Aber man zog diese Konsequenzen in der evangelischen Kirche nicht. Nach einigen schüchternen Versuchen, den Gemeinden die Wahl ihrer Pfarrer zurückzugeben, warf man sich den Landesherrn als Beschützern des Evangeliums in die Arme, und ehe noch das Episkopal- und Territorial-System seine wissenschaftliche Ausbildung fand, war an Stelle des alten bischöflichen Regiments die Konsistorialverfassung aufgerichtet. Diese ließ das Patronatrecht zwar bestehen, aber ohne das Eigentumsrecht des Patrons an der Stiftung anzuerkennen. Die Bequemlichkeit und der Mangel eines eignen protestantischen Kirchenrechts öffnete bald dem kanonischen Recht die Tür der evangelischen Kirche, und es währte nicht lange, so hatten die Bestimmungen des Tridentinums über das Patronat in ihr Eingang gefunden. „Dasselbe Tridentinum, das von keinem der deutschen, protestantischen Reichsfürsten besucht war und dessen Schlüsse sie allesamt verworfen hatten, wurde und wird von der Wissenschaft so angezogen, als wäre es eine der Grundfesten des Protestantismus“ [1]). Die Befugnis der Patrone ward auf die Präsentation und die Ehrenrechte beschränkt, die Verwaltung aber ihnen entzogen. Ja Carpzow forderte unter

---

1) Kaim a. a. O. p. 219.

Berufung auf die Vorschriften Alexanders III., den liber Sextus und die Clementinen die geistliche Gerichtsbarkeit für Rechtsstreitigkeiten auf diesem Gebiete [1]).

Damit ist er allerdings nicht durchgedrungen. Schon vor der allgemeinen Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Deutschland war in den protestantischen Gebieten — wie auch in den katholischen — das weltliche Gericht als zuständige Behörde in Patronatsprozessen anerkannt. Auch sonst haben durch die Gewohnheit, durch die Landesgesetzgebungen, sowie später durch die Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnungen die kanonischen Bestimmungen über das Patronatrecht mancherlei Einschränkungen und Milderungen, die Befugnisse der Patrone und Gemeinden gewisse Erweiterungen erfahren [2]). Während nach katholischer Anschauung die Gemeinde lediglich die grex audiens et oboediens und nur Rechtsobjekt ist, aber keinen Anspruch auf die Teilnahme an der Ernennung ihrer Geistlichen hat, ist in den meisten evangelischen Landeskirchen den Gemeinden wenigstens ein votum negativum gegenüber der Ernennung eines ihr mißfallenden Pfarrers, also auch gegenüber der Präsentation durch den Patron gelassen. Die kanonische Präsentationsfrist ist hie und da erweitert und die Unterscheidung zwischen geistlichem und Laienpatronat selbstverständlich gefallen. Die cura des Patrons ist erweitert und ihm vielfach ein Recht auf Abnahme der Kirchenrechnung, Mitwirkung an der kirchlichen Verwaltung, Mitgliedschaft an den kirchlichen Verwaltungs- und Gemeindeorganen (Eintritt in den Kirchenvorstand oder Gemeindekirchenrat) eingeräumt [3]).

Der Westfälische Friedensschluß vom Jahre 1648 hat endlich mit der Gleichstellung der Religionsparteien auch deren Gleichberechtigung in Bezug auf das Patronatrecht erklärt, m. a. W. es darf auch ein Protestant für eine katholische, ein Katholik für eine evang. Pfarrstelle präsentieren. Wenigstens hat die Praxis eine

---

1) Carpzow. Jurispr. Consistor. L. III. Tit. I. d. 2. N. 20. 2) Eine eigentümliche evangelisch-rechtliche Fortbildung des Patronatrechts, nicht gerade im Sinne freiheitlicher Entwicklung bringt ein sächsisches Kirchengesetz vom 28. April 1898. Demnach sind unfähig zur Ausübung des Patronatrechts Personen, welche vom Landeskonsistorium wegen Simonie des Rechts verlustig erklärt wurden oder deren Recht wegen Verdachts der Simonie einstweilen suspendiert ist; die sich wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das nach den Strafgesetzen die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann oder muß, in Untersuchung befinden oder die zu Zuchthaus oder neben einer Gefängnisstrafe zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt sind; die kraft eigner Erklärung vom evang. lutherischen oder vom reformierten Bekenntnis zur röm.-kathol. Kirche oder vom lutherischen zum reformierten Bekenntnis (!) übergetreten sind; ferner alle, denen das Landeskonsistorium die Ausübung des Patronatrechts entzogen hat, weil sie durch ihr Verhalten ein mit der Würde des Patronats nicht zu vereinbarendes Aergernis gegeben haben; endlich Gemeinschuldner während der Dauer des Konkurses. Ebenso ruht während der Zwangsvollstreckung die Ausübung des dinglichen Patronates. 3) Herzog Realenzykl. a. a. O.

Stelle des J. P. O.[1]) so ausgelegt, und der Grundsatz ist dann allenthalben in die Landesgesetze übergegangen. Dagegen können Juden weder durch Stiftung ein Patronat erwerben, noch ein mit einem Gute erworbenes ausüben[2]). (Ueber Neuerungen des Codex jur. canon s. Schluß des II. Tls. dsr. Arb.).

II. Die rechtliche Beurteilung und Begründung des Patr.-Rechts.

Es würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen, hier alle einzelnen Definitionen und Bestimmungen des kanonischen Rechts und die Abweichungen des evangelischen Kirchenrechts über Wesen und Inhalt, Begründung, Uebertragung und Untergang des Patronatrechts, die in jedem kirchenrechtlichen Lehrbuch enthalten sind, wiederzugeben. Die wesentlichsten sind ja in dem vorstehenden Ueberblick über die Geschichte dieses Rechts aufgeführt. Nur auf die Natur des Patronatrechts, seine rechtliche Begründung und Beurteilung sei uns gestattet, noch einmal kurz einzugehen.

Nach katholischer Lehre[3]) versteht man unter dem Kirchen-Patronat „eine Summe von Rechten und Pflichten, welche einer privaten, physischen oder juristischen Person bezüglich einer Kirche oder eines Benefiziums von der kirchlichen Autorität zugestanden sind.“ Annähernd den gleichen Standpunkt vertritt Hinschius, wenn er das Patronat als eine dem Berechtigten unter gewissen Bedingungen zugestandene Begünstigung bezeichnet, als „ein innerhalb der kirchlichen Sphäre liegendes Individualrecht öffentlicher Natur, aber keine dem Zivilrecht angehörige und in demselben wurzelnde Berechtigung“[4]), während Friedberg[5]) sich mit der farblosen offiziellen Definition begnügt: „Das Patronatrecht ist der Inbegriff von Pflichten und Rechten, welche einer Person bezüglich einer Kirche oder eines Amts aus einem besonderen, von ihrer Stellung in der Hierarchie unabhängigen Rechtsgrunde zustehen“. Dagegen vertritt Kaim[6]), der warmherzige und gelehrte Verfechter des Patronatrechts den Standpunkt: „Das Patronatrecht ist ein reines Eigentumsrecht, welches nur durch Kirche und Staat nach der größeren Ausbreitung und dem künstlichen Bau der ersteren und vermöge ihrer Aufnahme in den letzteren beschränkt werden mußte und, soweit dies möglich, auch heute noch muß. Es beruht auf dem Privatrecht und steht nur durch seiu Objekt zur Kirche in gewisser Beziehung. Sein Charakter ist durch Eingriffe derselben zwar nach mancher Seite hin verkümmert, doch in manchem Staat noch bis jetzt rein erhalten worden.“ Und noch einmal betont Kaim am Schlusse des I. Bandes seines Werkes[7]): „Es ist ein zwar an kirchlichen Anstalten zustehendes, an sich aber

1) Art. V. S. 31, vgl. Art. VII für die Reformierten. 2) Kurhess. Ges. vom 29. 10. 83, S. 5. Preuß. A. L. R. II, 11, S. 582. Ges. v. 23. 7. 47. 3) Biederlack a. a. O. p. 427. 4) Herzogs Realenzykl. a. a. O. p. 310. 5) Lehrbuch des K. R. p. 350. 6) a. a. O., Einl. p. L. 7) Das. p. 243

reines, aus dem Eigentum entsprungenes Privatrecht". „Die Wissenschaft wird das Institut in das Gebiet des Privatrechts verweisen dürfen."

Darauf ist zu erwidern: Das Patronatrecht ist unter der Begründung, Mißbräuchen zu steuern im 12. Jahrhundert, besonders durch Alexander III., allerdings aus hierarchischen Gründen und unter Verschleierung seines wahren Charakters zu einem Anhängsel des geistlichen, damit zu einem Stück kanonischen Rechts gemacht und damit zu einem Teil des öffentlichen Rechts geworden, mit dem es seiner Natur und seinem Ursprung nach nichts zu tun hatte. Aber es wäre einseitig, den Grund für diese Umwandlung lediglich in der Herrschsucht der katholischen Kirche oder Geistlichkeit zu suchen. Der Gegenstand bedurfte vielmehr im kirchlichen wie im staatlichen Interesse einer festen, öffentlich-rechtlichen Regelung. Der in der ersten Hälfte des Mittelalters vielfach von Grundherrn mit den Patronatrechten getriebene Mißbrauch ist trotz mancher Uebertreibungen von kirchlicher Seite — nicht wegzuleugnen, ebensowenig der Widerspruch, in welchem ein derartiger Gebrauch mit den Grundsätzen der Kirche stand. In einer reinen Priesterkirche war kein Raum für ein so ausgedehntes Laienrecht, wie es das altgermanische Eigenkirchenrecht war. Der Grundsatz, daß Grundstücke mit kirchlicher Zweckbestimmung Objekte freien Vermögenverkehrs blieben, widersprach zudem den Prinzipien des von der Kirche übernommenen römischen Rechts, wonach res sacrae extra commercium stehen.

Dennoch soll nicht geleugnet werden, daß vieles für den privatrechtlichen Charakter des Patronatrechts spricht:

1. Es ist, wie oben nachgewiesen, rein privatrechtlichen Ursprungs, aus dem germanischen Eigenkirchentum hervorgegangen, und hat diesen Charakter in andern Ländern wie England noch fast rein bewahrt. Auch in Deutschland beruht das alte Wahlrecht mancher niedersächsischer und friesischer Gemeinden auf dem Eigenkirchenrecht. (Ueber den privatrechtlichen Ursprung der Altar- und Meßpfründen s. Tl. II dieser Arbeit). 2. Das persönliche Patronat wird nach den Regeln des bürgerlichen Rechts ex testamento oder ab intestato vererbt [1]). 3. Das dingliche Patronat gilt nach S. 96 des deutschen B. G. B. als Bestandteil des Grundstücks, mit dem es verbunden ist und wird als solches ins Grundbuch eingetragen. 4. Rechtsstreitigkeiten in Patronatsachen gehörten schon vor Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit in evangelischen wie katholischen Gebieten vor die weltlichen Gerichte. Sie unterstehen auch jetzt nicht, wie andere Angelegenheiten des öffentlichen Rechts, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, sondern den ordentlichen Zivilgerichten. 5. Die Ausübung des Patronatrechts ist seit dem Westfälischen Frieden nicht einmal mehr an die Mitgliedschaft der Kirche geknüpft, der der zu präsentierende Geistliche angehört, kann also durch Personen geschehen,

1) Friedberg a. a. O. p. 352.

die dem Recht der betr. Kirche gar nicht unterstehen. 6. Das Patronatrecht als Privatrecht würde so wenig den Grundsätzen des Protestantismus widersprechen, daß vielmehr die Entwicklung, die dies Recht aus überwiegend hierarchischen Grundsätzen und zur Schmälerung des Laienrechtes in der katholischen Kirche genommen hat, in scharfem Gegensatz zu den evangelischen Prinzipien steht.

Hätte die evangelische Kirche ein selbständiges, auf den Grundsätzen des Protestantismus ruhendes Kirchenrecht ausgebaut, so würde das Patronatrecht entweder durch die Gemeindewahl der Geistlichen ganz abgeschafft oder, wenn es bestehen blieb, vermutlich als Privatrecht anerkannt sein. Aber diese evangelischen Grundsätze sind im protestantischen Kirchenrecht nicht zum Durchbruch gekommen, und speziell auf dem Gebiete des Patronatrechts sind infolge Wiederauflebens des kanonischen Rechts die tridentinischen Bestimmungen mit geringen Modifikationen Gewohnheitsrecht geworden und zum Teil in die Landesgesetzgebungen aufgenommen. Ist hiernach nicht daran zu zweifeln, daß das Patronatrecht ein Stück öffentlichen Rechts ist, so hat es doch einen starken privatrechtlichen Einschlag[1]) in seiner Vererblichkeit, seiner Eintragbarkeit ins Grundbuch, seiner Unterstellung unter die Kompetenz der ordentlichen Gerichte als Prozeßbehörden, seiner Ausübbarkeit durch Angehörige einer andern christlichen Konfession.

Zu unterscheiden ist das Patronatrecht stets von dem durch die Kirchenbehörden ausgeübten landesherrlichen Besetzungs- oder Ernennungsrecht auf der einen und dem den Gemeinden zustehenden Wahl-, Nominations- oder Vokationsrecht auf der andern Seite. (Ausnahmen bilden hier das Patronatrecht, das der Landesherr als Grundherr ausübt und das aus dem Eigenkirchentum stammende alte Wahlrecht niedersächsischer und ostfriesischer Gemeinden). Man darf also das Patronatrecht als die vom öffentlichen Recht gewährte Befugnis eines Dritten[2]) bezüglich einer Kirche oder eines Amts bezeichnen.

Zweiter Teil: Das Patronatrecht der Städte.

I. Seine historische Entwicklung.

Die Entwicklung des städtischen Kirchenpatronats hat einen viel langsameren Verlauf genommen als die des Patronats einzelner Personen oder kirchlicher Anstalten und Verbände. Seinen vollen Ausbau hat es erst in den letzten Jahrhunderten vor der Reformation

---

1) Ulr. Stutz in Holtzendorff-Kohlers Enzykl. II. p. 950: „Ein Stück staatlich anerkannten kirchlichen Sozialrechts, also öffentlich-rechtlich, wenn auch mit privatrechtl. Ausflüssen.“ 2) Der Ausdruck wird auch von Jacobi (Patr. jurist. Personen, p. 3) gebraucht, ebenso von Hinschius K. R. II. p. 392.

gewonnen. Karl Müller nennt das spätere Mittelalter mit Recht die bürgerliche Epoche des Kirchenwesens[1]) — und die Reformation hat dann den Städten zum Teil eine Erweiterung ihrer kirchlichen Rechte gebracht, die, wenn auch nicht alle patronatischen Ursprungs, doch heute als Patronatrechte gelten. Wir werden deshalb gut tun, bei dem geschichtlichen Ueberblick die Zeit vor und nach der Reformation zu unterscheiden.

A) Vor der Reformation.

Drei Ursachen haben nach Alfr. Schultze[2]) zusammengewirkt, um den Stadtgemeinden in der zweiten Hälfte des Mittelalters ein gut Stück des lokalen Kirchenrechts zu erobern: Eigenkirchenrecht, privatrechtliches Rechtsgeschäft und genossenschaftliche Selbstbestimmung. Uns geht hier zunächst nur das erstere an. Da aber oft genug mehrere dieser Ursachen gleichzeitig gewirkt haben, und da die aus Rechtsgeschäft und aus der Genossenschaft stammenden Rechte im Laufe der Zeit vielfach mit den eigentlichen Patronatrechten verwechselt und schließlich mit ihnen verwachsen sind, so werden wir hier alle drei berücksichtigen müssen.

1. Eigenkirchenrecht. Der Weg, der sich den Stadtgemeinden am frühesten auftat, um Einfluß auf die kirchlichen Angelegenheiten zu gewinnen, war der des Eigenkirchenrechts, des Patronatrechts im engeren Sinne. Er führte zur Pfarrwahl. Hauck[3]) behauptet: „Die Wahl des städtischen Pfarrers war Regel", während Joh. Dorn[4]) das Gegenteil hinstellt: „Pfarrwahl durch die Gemeinde ist auch im Mittelalter eine Ausnahme". Die Wahrheit wird auch hier in der Mitte liegen, wie auch Dorn die Häufigkeit der Ausnahmen zugesteht. Eine große Zahl von Beispielen städtischer Pfarrwahlrechte in Freiburg i. Br., Augsburg, Cöln, Braunschweig, Lübeck, Erfurt, Marsberg, Frankfurt a. M., Holzminden, Freiburg i. Ue., Prag, Straßburg, Bonn, Zürich läßt deren weite Ausbreitung erkennen. Ob die altgermanische Sitte der Priesterwahl durch das Volk[5]) hier noch bewußt nachgewirkt hat, wie Kaim und Kelleter[6]) glauben, ist zum mindesten recht zweifelhaft, bis auf wenige Ausnahmen[7]) reicht die Sitte der städtischen Pfarrwahlen wohl nicht über den Anfang des 12. Jahrhunderts zurück. Weitherzige Fürsten wie Konrad von Zähringen und sein Schwiegersohn Heinrich der

---

1) „Die Eßlinger Pfarrkirche", Württemb. Viertelj. Hefte 1907, p. 237 ff.
2) „Die Vorgeschichte unsrer heutigen Kirchengemeinden", Internationale Monatsschrift 1914, p. 165 ff. und „Stadtgemeinde und Kirche im M.-A.", Festschrift für Dr. R. Sohm, p. 103 ff. 3) Kirchengeschichte Deutschlands IV, p. 30. 4) „Der Ursprung der Cölner Pfarreien", Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XXVI, Kanon. Abtlg. V, p. 112 ff. 5) Lex Bajuvar. I, 10: Vel qualem plebs sibi recepit ad sacerdotem, quem ecclesiastica sedes probatum habet. 6) „Zur Geschichte des Cölner Stadtpfarrsystems im M. A.", Zum 80. Geburtstag G. Mevissens, p. 222 ff. 7) Konstanz i. J. 976 nach Kaim a. a. O. p. 143.

Löwe gaben das Recht den von ihnen gegründeten Städten, Freiburg i. Br., Braunschweig-Hagenstadt, Lübeck, gleich bei ihrer Stiftung mit, und aus dem Freiburger, Braunschweiger und Lübecker Recht ging es dann an andre mit ihrem Recht bewidmete Städte über. Andere Stadtgemeinden dagegen, wie Cöln, haben Jahrzehnte lang darum kämpfen müssen.

Der Entstehungsgrund des städtischen Patronats bezw. Pfarrwahlrechts aus dem Eigenkirchentum konnte wieder verschiedener Art sein. Möglich war eine Entstehung durch „Abspaltung"[1]) vom Eigenkirchen- oder Patronatrecht des Stadtherrn als Eigentümer an Grund und Boden, den er für die Stadt und auch für Errichtung der Stadtpfarrkirche zur Verfügung gestellt hatte. So war es in Freiburg[2]), der Gründung Konrads v. Zähringen, so in der Hagenstadt Braunschweig, wo Heinrich v. L für die Katharinenkirche der Bürgerschaft das Pfarrwahlrecht überließ und sich nur die Präsentation und Investitur vorbehielt, während er in Schwerin dem Domstift, in München dem Bischof von Freising das Pfarrbesetzungsrecht für die Marktansiedlung übertrug[3]). Im § 12 des Braunschweiger Hagenrechtes heißt es: „burgenses jus habeant sacerdotem eligendi, et dominus civitatis jus eundem investigandi et presentandi", also eine Beschränkung seines eignen Rechts zu Gunsten der Bürgerschaft, an deren Wahl er sich in Ausübung seines Besetzungsrechts band. Aber nicht immer beschränkten die Stadtherrn so gutwillig ihre eignen Befugnisse zum Vorteil der Stadtgemeinde. Das Cölner Pfarrwahlrecht ist eine Errungenschaft des aufstrebenden Bürgertums, die sich erst nach langen Verhandlungen mit dem Erzbischof allmählich für eine Pfarrei nach der andern gegen den Willen der verschiedenen Stifte durchgesetzt hat[4]). In der Urkunde über die Martinskirche zu Braunschweig sagt König Otto: „Cives sepius a nobis petebant, ut eis daremus in ecclesia nostra s. Martini, quae forensis dicitur, jus instituendi sacerdotis"[5]). Ja es kam vor, daß die Bürger mit gefälschten Urkunden arbeiteten, um ihr Patronatrecht zu behaupten[6]), oder daß sie sich ihr Wahlrecht erkauften, wie das in Bremen geschah nach einer Urkunde Erzbischof Arnolds I. von Cöln (1149): „Cum ergo cives illius loci pessimis propter absentiam sui pastoris vexarentur incommodis, impetraverunt a preposito s. Georgii fratribusque ejusdem ecclesiae, quatenus sibi liceret eligere pastorem, quemcumque vellent et idoneum cognoscerent, qui videlicet nulla coactus indigentia se a servitio suo removeret et in ecclesia illa deo ser-

---

1) Der Ausdruck ist geprägt von H. Stutz: „Eigenkirche, Eigenkloster" in Herzogs Realenzyklopädie XXIII, p. 376. 2) Freiburger Stadtrecht, S. 35 (Keutgen: Urk. zur städtischen Verfassungsgeschichte, p. 121): „Nullum dominus per se debet eligere sacerdotem, nisi qui communi consensu omnium civium electus fuerit et ipsi presentatus". Aehnlich Berner Stadtr., (das. p. 127). 3) S. Rietschel in „Die Städtepolitik Heinrich des Löwen", Histor. Zeitschrift 102, 261 f. 4) Dorn a. a. O. p. 151 ff. 5) L. Haenselmann, Urk. Buch der Stadt Braunschweig II. p. 14, Nr. 33. 6) Alfr. Schultze, Stadtgemeinde und Kirche im M. A. p. 111.

viens jugiter permaneret. Ad hujus ergo rei confirmationem redditibus, quos ecclesie b. Georgii singulis anuis persolvebant, decem solidos addiderunt[1]).

Es kam aber auch vor, daß der Stadtherr bezw. der bisherige Inhaber des Patronats sein Recht ganz und unverkürzt der Bürgerschaft übertrug, sodaß diese unmittelbar dem Bischof präsentieren konnte. So in dem Privileg für Lübeck: „Concessimus patronatum parochialis ecclesie beate Marie, ut mortuo sacerdote cives quem voluerint vice patroni sibi sacerdotem eligant et episcopo representant[2]). So auch in einer Urkunde des Grafen Engelbert von Ziegenhain (1399), der als Stadtherr von Treysa das bisher von ihm selbst ausgeübte Patronatrecht über einen Altar der Stadtkirche daselbst auf den Pleban und die Schöffen von Treysa überträgt[3]).

Nicht minder konnte die Stadtgemeinde das Patronatrecht und damit das Wahlrecht originär von Anfang an erwerben. Allerdings nur ganz ausnahmsweise dadurch, daß sie auf eignem Grund nnd Boden baute, wie im Südwesten der Altstadt Braunschweig, wo 1158 die Michaelskirche als Gründung der dort angesessenen Bürger entstand[4]). Denn der Grund und Boden verblieb in den meisten Fällen, wie bei den Marktansiedlungen, im Eigentum des Stadtherrn; während jener Fall des Kirchenbaues auf eignem, gemeinsamen Boden wohl in den niedersächsischen und friesischen Landgemeinden öfter vorkommt. Häufiger erlangten sie das Patronat dadurch, daß sie ohne rechtliche Verpflichtung Kirchen (so Spital- und Klosterkirchen) bauten (z. B. die Peterskirche in Goslar).

Endlich bemühte man sich auch durch direkte Verhandlungen in Rom päpstliche Privilegien in Bezug auf die Pfarrwahl zu erlangen, wie z. B. für St. Lorenz und St. Sebaldus in Nürnberg[5]); oder man stellte die beteiligten Instanzen durch fortdauernde Wiederholung der Wahl einfach vor ein fait accompli. Auch gelang es bisweilen — so in der Reichsstadt Ravensburg — mit den Pfarrherrn ein Abkommen zu treffen, wonach sie ihre Helfer, die Pfarrvikare nicht ohne Verwilligung des Magistrats bestellen sollten. Natürlich handelt es sich in den letztgenannten Fällen nicht um wirkliche Patronate, aber doch um Tatbestände, die nach einer Weile des Bestehens wie solche behandelt und schließlich auch als solche angesehen wurden.

2. Privatrechtliches Rechtsgeschäft. Ein zweiter Weg zur Begründung patronatartigen Rechtes war für die Stadtgemeinden der des privatrechtlichen Rechtsgeschäfts, der Schenkung, der Stiftung, des Vermächtnisses, des „Seelgeräts“, dem auf der andern Seite die (z. B. fiduziarische) Uebernahme und Verwaltung, die Treuhänderschaft

1) Dorn a. a. O. p. 160. 2) Stadtrecht Friedrichs I. v. 19. 9. 1188, S. 3 (Keutgen a. a. O. p. 184). 3) Staatsarchiv zu Marburg. S. Teil III dieser Arbeit u. Treysa. 4) Braunschw. Urk. Buch II, 10. 5) Roth, Einführung der Reformation in Nürnberg, p. 41.

entsprach. Auf diesem Wege haben die Stadtgemeinden noch größere Erfolge erreicht als auf dem zuerst genannten.

Der Gedanke an das Jenseits, die Sorge um das Heil seiner Seele war eins der kräftigsten Motive im Leben des mittelalterlichen Christen, und in der Lehre von der Verdienstlichkeit der guten Werke hatte ihm die Kirche den Weg gezeigt, dies Heil fördern zu können, es war das Seelgerät, die Stiftung zu frommen Zwecken. Was dem Römer die **heredis institutio** war, das **caput** und **fundamentum testamenti**, das war dem Menschen des Mittelalters die Zuwendung **pro anima**[1]). Testament und Seelgerät hatte für die damalige Zeit ungefähr den gleichen Sinn. Wenn einer durch einen raschen Tod hinweggerafft war, ohne der Kirche ihr Teil zu geben, so galt es als Pflicht des überlebenden Gatten oder der Familie, für das Seelenheil des Toten ein nachträgliches Seelgerät zu stiften. Gegen den Ausgang des Mittelalters, in den letzten Jahrhunderten vor der Reformation steigerte sich trotz der Erkenntnis mancher Schäden der Kirche dieser fromme Eifer, gewiß mit infolge wachsenden Wohlstands der Bürgerschaft, und zwar nicht nur in den großen, reichen Verkehrszentren, den Handels- und Hansestädten, sondern selbst in kleinen Landstädtchen[2]). Und zugleich erweiterte sich das Gebiet, dem diese Stiftungen dienen sollten (Armenfürsorge, Kirchenbau, Kultuszwecke, „Seelbäder“). Nicht nur kleine Meßstipendien, die die Einnahmen eines schon vorhandenen Priesters erhöhten, nein ganze Meß- oder Altarpfründen, neue Priesterstellen an schon vorhandenen oder gleichzeitig neu errichteten Altären zur Abhaltung häufiger Messen wurden gestiftet von Ratsleuten, Schöffen, Pätriziern und gemeinen Bürgern; auch wohl eigene Predigerpfründen mit der Verpflichtung regelmäßiger sonn- und festtäglicher Predigt, und die natürliche Folge davon war das starke Anwachsen eines nicht voll beschäftigten Klerus in den Städten.

Die Zweckbestimmung lag in der Hand des Stifters, der die Zuwendung sogar unter auflösender Bedingung vornehmen konnte, sodaß das Gut im Falle der Nichterfüllung des Zwecks an den Stifter oder seine Erben zurückfiel. Nicht minder die Anordnung darüber, wem er das gewidmete Gut anvertrauen und wen er mit der Durchführung der Zweckbestimmung oder ihrer Beaufsichtigung beauftragen wollte. Denn für diese Durchführung und die Verwaltung des Guts war bei dauernder Zweckbestimmung (Pfründen) ein eignes, von dem Wechsel des Irdischen einigermaßen unabhängiges Organ nötig, ein Treuhänder, den man das Eigentum am Stiftungsgut erwerben ließ oder dem man, falls es selbständige Stiftung, Anstaltseigentum wurde, wenigstens das Verwaltungs- und Besetzungsrecht übertrug. Oft legte man die ganze Stiftung von vorn herein

1) Alfr. Schultze, „Die langobardische Treuhand und ihre Umbildung zur Testamentsvollstreckung“ (Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Heft 49) p. 170. 2) Beispiele aus den kleinen hessischen Städte (z. B. Wetter, Treysa) s. im III. Teil dieser Arbeit.

in die Hände eines solchen Vertrauensorgans und überließ alles Weitere seinem freien Ermessen.

Ursprünglich hatte man dies Treuhänderamt allgemein und anstandslos der Kirche, d. h, den kirchlichen Amtsträgern (Bischöfen, Pfarrern) und Körperschaften (Klöstern, Dom- und Kollegialkapiteln) übertragen, denen man die Sorge um das Seelenheil am besten glaubte anvertrauen zu können. Allmählich schiebt sich seit Ende des 13. Jahrhunderts der Stadtrat als Zwischeninstanz ein, zuerst mit einer Art Obertreuhänderschaft, einem Aufsichtsrecht über den mit der Treuhänderschaft der Pfründe (Kaplanei) betrauten Pfarrer, unter Beiseiteschiebung der kanonischen Aufsichtsbehörde[1]). Es mag darin ein gewisses, leises Mißtrauen gegen die geistliche Verwaltung (Klage über säumige Altaristen) zum Ausdruck kommen, in der Hauptsache zeigt sich darin wohl nur das Selbständigkeitsgefühl und der freiheitliche Sinn der Stadtbürgerschaft. Je länger je mehr rückt dann der Stadtrat ganz in die Vertrauensstellung, die Treuhänderschaft ein und gewinnt das Kollationsrecht der Pfründe, deren Inhaber sich verpflichten muß „dem Rat und der Stadt zu adhärieren“[2]). Zuweilen wird die Ausschaltung des Pfarrers bei der Pfründenbesetzung sogar besonders betont, wie in einem Privileg der Stadt Villingen von 1361[3]).

Gelegentlich bemüht sich der Rat selbst, die Altarpfründen in seine Treuhand zu bekommen (so in Neuenburg[4])), und ein Mittel dazu bot ihm die städtische Gerichtsbarkeit, besonders über Seelgerät und Testament. Für letztwillige Verfügungen über gewisse Gegenstände hinaus war in vielen Städten die sachenrechtliche Tätigung vor dem Stadtgericht oder dem Rat, kraft Hoheitsrechts vielfach dessen Erlaubnis erforderlich, die hie und da bis zu einem Plazet des Rats sich steigerte (Braunschweig, Goslar). Damit war dem Stadtrat die Möglichkeit gegeben, diese Stiftungen in seine Treuhänderschaft zu nehmen, oftmals ganz nach freiem Ermessen des Rats, wie vormals der geistlichen Stellen. Dem gleichen Zwecke diente die Bestimmung über den erblosen Nachlaß, die Konrad von Zähringen schon in das Freiburger Gründungsprivileg hatte aufnehmen lassen, daß der Nachlaß des in der Stadt Verstorbenen Jahr und Tag von der Bürgerschaft aufbewahrt und, wenn sich kein Erbe melde, an die Armen der Stadt und den Stadtherrn zu gleichen Teilen verteilt werden solle[5]). Der Satz ist mit geringen Aenderungen von Heinrich dem Löwen in die Stadtrechte von Lübeck, Braunschweig-Hagenstadt und Schwerin aufgenommen und von da in viele andre Stadtrechte übergegangen, ja zum Allgemeingut des deutschen Stadtrechts überhaupt geworden[6]). Hier — beim erblosen Nachlaß eines Bürgers

---

1) Joh. Heepe, „Die Organisation der Altarpfründen an den Pfarrkirchen der Stadt Braunschweig im M.-A., p. 44. 2) Daselbst p. 8. 3) Oberrhein. Stadtrechte II, 1, 1021. 4) Das. II, 3, 1081. 5) Freib. Privileg G. 2, S. 2 u. 3. 6) Rietschel, Städtepolitik u. s. w. p. 275.

oder Gastes — war dem Rate die Treuhandschaft von Rechts wegen gegeben, und er rückte damit in die Stelle ein, die die Constitutio Friderici II „Omnes peregrini" dem Bischof zuweist. Er hatte für die Seele des ohne Seelgerät Gestorbenen anstelle der Blutsfreunde zu sorgen und ein Teil ($^1/_2$ oder $^1/_3$) seines Nachlasses zu frommen Zwecken zu verwenden.

Auf Grund seiner Treuhänderschaft konnte dann der Rat für die von ihm zu besetzenden Pfründen allgemeine Verwaltungsgrundsätze aufstellen, über die Kapläne eine gewisse Disziplin üben und sogar für künftige Stiftungen seine Treuhänderschaft vorsehen[1]) und damit das Stiftungsgeschäft seiner Bürger durch eine allgemeine zwingende Norm einschränken. Die Treuhänderschaft wurde nicht immer vom gesamten Rat, sondern je nach dem Wortlaut der Urkunde oft vom Bürgermeister, den ältesten Ratsherrn oder Schöffen oder einer vom Rate abhängigen Kommission oder Deputation, den Kirchenpflegern oder Gotteshausleuten ausgeübt, aber immer steht der Rat oder die Stadtpersönlichkeit dahinter. Der Rat und die Stadtgemeinde wird dadurch zu einer starken Zwischeninstanz, zu einem wichtigen Kreditinstitut für die Bürger, zu einem durch den Auftrag der Stifter legitimierten Kontrollorgan für die stiftungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen seitens der von ihm abhängigen Pfründner und Altaristen, über die er Strafgewalt hatte, Temporaliensperre und Absetzung verhängen konnte. Die Macht der hierarchisch gegliederten und regierten Kirche wurde dadurch ein gut Stück zurückgedrängt, und sie mußte sich begnügen, einerseits die Altarpfründner zur Unterstützung der Pfarrer mit heranzuziehen und damit dem Organismus der Pfarrkirche einzugliedern, andererseits Schmälerung der Einkünfte und materiellem Schaden von dem Pfarrer abzuwenden.

Die durch das Treuhänderinstitut den Städten und Stadträten gegebene Stellung geht in vielen Stücken über das typische jus patronatus weit hinaus, so in dem freien Besetzungsrecht, in dem fiduziarischen Eigentum am Stiftungsvermögen. Ihr Entstehungsgrund ist, wie schon gesagt, ein rein privatrechtlicher. Aber sie ist zum mindesten eine patronatähnliche und wird — auch von der Kirche selbst — als Patronat bezeichnet und behandelt. Jedenfalls geht ein Teil der heutigen städtischen Patronatrechte auf diese Quelle zurück.

3. Genossenschaftliche Selbstbestimmung. Neben dem Eigenkirchentum und dem reglementierten, aber doch privaten Rechtsgeschäft gab es für die Stadtgemeinde noch ein drittes Mittel, Einfluß auf die kirchlichen Angelegenheiten in ihrer Mitte zu gewinnen, das war der Weg der genossenschaftlichen Expansion, die sich am Ausgang des Mittelalters der verschiedensten Gebiete, auch des kirchlichen bemächtigte. Alfr. Schultze nennt es den „genossen-

1) Vgl. K. Müller, Die Eßlinger Pfarrkirche p. 272 ff.

schaftlichen Einbruch großen Stils in die hierarchische Anstaltsverfassung der katholischen Kirche“[1]). Man könnte auch von einem Erwachen oder Wiedererwachen des kirchlichen Gemeindegedankens, aber noch nicht im Sinne der rechtlich verfaßten Kirchengemeinde, sondern im Gewande der weltlichen Gemeinde reden. Unter dem Namen von Kirchen- oder Heiligenpflegern, Kirchen- oder Kastenmeistern, Altarleuten, auch schon Kirchenvorstehern, taucht in der kirchlichen Verwaltung der Städte seit dem 13. Jahrhundert das Laienelement auf. Es bemächtigt sich nach einander des kirchlichen Bauwesens — der Kirchenfabrik —, der Kassen für Kultusbedürfnisse, der Pfründenverwaltung, soweit sie unter der Oberaufsicht des Rates stand, und zwar immer im Namen und Auftrag der Stadtgemeinde, eine Ratsdeputation, oft unter Beiseiteschiebung der Pfarrer. Dem Rate müssen die Pfleger ihren Amtseid leisten[2]) und Rechnung legen, nur mit seinem Wissen und Willen dürfen sie Kirchengelder ausleihen; ihm bleibt die Verantwortung. Die kirchliche Vermögensverwaltung wurde kommunalisiert, auch da wo die Stadt kein Patronatrecht hatte und die Baulast der Parochianen nicht feststand, und zwar ohne erheblichen Widerstand der Kirche.

Von der Vermögensverwaltung aus drang dann die Stadt auf andre Gebiete des kirchlichen Lebens, Schule, Spital, Kirchenzucht vor. Letztere wurde sogar an dem niederen Stadtklerus geübt, der vielleicht gerade infolge massenhaften Auftretens und unzureichender Beschäftigung sich manche Pflichtversäumnisse zu Schulden kommen ließ. Dem konnte durch ein eidliches Gelöbnis bei der Anstellung vorgebeugt werden. So mußte jeder Bewerber um eine der Präsentation des Rats unterliegende Stelle dem Bürgermeister und Rat von Biberach schwören[3]), ohne Konsens des Rates seine Stelle nicht aufgeben und vertauschen, seine Pflichten persönlich erfüllen, sich mit den Einkünften der Stelle begnügen und eines ehrbaren Lebens und Umgangs befleißigen zu wollen, widrigenfalls ihm privatio beneficii angedroht ward. Einzelne Städte, wie Neuenburg a. Rh.[4]), Eßlingen[5]), gingen noch einen Schritt weiter und erließen eigne Kirchen- oder Kapellenordnungen, die für die gesamte Stadtgeistlichkeit Geltung haben und mit leiblichem Eide von den Neuangestellten bekräftigt werden sollten. Die Kontrolle über deren Ausführung wurde in Neuenburg einer Dreierkommission übertragen, in welcher neben dem Bürgermeister und einem Kirchenpfleger zwar der Kirchherr saß, aber von den beiden Laien majorisiert werden konnte. Ja, in den freien Städten erscheinen die Pfarrer neben den niederen Kirchendienern bisweilen geradezu als städtische Beamte[6]), officiales civitatis, deren Wahl die Bürgerschaften z. B. von Augsburg, Erfurt, Lübeck für

1) „Stadtgemeinde und Kirche“, p. 105. 2) Beispiele das. p. 131/2. 3) Württbgische Viertelj. Hefte, Neue Folge 7, p. 471. 4) Oberrhein. Stadtrechte II, 2, 1075. 5) Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im M.-A. p. 297. 6) Jacobi, Patronate juristischer Personen, Kirchenrechtl. Abhandlgen Heft 78, p. 29.

sich forderten und erhielten [1]), oder die Städte hielten sich, wie die Territorialherrn, geistliche Räte, „oberste Pfaffen" oder „Prälaten der Stadt" genannt [2]). Kurz, die kirchliche Verwaltung wird, wenn auch als besonderes Ressort unterschieden und besonderen Regeln unterstellt, doch ein Verwaltungszweig der Kommunalverwaltung.

Es versteht sich von selbst, daß diese Entwicklung nicht in allen Stadtwesen die gleiche gewesen ist; in manchen, namentlich Bischofsstädten, hat die hierarchische Kirchenverfassung größeren und erfolgreichen Widerstand geleistet. Und doch ist das Gesagte typisch für die Entwicklung des Kirchenwesens unter städtischer Verwaltung, für den Durchbruch des Genossenschaftsgedankens auf kirchlichem Gebiet. Mit dem jus patronatus im Sinne der Gesetzgebung Alexanders III. hat das alles zunächst gar nichts zu tun. Es ist die jurisdictio ordinaria über die Kirchen ihres Gebiets, was die Gemeinden beanspruchen, eine Parallelerscheinung zu dem, was man später als landesherrliches Patronat bezeichnet hat. Aber es gilt hier dasselbe, was oben bei der Treuhandschaft gesagt ist: dieser Anspruch der Stadtgemeinden ist in nicht wenigen Fällen der Ursprung dessen, was man heute als städtisches Patronat bezeichnet, geworden [3]).

B) Nach der Reformation.

Der Einbruch des gemeindlichen Elementes in die katholische Kirchenverfassung, diese Errungenschaft städtischen Bürgertums, hat dann der Reformation den Boden bereitet, sie vielerorts erst ermöglicht oder doch wesentlich erleichtert. Im Gewande der bürgerlichen, politischen Gemeinde ist die Kirchengemeinde emporgekommen, bis sie das 19. Jahrhundert, unter reformiertem Einfluß, zur rechtlich verfaßten, konfessionellen Kirchengemeinde umgestaltet hat.

Da aber die Reformation den Gemeinden nicht das allgemeine Wahlrecht bezügl. ihrer Pfarrer gebracht hat, so sind die zur Zeit der Reformation vorhandenen Patronatrechte der Stadtgemeinden, soweit nicht fürstlicher oder konsistorialer Absolutismus sie ohne Grund oder aus unzureichenden Gründen [4]) beseitigt oder verkürzt hat, nicht nur bestehen geblieben, sondern sogar, wenigstens der Zahl nach, erweitert. Auch nach der Reformation haben Städte auf eignem Grund und Boden Kirchen gebaut und damit das Besetzungsrecht für die daran errichteten Pfarreien erworben. Meß- und Altarpfründen sind, häufig ihrer mehrere zusammengelegt, in Pfarrstellen oder Diakonate umgewandelt, deren Bestellung dem Rate oder Mitgliedern desselben zustand und als Patronatsrecht geübt wurde. Oftmals haben Städte, namentlich freie Reichsstädte, die zugleich die Territorialgewalt in ihrem Gebiete besaßen, durch Sukzession in die

---

1) Werminghoff a. a. O. 296. Keutgen, Urkunden p. 127. 2) G. v. Below, Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung, p. 456, A. 4. 3) Vgl. Niedner, Die Entwicklung des städtischen Patronats in der Mark Brandenburg. 4) Vgl. Gelnhausen, Rauschenberg im III. Tl. dieser Arbeit.

Rechte von Klöstern und Stiften des Patronat über die diesen inkorporierten Kirchen gewonnen und sie den Gemeinden übergeben (z. B. Frankfurt a. M., St. Leonhard). Selbst durch Kauf sind in einzelnen Fällen Patronate aus der Hand von Stiften und Klöstern in die der Städte und Stadtmagistrate übergegangen, entweder direkt (so Gelnhausen vom Kloster Selbold[1]) oder durch die Hände von Mittelspersonen (so Rinteln vom Kloster Möllenbeck durch Eberhard v. d. Weihe[1]), und die kanonische Gültigkeit dieses Rechtsgeschäftes war um so weniger anfechtbar als — wenigstens in dem letztgenannten Falle — das Patronat mit dem Grundstück, dem es anhaftete, überging, und die Belehnung seitens des Klosters nachfolgte. Auch haben Landesherrn die verfallenden Patronatsrechte säkularisierter Klöster hin und wieder an die Städte, in denen sie ihre Niederlassung hatten, übertragen (Philipp der Großmütige an Wetter?).

Eine weit größere Zahl heutiger Patronate verdankt aber ihre Entstehung der tatsächlichen Ausübung patronatischer oder patronatähnlicher Rechte seitens der Stadträte und Magistrate an den Stadtpfarreien, jener kirchlichen Kommunalverwaltung, von der am Schlusse des vorigen Abschnitts die Rede war, durch die die Stadtbürgerschaften und Stadtregimente sich weiter Gebiete des kirchlichen Lebens bemächtigten, und die ebenso eine Vorbereitung wie eine Errungenschaft der beginnenden Reformation war. Den Nachweis dessen für ganz Deutschland oder auch nur für das ganze bisherige Königreich Preußen zu führen, dazu mangelt es bisher an den nötigen Vorarbeiten. Für das ehemalige Kurhessen würde der Nachweis auch gegenstandslos sein, da hier nur ein ganz geringer Bestand von städtischen Patronatrechten geblieben ist und, soweit sich übersehen läßt, deren keines einer ehemaligen Kommunalisierung des Kirchenwesens seinen Ursprung verdankt. Dagegen liegt für die Mark Brandenburg eine überaus sorgfältige und erschöpfende Bearbeitung aller einschlägigen Fragen vor in der schon zitierten Niednerschen Abhandlung: „Die Entwicklung des städtischen Patronats in der Mark Brandenburg“[2], dem Hauptteil der heutigen Provinz Brandenburg, und es ist anzunehmen, daß diese Entwicklung für andere Gebiete Deutschlands, jedenfalls Preußens, typisch ist, zweifellos für die jetzt zur Provinz Sachsen gehörige Altmark, und vermutlich auch für die übrigen an Stadtpatronaten reicheren Gebietsteile Preußens, also den Rest der Provinz Sachsen, die Provinzen Pommern und Schlesien, zumal da die im Stammlande betätigte Kirchenpolitik auch die Entwicklung der andern Landesteile beeinflußt hat. In Westpreußen dagegen und vollends in Ostpreußen ist die Zahl der städtischen Patronate gering, in Posen und der Rheinprovinz fehlen sie ganz, in Westfalen fast ganz[3]). Hier wird also die Entwicklung

1) S. Tl. III. 2) Kirchenrechtl. Abhandlungen, herausgegeben von H. Stutz, Heft 73/4. 3) Vgl. zur Statistik: Schulze, Das evangelische Deutschland.

andere Bahnen eingeschlagen haben. Hannover und Schleswig-Holstein haben ihre kirchliche Sondergeschichte, doch ist anzunehmen, daß in der Provinz Hannover, ebenso wie im bisherigen Königreich Sachsen, mit ihrer großen Zahl städtischer Patronate, vielleicht auch in den bayrischen Patronatstädten die Entwicklung eine ähnliche gewesen ist. Die übrigen deutschen Länder kommen für die Frage kaum in Betracht.

Riedner weist nach, daß vor der Reformation nur wenige brandenburgische Städte Patronatrechte hatten, seit dem 17. Jahrhundert aber die Magistrate in den Immediatstädten fast allgemein als Patrone bezeichnet werden, obwohl sich nur ganz vereinzelt bei ihnen ein derivativer Erwerb nachweisen läßt. Bei den meisten liegt vielmehr eine gewohnheitsrechtliche Bildung vor, die durch die besonderen Verhältnisse des Reformationszeitalters begünstigt wurde. Die oben beschriebene genossenschaftliche Expansion der Städte auf kirchlichem Gebiete brachte es mit sich, daß sie selbst, die Bürgerschaften und Stadtmagistrate, die Reformation in die Hand nahmen, die evangelischen Prediger beriefen und die kirchlichen Angelegenheiten im kommunalen Interesse ordneten, unter Billigung der Reformatoren, die in den Trägern der obrigkeitlichen Gewalt die berufenen Vertreter der christlichen Gemeinde sahen. Denn die Parochien waren damals noch nicht rechtlich verfaßte Kirchengemeinden, sondern nur Amtsbezirke der Pfarrer; wo eine Betätigung der Laienschaft erforderlich war, handelten die Kommunen durch ihre Organe. Die Bestellung der Prediger schiebt Luther, ebenso Melanchthon und Bucer, direkt den Stadtobrigkeiten zu, ebenso die kirchliche Vermögensverwaltung, die Pflicht der Unterhaltung der Geistlichen und der kirchlichen Einrichtungen, ja selbst die Kirchenzucht. Die bürgerliche und christliche Gemeinde werden dabei völlig identifiziert[1]). In der „Kastenordnung von kirchen-, hospitalien- und dergleichen Gütern[2])“ wird den Räten der Städte die Fürsorge für die kirchlichen Einrichtungen zur besondern Pflicht gemacht und ihnen die Aufsicht über sämtliche Kirchen- und Schuldiener, auch über deren persönlichen Wandel, übertragen. Für die lokale kirchliche Vermögensverwaltung wird ein „gemeiner Kasten“ errichtet und unter Aufsicht des Rats bezw. der von ihm ernannten Vorsteher gestellt. Für die Baulasten hatten die Kommunen subsidiär einzutreten. Von einem Patronatsverhältnis ist bei alle dem nicht die Rede, sondern der Rat erscheint in seiner Eigenschaft als Obrigkeit und Vertreter der Kommune, die städtische Kirchenverwaltung als die erste Form der kirchlichen Gemeindeverwaltung.

Im 17. und vollends im 18. Jahrhundert trat aber allmählich eine Verschiebung der Rechtslage, und zwar in zweifacher Beziehung ein. Die obrigkeitliche Leitungsgewalt ging, wie in politicis, so auch

---

1) Vgl. Braunschw. K. O. von 1528. 2) Sehling, Die evangel. Kirchenordnungen des 16. Jhdts. III, p. 28.

in eccleciasticis auf die Landesherrn über. Die kirchlichen Verwaltungsbefugnisse, die sie in der Reformationszeit geübt, gingen den Städten entweder wieder verloren, als die Konsistorialverfassung ihre Flügel über die evangelischen Landeskirchen ausbreitete — so in andern deutschen Territorien —, oder sie wurden, weil sie nun besonderer Begründung zu bedürfen schienen, als Patronat bezeichnet, — so z. B. in der Mark Brandenburg. Gleichzeitig aber änderte sich das Innenverhältnis zwischen Magistrat und Gemeinde. Der Rat erscheint nicht mehr als Vertretung der Gemeinde, sondern als deren Obrigkeit, und seine kirchliche Verwaltung auch hier wieder als die eines Drittberechtigten, als Patronat. Seit Anfang des 19. Jahrhunderts beginnt dann infolge des Paritätsgedankens die Scheidung von kirchlicher und bürgerlicher Gemeinde, die sich dank der jahrhundertelangen Zusammengehörigkeit oder vielmehr Identität nur sehr langsam vollzieht. Der Rat behält eine Reihe von Verpflichtungen und Berechtigungen, vor allem das Besetzungsrecht, und tritt nun der rechtlich geordneten Kirchengemeinde als Patron gegenüber.

So hat die Reformation und die ihr vorausgehende und von ihr benutzte kirchliche Selbständigkeitsbewegung der Städte, anstatt den Gemeinden die freie Wahl ihrer Geistlichen zu bringen, wie das den Grundgedanken des Protestantismus entsprochen hätte[1]), anscheinend durch die Erzeugung einer größeren Zahl von Ratspatronaten nur die Abhängigkeit gemehrt. Und doch sind diese Patronate wieder der Durchgangspunkt zu einer Erweiterung der Gemeinderechte geworden. Seit der Einführung von Kirchenvorstands- und Synodalordnungen mehrt sich die Zahl der Städte, deren Magistrate als Patrone das Wahlrecht, wenn auch mit gewissen Beschränkungen, tatsächlich die Kirchengemeinden ausüben lassen. So stellen in Hannover und Hildesheim die städtischen Behörden bei Besetzung der Patronatpfarreien nur den Wahlaufsatz und nach Anhörung der Gastpredigten die engere Wahl, den „Dreieraufsatz" fest. Unter den Kandidaten der letzteren hat die Gemeinde die in öffentlicher Handlung mittels Stimmzettel ausgeübte Wahl. Die Verallgemeinerung dieses Wahlmodus wäre ein Weg, den Kirchengemeinden wieder zuzuwenden, was ursprünglich in ihrem Namen von den Magistraten geübt wurde.

---

1) Vgl. Schmalkaldische Artikel, Anhang „Von der Bischöfe Gewalt". „Darum weil doch die verordneten Bischöfe das Evangelium verfolgen und tüchtige Personen zu ordinieren sich weigern, hat eine jegliche Kirche in diesem Fall gut Fug und Recht, ihr selbst Kirchendiener zu ordinieren. Denn wo die Kirche ist, da ist ja der Befehl das Evangelium zu predigen. Darum müssen die Kirchen die Gewalt behalten, daß sie die Kirchendiener fordern, wählen und ordinieren .... Solches zeuget auch der gemeine Gebrauch der Kirchen. Denn vor Zeiten wählte das Volk Pfarrherrn und Bischöfe, dazu kam der Bischof am selbigen Ort oder in der Nähe gesessen und bestätigte den gewählten Bischof durch Auflegen der Hände, und ist dazumal die Ordination nichts andres gewesen denn solche Bestätigung".

II. Die kirchenrechtliche Behandlung und Beurteilung des städtischen Patronats [1]).

Man definiert das Patronat in der Regel als den Inbegriff von Rechten, welche einer physischen oder juristischen Person bezüglich einer Kirche oder eines Amts auf Grund eines besondern, nicht in der hierarchischen Stellung wurzelnden Rechtstitels zustehen [2]). Tatsächlich finden wir auch das ganze Mittelalter hindurch juristische Personen im Besitz von Patronatrechten, zuerst solcher, die aus dem Eigenkirchentum stammen, später solcher aus Rechtsgeschäften, Seelgeräten, Altar- und Meßpfründen, und zuletzt solcher, die der immer mehr vordringenden Genossenschaftsidee oder der jurisdictio ordinaria der Stadtgemeinden ihr Dasein verdanken, und die die Kirche, weil sie die Gemeinderechte nicht anerkennen wollte, aber ihre Anwendung nicht hindern konnte, gern für Fundationspatronate ausgab. Nur waren es zuerst nicht weltliche, sondern geistliche juristische Personen, Klöster, Kollegiatstifte, Domkapitel, Bischofs- und Pfarrkirchen, die das jus patronatus hatten, und hier war es oft schwer zu unterscheiden, ob das Recht dem jeweiligen Vorsteher der Anstalt (Abt, Bischof, Pfarrherr usw.) oder der Anstalt selbst zustand. Eigenkirchen von Hundertschaften und Markgenossenschaften sind nur ganz ausnahmsweise Erscheinungen. Das Recht an den Königskirchen stand nur der Person des Königs, nicht der Institution als solcher zu. Den Uebergang bildeten vielleicht die Patronate in den Händen von Wohltätigkeitsanstalten und Stiftungen; denn hier übten nicht nur die unter kirchlicher, sondern auch die unter weltlicher Verwaltung stehenden (städtischen Armen- und Krankenhäuser, Spitale, Universitäten) das Patronatrecht aus. Erst in der zweiten Hälfte des Mittelalters finden wir dann Städte und Stadtmagistrate als Patronatsinhaber.

Bei diesem allmählichen Einrücken juristischer Personen in die Stellung von Patronatssubjekten kann es nicht Wunder nehmen, wenn sich im Corpus jur. canon. keine grundlegende Bestimmungen darüber finden, daß das Patronatrecht im Sinne der Alexandrinischen Gesetzgebung auch von juristischen Personen erworben werden kann, um so weniger, da deren Rechte häufig als Rechte physischer Personen in die Erscheinung treten. Auch die Dekretalisten des 13. Jahrhunderts erwähnen diese Rechte nicht, lehnen sie also auch nicht ab; ebensowenig die Ordinaria zum Liber Extra, die das Wahlrecht der Gemeinde als Patronat ausgibt. Die sonstige Wissenschaft des 13. Jahrhunderts greift gegenüber den Gemeinderechten, deren Bestehen sie weder leugnen noch hindern kann, zu der Fiktion der Ersitzung, obwohl diese nach kanonischem Recht bei Laien bona fides, justus titulus und ein schon vorhandenes persönliches Patronatrecht

---

1) Vgl. zur nachfolgenden Darstellung Jacobi: „Patronate juristischer Personen". Kirchenrechtl. Abhandlungen, herausgegeben von H. Stutz, Heft 78.
2) Sehling, Kirchenrecht (Sammlung Göschen), p. 73.

voraussetzt, während Archidiakonus (14. Jahrhdt.) in den Gemeindepräsentationen ohne Patronatsprivileg bloße Petitionen sehen will. Erst Joannes Andreae geht tiefer auf die Frage ein. Nach ihm soll, wenn an einer Pfarrkirche kein Besetzungsrecht Dritter besteht, Gründung durch die Gemeinde vermutet werden. Nach vollendeter Präskription besitzt die Gemeinde zwar nicht das volle Patronatrecht, aber ein dem patronatischen inhaltgleiches Präsentationsrecht. Seitdem hat eine völlige Ablehnung der Gemeindepräsentation nicht mehr stattgefunden. Der Genossenschaftsgedanke hat gesiegt. Das Patronat der Gemeinde wird anerkannt, nur nicht als Recht einer juristischen Person, sondern als Recht mehrerer Laien quoad universitatem. Den gleichen Standpunkt vertritt das 15. Jahrhundert, wie überhaupt die Praxis sich mehr und mehr auf die Seite von J. Andreae stellt.

Seit dem 16. Jahrhundert beginnt man, die Rechte der universitates als Rechte abstrakter juristischer Personen anzuerkennen, deren Ausübung dem Vertreter der universitas, also bei Städten dem Rat zusteht. Das Tridentinum hat die Rechte der Gemeinden (nicht Stiftungen, Universitäten u. s. w.) insoweit eingeschränkt, als bei ihnen außer den sonstigen Erfordernissen der Immemorialpräskription noch eine kontinuierliche, erfolgreiche Präsentation durch 50 Jahre hindurch mittels authenischer Urkunden bewiesen werden muß [1]). Das bedeutet zwar ein Zurückweichen der kirchlichen Gesetzgebung, aber doch ein erhebliches Hindernis für die Durchführung der Genossenschaftsidee. Auch begegnet uns in der weiteren kirchenrechtlichen Entwicklung immer wieder der Zwiespalt zwischen der Fassung der universitates als juristischer Personen oder als Vereinigungen mehrerer physischer Personen.

Im 18. und 19. Jahrhundert kommt dann die Lehre von der Patronatfähigkeit der juristischen Personen als solcher auf, deren Patronatserwerbs- und -Rechtsfähigkeit seit Schulte und Mejer allgemein vertreten wird. Aber die Auffassung der universitates als Mehrheiten physischer Personen ist noch immer nicht ganz verschwunden.

Hinschius [2]), Ilgner und Stutz vertreten den Grundsatz, daß alle juristischen Personen, gleichviel ob sie kirchliche oder weltliche Zwecke verfolgen, Patronatrecht erwerben können. Das für physische Personen geltende Erfordernis der Kirchenzugehörigkeit fällt weg (ebenso selbstverständlich das jus alimentorum), weil juristische Personen als solche nicht Kirchenglieder sein können. Nur können solche juristische Personen, die lediglich religiöse und kirchliche Zwecke einer bestimmten Konfession verfolgen, nicht Patronate an Kirchen einer andern Konfession oder Religion erwerben, als deren Zwecken sie selbst gewidmet sind. Der patronatsausübende Vertreter der juristischen Person muß für seine Person patronatserwerbsfähig sein.

Dem gegenüber behauptet Jacobi [3]), daß das kanonische Recht neben den kirchlichen nur einzelne weltliche abstrakte juristische Per-

1) Cap. 9. Sess. 25 de ref. 2) K. R. III. §§ 130 ff., p. 6 ff. 3) a. a. O. p. 159 ff.

sonen als patronatsfähig behandle, insbesondere Anstaltspersonen, Stiftungen und Korporationen und andere bestimmt abgegrenzte Gruppen solcher Personen, die durch die geschichtliche Entwicklung zu dieser Ausnahmestellung gelangt sind. Die Lehre, daß das kanonische Recht die Patronatrechtsfähigkeit der juristischen Personen als solcher anerkenne, sei unbegründet. Für die Patronatsausübung seien inbezug auf die Vertreter dieselben Regeln gültig wie für physische Personen.

Der neue Codex jur. Canonici Benedikts XV [1]) löst die Frage auch nicht endgültig. Einen Fortschritt bedeutet zweifellos der Canon 1452, der das Wahl- und Präsentationsrecht der Gemeinden, das unter Patronatsrechten aufgeführt, aber von diesen scharf geschieden wird, wenn auch offenbar widerwillig, so doch unbedingt anerkennt (tolerari tantum possunt), aber mit der Beschränkung, daß die Gemeinde unter 3 vom Ordinarius loci Designierten zu wählen hat. Für das Patronatrecht ist bemerkenswert die modernen Geist atmende Bestimmung des Canon 1450, wonach Patronatrechte in Zukunft überhaupt nicht mehr begründet werden können. Canon 1460 („Si jus patr. collegialitter exerceatur") unterscheidet das Patronatrecht juristischer Personen von dem im Canon 1459 behandelten Recht einer Mehrheit physischer Personen („si plures singulares personae sint patroni"), zweifellos auch ein Fortschritt gegenüber dem bisherigen Recht. Aber er gibt Bestimmungen nur über das Wahlverfahren („ille praesentatus habeatur, qui majorem suffragiorum numerum retulerit"), nicht über die Qualifikation und Zusammensetzung der Wahlkollegien bezw. ihrer Mitglieder. Dennoch scheint mir höchst zweifelhaft, ob darin eine stillschweigende Anerkennung der allgemeinen Patronatsfähigkeit juristischer Personen liege. Vielmehr wird man die allg. Regeln für die Patronatfähigkeit [2]) wenigstens insoweit auf die juristischen Personen anwenden müssen, daß solche Personen ausgeschlossen sind, die ausgesprochenermaßen einen im Sinne der katholischen Kirche häretischen Zweck verfolgen, d. h. religiösen oder kirchlichen Zwecken einer anderen Konfession oder Religion dienen. Doch findet hierbei das auf § 31, Art. V. J. P. O. gegründete Gewohnheitsrecht Anwendung [3]). Ob, wie Jacobi will, für die Patronatsfähigkeit juristischer Personen die Scheidung zwischen geistlichen und Laienpatronaten Bedeutung hat, darüber gibt auch der Codex keine Aufklärung, das läßt sich lediglich aus der kanonischen Rechtspraxis ent-

---

1) Cod. jur. can Pii X. pontificis maximi jussu digestus Benedicti Papae XV auctoritate promulgatus ab emo Petro Card. Gaspari auctus (Lugano, Rosenberg u. Schlier), p. 424. Cap. IV. de jur. patr. 2) Canon 1453. Jus patr. personale transmitti valide nequit ad infideles, publice apostatas, haereticos, schismaticos, adscriptos societatibus secretis ab ecclesia damnatis. 3) Nach Stutz: Der Geist des Codex jur. canonici (Kirchenrechtl. Abhandlungen, 92. u. 93. Heft, p. 125) zweifelhaft. Ueber die Patr. Fähigkeit juristischer Personen äußert die Schrift sich nicht.

scheiden. Für das evangelische Kirchenrecht ist jene Unterscheidung jedenfalls bedeutungslos. Hier gilt unbedingt das von Hinschius entwickelte System.

Dritter Teil: Die städtischen Kirchenpatronate im ehemaligen Kurhessen.

I. Im Allgemeinen.

Während im ganzen deutschen Reich etwa 360 Städte — zum Teil über eine ganze Reihe von Pfarreien — Patronatrechte ausüben, davon allein in den Provinzen Brandenburg und Sachsen 65 bezw. 69, im vormaligen Königreich Sachsen 41, und neben diesen städtischen Patronaten noch weitgehende Wahlrechte der Gemeinden — so namentlich in der Provinz Hannover — stehen, kommen auf die Provinz Hessen-Nassau Casselschen Teils, also das ehemalige Kurhessen nur etwa $^3/_4$ Dutzend Patronatstädte, denen noch einige Städte bezw. Stadtgemeinden mit ähnlichen Rechten zur Seite stehen, und auch diese Rechte sind zum Teil sehr beschnitten [1]).

Die Entwicklung des Pfarrbesetzungsrechts hat eben in Hessen eine ganz andre Richtung genommen als in andern deutschen Landesteilen, und das tritt gerade bei den Stadtpfarreien am meisten hervor. Während es dort vielfach aus der Enge in die Weite, aus der Gebundenheit durch landesherrliche und klösterliche Patronate in die Freiheit der städtischen Patronatrechte und das Gemeindewahlrecht gegangen ist, kann man in Hessen nur mit Bedauern die umgekehrte Richtung feststellen: aus der Weite in die Enge, aus der Freiheit in die Gebundenheit.

Zwar hat auch hier die Reformation zunächst eine befreiende Wirkung geübt. Sie fand in Hessen fast nur Patronatpfarreien vor, deren Recht in nur wenigen Fällen den Städten, in den meisten dem Adel und vor allen den Klöstern und Stiften zustand. Dazu kam, daß die kirchliche Zugehörigkeit, die für die Bestätigung der vom Patrone präsentierten Pfarrer maßgeblich war, für die Gebietsteile des nachmaligen Kurhessen eine ganz verschiedene war, die Präsentationsschreiben also an verschiedene Bischöfe gingen: aus dem nördlichen Hessen an den Bischof von Paderborn; aus der Herrschaft Schmalkalden und benachbarten Teilen an den zu Würzburg; aus der Niedergrafschaft Katzenellenbogen an den Erzbischof von Trier; alle anderen an den Erzbischof von Mainz, der aber seine Rechte zum Teil wieder an andre übertragen hatte. Infolge der Reformation gingen alle diese Bestätigungsrechte durch den Speyerer Reichstagsabschied von 1526, den Hitzkircher Vertrag zwischen Mainz und Hessen von 1528, den Passauer Vertrag von 1552 und den Augsburger

---

1) Vgl. Schulze, „Das evangelische Deutschland".

Religionsfrieden von 1555 auf den Landgrafen über, der sie durch seine Visitatoren und Superintendenten ausüben ließ. Den katholisch bleibenden Klöstern, Stiften und Privatpersonen wurden die Patronatrechte entzogen und nunmehr von den hessischen Kirchenbehörden ausgeübt; nicht minder die der säkularisierten inländischen Klöster (mit Ausnahme der Abtei Hersfeld und des Deutsch-Ordens, die der Reformation Eingang gewährten) während die übrigen Patronate, namentlich die des Adels, fortbestanden, nur daß die Burgkaplanstellen eingingen, und andre kleinere Pfarrstellen zusammengelegt und den eigenmächtigen und kirchenwidrigen Bestrebungen des Adels hinsichtlich der Patronatrechte Schranken gesetzt wurden [1]).

Allein eine Befreiung der Gemeinden bedeutete dieser Wechsel im Patronat- und Bestätigungsrecht nicht, sondern nur den Uebergang der kirchlichen Herrschaft aus einer Hand in eine andre. Und doch sollte gerade der hessischen Landeskirche sich der Ausblick in eine Freiheit auftun, wie sie kaum eine andre Landeskirche gekannt hat, allerdings nur auftun, um wie eine Fata morgana alsbald wieder zu verschwinden. Wir denken an die Homberger Reformationsordnung.

Auf den 21. Oktober 1526 berief Landgraf Philipp, nachdem er sich für die Reformation entschieden, die Grafen, Herrn und Städte, sowie die Geistlichen seines Landes nach dem niederhessischen Städtchen Homberg, „um mit allen Untertanen geistlichen und weltlichen Standes in den christlichen Sachen und Zwiespalten durch des Allmächtigen Gnade" zu handeln. Die Klosteroberen und die Dechanten der Kollegiatstifte wurden schon auf den 19. geladen. Der Franziskaner Franz Lambert von Avignon, den der Landgraf zum Reformator seines Landes auserfehen und von Straßburg berufen, hatte 158 reformatorische Sätze (Parodoxa) aufgestellt und eine Reformations-Ordnung verfaßt, welche nach Heppe [2]) wahrscheinlich in einer Konferenz der höheren Geistlichen am 20. Oktober beraten und festgestellt wurde, während die 158 Thesen an den Kirchtüren angeheftet wurden. Am andern Tage wurde die Synode in der Homberger Pfarrkirche eröffnet, und nachdem der einzige Widerspruch, der von dem Guardian Nikolaus Ferber aus Marburg dagegen erhoben, zum Schweigen gebracht, und auf die dreimalige Aufforderung Lamberts, seine Sätze zu widerlegen, kein weiterer Widerspruch erfolgt war, am 22. Oktober geschlossen. Damit waren die Lambert'schen Thesen angenommen und seine Reformationsordnung bestätigt, und letztere wurde nunmehr als Landesgesetz angesehen.

Sie ruhte auf dem Gedanken der Freiwilligkeit des Eintritts in die Gemeinde, strenger Kirchenzucht und selbständiger Ordnung ihrer Angelegenheiten durch die Gemeinde. An der Spitze jeder

---

1) Wolff, „Der Einfluß der Reformation auf die Gestaltung der Patronatverhältnisse in der hess. Kirche Casselschen Anteils". Pastoralblatt für den Konf.-Bezirk Cassel 1909, Nr. 7 u. 8. 2) Geschichte der Verfassung der ev. Kirche im ehemal. Kurhessen, seit der Reformation (Zeitschrift für Preuß. Geschichte und Landeskunde, V. u. VI. Jahrgang 1868/9) p. 700.

Einzelgemeinde sollte ein Bischof stehen mit einem Diakonenkollegium. Der Bischof sollte von der Gemeinde gewählt und abgesetzt werden.

Der Landgraf verfuhr bei der Durchführung dieser Ordnung lediglich als Organ der Synode, die ihm die vorläufige Ernennung der Visitatoren und Pfarrer und die Vereinigung kleinerer Pfarreien überlassen hatte. Er fing nach 1527 mit der Ausführung der Bestimmungen der Reformationsordnung an und erreichte schon 1528 durch den obengenannten Hitzkircher Vertrag den Verzicht des Mainzer Erzbischofs auf seine kirchliche Jurisdiktion in Hessen. Aber in diesen Anfängen ist dann die Durchführung der Ordnung steckengeblieben. Die Schwierigkeiten, die in der Unwissenheit und Rohheit der Geistlichen und Gemeinden lagen, verhinderten die Erreichung des Ziels. Neben der Reformationsordnung entstand allmählich eine von dieser nur mittelbar abhängige Gesetzgebung, und die Homburger Reformationsordnung wurde mehr und mehr zurückgestellt und vergessen.

Wenn Heppe [1]) es als eine der Errungenschaften dieser Ordnung bezeichnet, „daß die althessische Kirche dadurch die Richtung auf eine Verfassungsentwicklung gewonnen habe, durch welche sie von dem sächsischen Konsistorialismus, der nur eine obrigkeitliche Beherrschung kirchlicher Untertanen durch einen seelenlosen Geschäftsmechanismus kannte, bewahrt blieb“, so muß man diese Behauptung, soweit sie die kirchlichen Selbständigkeitsbestrebungen der Gemeinde betrifft, mit einem starken Fragezeichen versehen. Die nachfolgende Untersuchung der einzelnen städtischen Patronat- (und verwandten) Rechte ergibt eher das Gegenteil. Es ist nur ein dürftiger Rest davon übriggeblieben, einige wenige Gemeinden, die ein kümmerliches Nominationsrecht haben, und auch das nur, weil sie sich zuerst unabhängig von dem Konsistorium organisiert hatten, oder weil es ihnen von Hessen-Darmstadt bei der Rückgabe aus der Pfandhaft ausbedungen war, ein Recht, das den sämtlichen zurückgegebenen oberhessischen Gemeinden außer Frankenberg (und Marburg, s. u.) wieder verloren gegangen ist, weil sie es nicht ausgeübt haben, und das Kirchenregiment es anscheinend nicht für erforderlich gehalten hat, sie auf ihr Recht aufmerksam zu machen. Daneben einige Gemeinden mit Patronatrechten, darunter nur wenige, denen dies Recht von landesherrlicher bezw. kirchenregimentlicher Seite nicht schon verletzt, bestritten oder verkürzt wäre. Endlich 2 Gemeinden, denen das Patronatrecht wieder entzogen ist (Gelnhausen ohne allen ersichtlichen Grund), während eine dritte (Praunheim) zwar zu Hessen gehört, aber unter dem Patronat der Stadt Frankfurt a. M. geblieben ist trotz der Einverleibung der letzteren in Preußen. Den Gemeinden aber kann der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß sie nicht immer verstanden haben, für ihre Rechte einzutreten, ja nicht einmal die vorhandenen und gesicherten zu wahren. Selbst das Vokationsrecht, das schon nach der Kirchenordnung von 1573 einen rein negativen Charakter hatte (Ablehnungsrecht), wird als solches nicht mehr von ihnen ausgeübt [2]).

1) a. a. O. p. 703. 2) Büff, Kurhess. Kirchenrecht, p. 308.

II. In den einzelnen Städten.

A) Patronatähnliche Rechte.

1. Cassel (Ev. luth. Gemeinde).

Wie in ganz Hessen, so steht besonders in Cassel die Entwicklung des städtischen Pfarrbesetzungsrechts in einem gewissen Gegensatz zu den kirchlichen Verhältnissen andrer deutscher Städte. Während hier teilweise schon vor der Reformation das Patronatrecht des Magistrats oder gar die freie Wahl der Pfarrer durch die Gemeinde das Normale geworden ist, werden die Casseler Pfarrstellen durchweg vom Konsistorium besetzt. Schon vor der Reformation besaßen die Landgrafen das Patronatrecht über ihre Burgkapelle und über das Chorherrnstift in Cassel 1). Landgraf Ludwig II. tauschte dann vom Kloster Ahnaberg das Patronatrecht über die Pfarre St. Cyriaci — die älteste der Stadt — gegen das über die Pfarrkirche und Kapelle zu Grebenstein ein 2). Noch vor der Homburger Synode übergab der Prioratsvikar der Karmeliter in Cassel Kloster und Kirche dem Landgrafen 3). Durch die Reformation und die damit verbundene Säkularisation fielen dem Landesherrn die Patronate der Maria-Magdalenenkirche in der Neustadt Cassel und der Elisabeth-Hospital-Kapelle von den Augustinerinnen auf dem Ahnaberg zu 4). So gewannen die Landgrafen allmählich die Patronatrechte über sämtliche Casseler Kirchen und behielten sie sich bei den neuerrichteten Kirchen und Pfarreien vor. Die Besetzung der letzteren geschah und geschieht noch heute durch die landesherrliche Konsistorialbehörde.

Eine Ausnahme macht allein die evang.-luth. Gemeinde. Während es am Anfang des 18. Jahrhunderts eine solche in Cassel noch nicht gab, da die ev.-lutherischen Einwohner der Stadt vielmehr die Kirche des nächst gelegenen hannoverschen Dorfes Landwehrhagen besuchten, kam durch die Vermählung des Erbprinzen Friedrich mit der schwedischen Kronprinzessin im Jahre 1719 ein schwedischer Gesandter und mit ihm ein lutherischer Gesandtschaftsprediger nach Cassel, 1720 durch die Vermählung des Prinzen Max mit einer hessen-darmstädtischen Prinzessin sogar ein lutherischer Hofprediger. 1730 wurde eine eigne lutherische Gemeinde begründet als reine Personalgemeinde, die sich ein Gemeindestatut gab und durch ihren Vorstand ihre Angelegenheiten selbständig leitete 5).

Unter dem 5./16. Januar 1731 wurde den Lutheranern in Cassel von dem mit seiner Thronbesteigung lutherisch gewordenen Friedrich freie Religionsübung zugestanden und ein Prediger bewilligt, unter dem 7./18. April 1738 wurde ihnen ein zweiter „für diesmal" gestattet, aber die Genehmigung für die Anstellung eines solchen

---

1) Wolff, Einfluß der Reform. a. a. O. p. 57. 2) S. Grebenstein, unter Nr. 6 dieses Teils. 3) Hochhuth, Statistik der ev. Kirche im Reg.-Bez. Cassel, p. 8. 4) Wolff a. a. O. p. 56. 5) Hochhuth a. a. O. p. 48 ff.

auch später stets wiederholt[1]). Die letztgenannte Resolution verordnete zugleich, daß die Gemeinde sich bei Bestellung der Prediger keine Präsentation anmaßen solle. Allein das Unglück war schon geschehen. Schon Ledderhose[2]) stellt es 1780 als Observanz fest, und es beruht offenbar schon auf dem ältesten Statut der Gemeinde von 1730, daß „die Vorsteher bei erfolgter Vakanz die Verstattung der Präsentation höheren Orts nachsuchen „und schlagen alsdann dem Consistorio in Cassel nebst Ueberreichung des erhaltenen Dispensations-Reskripts zwei Subjekte, welche Landeskinder sein müssen, vor, worauf von diesem wegen der Bestätigung höchsten Orts Bericht erstattet wird". In dem Gemeindestatut vom 17. Januar 1850 lauten die einschlägigen §§[3])

30. Bei Erledigung der ersten Predigerstelle hat der Kirchenvorstand das Einrücken des II. Pfarrers in dieselbe zu veranlassen.

31. Zur Besetzung der II. Predigerstelle hat der Ausschuß[4]) im Falle ihrer Erledigung dem Kirchenvorstand 3 geeignete Personen namhaft zu machen.

32. Der Kirchenvorstand hat hiervon eine Person auszuscheiden und die 2 andern der betr. landeskirchlichen Behörde zur Ernennung des II. Pfarrers in Vorschlag zu bringen.

33. Zuvor ist in einer gemeinschaftlichen Sitzung des Kirchenvorstandes, des mit wenigstens 16 Mitgliedern vertretenen Ausschusses und des ersten Pfarrers durch Stimmenmehrheit sämtlicher an dieser Sitzung teilnehmender Personen mittels Stimmzettel zu bestimmen, welcher von den bei der landesherrlichen Behörde Vorzuschlagenden den Wünschen der kirchlichen Organe am meisten entsprechen würde, was bei dem Vorschlage zu bemerken ist.

In dem neuesten Gemeindestatut von 1909 ist das ganze Verfahren im § 19 zusammengefaßt, wie folgt:

„Bei Erledigung einer Pfarrstelle hat, nachdem das Vorsteheramt erforderlichenfalls die Abhaltung von Probepredigten veranlaßt hat, der Ausschuß auf Aufforderung des Vorsteheramts diesem 3 geeignete Personen zur Wiederbesetzung namhaft zu machen. Das Vorsteheramt scheidet eine aus und schlägt, nachdem zuvor in einer gemeinsamen Sitzung mittels Stimmzettel festgestellt ist, welche der beiden übrigen den Wünschen der kirchlichen Körperschaften am meisten entspricht, unter Anzeige des Ergebnisses die beiden andern namhaft gemachten Personen dem Königlichen Konsistorium zur Ernennung des Pfarrers aus denselben vor".

Das ist zwar kein Patronatrecht, auch kein volles Gemeindewahlrecht, aber doch ein Vorschlags- oder Nominationsrecht, das ungefähr dem Modus des Casseler Rezesses vom 14. April 1648[5]) entspricht und immerhin über das Recht der andern Casseler Gemeinden

---

1) Ledderhose, Beiträge zur Beschreibung des Kirchenstaats der hess. Casselschen Lande, p. 453 ff. Bach, Kirchenstatistik der ev. Kirche im Kurf. Hessen, p. 54.
2) a. a. O. 3) Hochhuth a. a. O. p. 48 ff. 4) besteht nach § 3 aus 24 Personen.
5) S. u. Nr. 2: Schmalkalden.

weit hinausgeht. Die Einräumung desselben an die lutherische Gemeinde ist wohl daraus zu erklären, daß diese sich zunächst abseits von der Landeskirche, zuerst unter Leitung eines auswärtigen Gesandtschaftspfarrers, dann eines prinzlichen Hofpredigers entwickelt und schon eine feste Gestaltung und ein ausgearbeitetes Statut angenommen hatte, als sie der Fürsorge des landesherrlichen Kirchenregiments unterstellt ward. Es kommt hinzu, daß die Gemeinde von Anfang an alle Lasten selbst getragen, aus eignen Mitteln die kirchlichen Gebäude errichtet und erhalten, die Pfarrer und niederen Kirchendiener besoldet und, durch reiche Geschenke ihrer Mitglieder, ein erhebliches Kirchenvermögen angesammelt hat.

Aehnliche Nominationsrechte wie die Casseler luth. Gemeinde haben die wallonische und holländische Gemeinde in Hanau und die Waldenser Gemeinde in Waldensberg, und zwar wahrscheinlich aus demselben Grunde, weil sie sich zunächst außerhalb des Schattens der hessischen Kirchenregierung gebildet und konsolidiert haben und schon fest organisiert waren, ehe sie dem Konsistorium unterstellt wurden [1].

2. Schmalkalden (Inspektur Schmalkalden).

Auch für die schmalkaldischen Gemeinden gilt kein Patronatrecht, d. h. kein Recht eines Dritten an Kirche und Pfarrei gegenüber Gemeinde und Kirchenregierung, sondern die Kirchengemeinde als solche hat ein Anrecht auf die Besetzung ihrer Pfarrstellen. Nur ist dies Recht nicht, wie in der Casseler luth. Gemeinde, gleichsam mit der Gemeinde und aus ihr erwachsen, sondern ist ihr erst nachher vertraglich zugesichert als bloßes Vorschlags- oder Nominationsrecht [2].

Bis ins 16. Jahrhundert haben die Klöster Herrenbreitungen und Frauenbreitungen das Patronatrecht ausgeübt. Im J. 1360 fiel die Herrschaft Schmalkalden zur idealen Hälfte an Hessen, und damit erwarb es auch die Hälfte der Breitunger Lehen, während die andere Hälfte den Grafen von Henneberg gehörte; das Kondominium währte bis zu dem am Ende des 16. Jahrhunderts erfolgenden Aussterben der Henneberger Grafen. Inzwischen wurde Kloster Herrenbreitungen 1525 durch die aufrührerischen Bauern verwüstet und 1555 von dem letzten Abt mit den übrig gebliebenen 3 Konventualen verlassen. Im Salzburger Vergleich 1583 wurde Hessen die Vogtei über Herrenbreitungen mit dessen Besitzungen in der Grafschaft Schmalkalden zugesprochen. Damit fielen auch die Patronatrechte an den Landesherrn [3].

In dem ganz hessisch gewordenen Gebiet versuchte nun Landgraf Moritz 1603 die rein reformierte Lehre einzuführen. Er verlangte die Beseitigung aller derjenigen Einrichtungen, die nicht von

---

1) Vgl. Bach a. a. O. p. 789 ff., 791 ff., 918 ff. Hochhuth a. a. O. p. XVI, 733 ff., 780 ff. 2) Nicht eigentliches Wahlrecht, als das es Hochhuth a. a. O. p. 867 bezeichnet. 3) Vgl. Paul Weber, „Bau- und Kunstdenkmäler im Reg.-Bez. Cassel“; Bd. V: Die Herrschaft Schmalden.

Christus geboten seien, insbesondere der Bilder in den Kirchen, und die Einführung der s. g. hessischen Verbesserungspunkte, und ordnete, als die Geistlichen Schwierigkeiten machten, 1608 die zwangsweise Durchführung der befohlenen Maßregeln an.

Als nach dem 1604 erfolgten Tode des kindlosen Landgrafen Ludwig von Hessen-Marburg zwischen Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt um das hinterlassene Gebiet ein Streit entstand, wurde Hessen-Cassel i. J. 1623 des von ihm beanspruchten Erbteils vom Reichshofrat für verlustig erklärt und verurteilt, die Einkünfte des Gebiets an Darmstadt herauszugeben und bis zur Erfüllung dieser Verpflichtung die Herrschaft Schmalkalden und andre Teile an Darmstadt zu verpfänden. Unter den langen und furchtbaren Nöten des 30jährigen Krieges war Hessen-Cassel so heruntergekommen, daß Darmstadt 1624 schon Marburg und Oberhessen besetzen konnte und 1627 auch den pfandweisen Besitz der Herrschaft Schmalkalden ergriff. Mit der Begründung, daß Landgraf Moritz in seinem Lande die Religion widerrechtlich geändert habe, führte es in den besetzten Landesteilen die lutherische Lehre und den lutherischen Gottesdienst wieder durch und erzwang für den Fall der Rückgabe des Gebiets durch Rezeß vom 24. Dezember 1627 das Versprechen: „Er soll das öffentliche Exercitium der vorbemeldeten (luth.) Religion, wie zu gegenwärtiger Stund zu Schmalkalden befindlich deroselben Confession zugethanen und verwandten Bürgern und Unterthanen, sie seien in der Stadt oder auf dem Land, fort und fort unwiderruflich bleiben und gelassen werden, also und dergestalt, daß selbige Gemein einen ihrer Religion zugethanen Prediger auf ihre selbst Kosten haben und behalten möge und solle . . . . . ., und da ein solcher Prediger mit Tode abginge, daß den Vorstehern derselben Gemeine freistehe, sich um zween ander, derselben Confession zugethane zu bewerben, dieselben Landgraf Wilhelm F. G. als dem Landesfürsten oder wer deroselben im Landesfürstl. Regiment folgen wird, unterthänig zu präsentiren und zu bitten, einen aus denen beiden zu erwählen und zu bestätigen, welches dann auf den nächsten aufs längste inner Monatsfrist also gewiß geschehen soll, wird ihnen auch gegönnt einen Schulmeister zu halten“ [1]).

Als im Westfälischen Frieden die besetzten Landesteile, insbesondre die Herrschaft Schmalkalden, an Hessen-Cassel zurückgegeben wurden, garantierte man ihnen durch einen Sondervertrag vom 14. April 1648, der in den Osnabrücker Friedensschluß mit aufgenommen wurde [2]), den konfessionellen status quo, insbesondere den lutherischen Gemeinden das Vorschlagsrecht für die Pfarrbestellung: „daß den Communen jedes Orts verstattet sein und obliegen solle, bei vorfallenden Veränderungen der Kirchen- und Schuldiener, mit

---

1) Hochhuth a. a. O. p. 867. Heppe, Geschichte der Verfassung u. s. w. a. a. O. 2) Hauptrezeß und Vergleich zwischen Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt ad. 16 (muß heißen: 14.) April 1648, aus Joh. Gottfried v. Meiern Acta Pacis Westphalicae, p. 676 ff.

Rat und Belieben des Superintendenten und durch denselben samt dem Ministerio zu Marburg der Fürstlichen hohen Obrigkeit zwei der evang.-luth. Religion zugethane Subjekte zu denominiren und vorzuschlagen, aus welchen dann dieselbe eines zu eligiren und auf vorangegangene Vocation der Commune zu confirmiren haben soll".

Bei diesem Rechte des s. g. Casseler Rezesses sind die 3 Gemeinden der Inspektur Schmalkalden (außer Schmalkalden selbst mit 3 Pfarreien auch Barchfeld, Brotterode, Fambach, Seligenthal, Hallenberg, Trusen) bis auf den heutigen Tag geblieben[1]. Eine Ausdehnung des Nominationsrechts auf die Wahl des Superintendenten durch die Pfarrer wurde dagegen i. J. 1652 vom Landgrafen Wilhelm abgelehnt, und auch eine Bitte um Intervention des Landgrafen Georg von Hessen-Darmstadt als Mitkontrahenten des Rezesses von 1648 blieb ohne Erfolg[2].

3. Frankenberg (Kl. Frankenberg).

Den oberhessischen Gemeinden, die im Darmstädtischen Pfandbesitz gewesen waren, wurde durch den Casseler Rezeß vom 14. April 1648 das gleiche Recht vorbehalten wie den Gemeinden der Herrschaft Schmalkalden, nämlich bei Pfarrvakanzen „der Fürstlichen Hohen Obrigkeit 2 evang.-lutherischer Religion zugethane Subjekte zu denominiren und vorzuschlagen, aus welchen dann dieselbe eins zu eligiren und auf vorangegangene Vokation der Commune zu confirmiren haben soll". Doch ist das Nominationsrecht in den oberhessischen Gemeinden kaum zur Anwendung gekommen, vielmehr reichte der Marburger Superintendent nur die Stimmen der Definitoren — eines aus den 4 lutherischen Geistlichen der Stadt Marburg bestehenden, mit der Wahrung der Rechte der luth. Kirche betrauten Kollegiums (geistl. Ministeriums) — an das Konsistorium ein; die Gemeinden wurden gar nicht gefragt[3]. Und wenn das Recht der Gemeinden dadurch auch nicht sofort verloren ging, so ist es doch unbegreiflicherweise nicht wieder von ihnen aufgenommen. In Oberhessen hat es allein die Stadt Frankenberg (neben Marburg) nach kurzer Unterlassung wieder geltend gemacht. Durch O. A. G.-Erkenntnis vom 7. Oktober 1843 ist ihr dies Recht auf Grund des Casseler Rezesses zuerkannt, „bei eintretender Vakanz der ersten luth. Pfarrstelle nach vorgängiger Abstimmung der Zünfte durch den Stadtrat 2 .... Subjekte zu denominieren"[4].

Die Mitwirkung der Zünfte, die allerdings nach Konf.-Beschluß vom 10. Dezember 1870 nur soweit berechtigt ist, als sie als Repräsentanten der Kommune bezw. der Kirchengemeinde zu betrachten seien, könnte vermuten lassen, daß es sich um Ausübung eines älteren, wirklichen Patronatrechtes handle. Die Ansätze zu einem solchen sind

---

1) Ueber das Wahlverfahren s. Büff a. a. O. p. 308. 2) Hochhuth a. a. O. p. 868. 3) Hochhuth a. a. O. p. XVI; Heppe a. a. O. p. 730; Büff a. a. O. p. 309. 4) Die Bestimmung gilt auch für die II. Pfarrstelle.

tatsächlich vorhanden gewesen. Schon früh hat sich der fromme Sinn der Frankenburger Bürger und Schöffen[1]) in allerlei Altarstiftungen und Seelgeräten bewiesen. Sie haben damit erreicht, was auch größere Städte auf dem gleichen Wege erstrebt haben, daß ihnen ein gewisser Einfluß auf die Pfarrbesetzung („Abspaltung", s. o. p. 25) eingeräumt ward. Bei Uebertragung der Frankenberger Kirche an das Zisterzienserinnenkloster St. Georgenberg ordnete Landgräfin Sophie an, „daß ohne Gunst, Willen und Beywesen" derer von Frankenberg kein Probst gewählt werden solle, und Erzbischof Gerhard v. Mainz erklärte am 21. 7. 1263 eine durch einen Priester vom Papst erschlichene Kollatur für ungültig[2]). Nach der Inkorporation der Kirche im Jahre 1291[3]) versprachen Aebtissin und Konvent am 2. März 1312[4]), daß sie bei jeder Erledigung der Pfarrstelle die Burgmänner, Schöffen und Vornehmsten der Stadt zur Kollatur heranziehen wollen, sodaß der Erwählte dem Landgrafen präsentiert werde.

Zu einer wirklichen Erwerbung des Patronatsrechts ist es nicht mehr gekommen. Im J. 1392[5]) erlangten die Johanniter zu Wiesenfeld die Pfarrei zu Frankenberg mit ihren Zubehörungen; Landgraf Hermann zu Hessen behielt aber — unbekümmert um die Rechte der Stadt — das jus patronatus sich und seinen Erben vor[6]). So mag denn die Teilnahme der Zünfte an der Pfarrwahl eine Erinnerung an alte Zeiten und vormalige Rechte sein. Das gegenwärtige Recht der Gemeinde ist nur Denominationsrecht auf Grund des Casseler Rezesses von 1648.

4. Hofgeismar (Kl. Grebenstein).

Hofgeismar hat bis in die Reformationszeit 3 Kirchen gehabt, die Altstädter oder Liebfrauen-, die Neustädter oder Marienkirche und die Pfarrkirche des heil. Petrus in der Petersstadt. Letztere hatte um 1500 noch ihren eignen Pfarrer. Johann Blau nennt sich 1530 schon Pastor der Alten- und Petersstadt. Nach der Reformation (um 1535) wurde die Gemeinde mit der Altstädter ganz vereinigt und die Kirche außer für Leichenpredigten geschlossen[7]). Im Anhang zum Merlauer Vertrag von 1583, durch den die Stadt aus der Pfandschaft in die Landeszugehörigkeit zu Hessen überging[8]), wird

---

1) Mehrere Stiftungs- und Bestätigungsurkunden im Marburger Staatsarchiv, so vom 22. 4. 1319, 15. 7. und 13. 9. 1340, 13. 8. 1350 legen davon Zeugnis ab. 2) Wenck, Urk. B. III, p. 160. 3) Würdtwein Dioec. Mogunt. III, p. 325. 4) Estor orig. jur. publ. Hass. p. 300. 5) Nicht 1293, wie Hochhuth a. a. O. p. 541 angibt. 6) Kuchenbecker, Anal. Hass. V, 214 ff. Würdtwein III, 328. 7) Falkenheiner, Gesch. hess. Städte u. Stifter II, 493 ff. 8) Landgr. Ludwig v. Hessen hatte dem Erzb. Adolf v. Mainz 5000 Rhein. Gulden vorgestreckt u. ihm Hilfe gegen Dietrich v. Isenburg, der vom Papst und Kaiser des Mainzischen Stuhls wegen seiner schweren Uebertretungen entsetzt war, geliehen, wogegen ihm der Erzbischof 1462 die Stadt Hofgeismar bis zur Ablösung verschrieben (Urk. vom 13. 8. 1462 im Staatsarchiv Marbg.). Der Erzbischof versprach allerdings am 14. 8. 1462 (Urk. daselbst), die Stadt binnen 5 Jahren wieder auszulösen.

sie noch genannt als Kollatur des Landesherrn, 1783 wurde sie abgebrochen [1]). An der Altstädter Kirche ist außer dem 1. Pfarrer ein Diakonus angestellt.

Die Nachrichten über die Besetzung der Pfarrstellen in Hofgeismar gehen sehr auseinander und durcheinander. W. Wolff: (Der Einfluß der Reformation u. s. w." [2]) schreibt: „Das Patronat über die 2 Gemeinden in Hofgeismar, die aus den bisherigen 3 Gemeinden gebildet wurden, ließ Philipp von dem aufgehobenen Marienstift auf die Gemeinde der Stadt übergehen, offenbar um die Stadt, welche nur pfandweise seit 1400 zu Hessen gehörte, desto fester an die Reformation zu binden". Diese Nachricht ergänzt er in seiner Schrift über die Säkularisierung und Verwendung der Stifts- und Klostergüter in Hessen-Cassel unter Philipp dem Großmütigen und Wilhelm IV [3]) durch die Angabe: „Keiner Stadt seines Landes außer Wetter überließ Philipp soviel Kirchengut als Hofgeismar, ihr überließ er sogar die Wahl ihrer Pfarrer, obwohl sie zur Dotation nicht das Geringste beitrug. Die beiden Pfarrer wurden ganz aus den Chorherrnpfründen besoldet, zur Kaplanei gab Philipp 10 V. Korn aus Lippoldsberg und 10 V. Korn aus Gottsbüren".

Ledderhose [4]) berichtet: Betreffend Diakonat setzt Konsistorialbescheid vom 25. Januar 1661 und Reskript vom 30. Januar 1699 fest: „daß die Patronen hierzu 2 Subjekte präsentieren, mit dem Ministerio des Orts wegen der vorzuschlagenden Personen kommunizieren und vernehmen sollen, ob solches wider deren Lehre und Leben etwas einzuwenden hat. Es pflegt daher die Einsammlung der Stimmen auf dem Rathause in Gegenwart des Metropolitans zu geschehen".

Bach [5]) bezeichnet die Hofgeismarschen Pfarrstellen als Wahlpfarreien und bemerkt dazu: „Die Wahl der 3 Prediger steht vorzugsweise vor allen niederhessischen Städten, der Stadt selbst zu, mittels des Rats und der 5 alten Zünfte. Zu dem Diakonat werden nach Vernehmung der andern Prediger 2 Kandidaten, auf welche die meisten Stimmen gefallen, zu der Neustädter Predigerstelle aber, welche die 2. in der Stadt ist, nur Einer, der die Stimmenmehrheit hatte, und zwar gewöhnlich der Diakonus vorgeschlagen". Ihm folgt, wie gewöhnlich, Hochhuth [6]), ebenso Falkenheiner [7]), der noch etwas genauere Angaben hat: „Bei dieser Wahl hat der Bürgermeister 2 Stimmen, jedes Ratsmitglied 1, und die Zünfte der Metzger, Bäcker, Schuhmacher, Schneider [8]) und Leinweber jede ebensowohl 1 Stimme. Zu dem Diakonat werden nach Bestimmung zweier Konsistorialbescheide von 1661 und 1669 nach Vernehmung der

---

Das ist aber nie geschehen. 1583 kam sie ganz unter hess. Herrschaft. Vgl. Falkenheiner a. a. O. Urk. LXXXII. 1) Hochhuth a. a. O. p. 154. 2) p. 56. 3) p. 244. 4) Kirchenstaat, p. 137. 5) a. a. O. p. 161 ff. 6) a. a. O. p. 150 ff. 7) a. a. O. II, 493 ff. 8) Irrtümlich anstatt „Schmiede", ebenso Bach und Hochhuth. Die Schneider haben erst im 18. Jhdt. die Zulassung zur Wahl erbeten, sind aber abschläglich beschieden.

andern Geistlichen 2 Kandidaten, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, zu der Neustädter Pfarrei aber nur Einer, der die Stimmenmehrheit erhalten hat, und zwar in der Regel der Diakonus in Vorschlag gebracht. Die Wahlhandlung, welche auf dem Rathause stattfindet, wird von dem I. Prediger geleitet, der auch das Protokoll unterzeichnet" [1]). Ueber die Besetzung der I. Pfarrstelle an der Altstädter Kirche berichten alle 3 nichts.

Büff [2]) bezeichnet das Recht der Stadt als Nominationsrecht, und zwar für alle 3 Predigerstellen, nach dem Konf.=Beschluß vom 15. Jan. 1661, der lautet: „Nachdem Beklagte, Bürgermeister und Rat der Stadt Geismar vermittelst jetzt vorgezeigter Dokumente verschiedene actus beibracht und beschienen, daß sie nicht allein in voriger Zeit das jus praesentandi herbracht und verschiedentlich exerzirt haben, sondern da auch vor etlichen Jahren ihnen gleich jetzo solches jus gestritten werden wollen, sie von S. Fürstl. Durchleuchtigkeit, uns. gn. Herrn, auf diese jetzt vorgezeigte Dokumente dabei gnädigst gelassen worden, als werden dieselben auch noch zur Zeit bei solchem jure praesentandi gelassen; jedoch ist ihnen dabei dieser Vorschlag geschehen, daß ehe und bevor sie inskünftige bei begebender Vacanz dem Fürstl. Konsistorium ein Subjectum präsentiren würden, sie zuvörderst mit dem ministerio des Orts wegen der zu präsentiren habenden Person communiciren und vernehmen sollen, ob solches wider dessen Person, Lehre und Leben etwas erhebliches einzuwenden hätten, inmaßen dann die beiden Abgefertigtem solchem nachzukommen zugesagt haben. Als aber auch der zeitige Rentmeister daselbst wegen unsres gn. F. u. H. angegebenen Interesse solches juris praesentandi mitberechtigt zu sein erachten wollen, derselbe aber bei dem jetzigen Verhör nicht erschienen, noch seine angegebene Befugnis beigebracht, so wird ihm dasselbe absonderlich zu suchen und beizubringen hiermit ausdrücklich vorbehalten, publ. ut supra".

Was liegt nun in Wirklichkeit an Rechten der Stadt bez. der Besetzung ihrer Pfarrstellen vor? Die Nachricht Wolffs über die Verleihung des Patronatrechts an den Rat durch Philipp den Großm.[3]) wird von ihm selbst nicht urkundlich belegt; und weder das Marburger Staatsarchiv noch die Magistrats= und Pfarrarchive zu Hofgeismar enthalten es. Auch Falkenheiner, der dort Pfarrer und nachher Archivar in Cassel war, weiß nichts davon. Den D. Johannes Westermann, den Reformator von Lippstadt, hat Philipp 1536 selbst in das Diakonat zu Hofgeismar berufen [4]). In dem „Eigentlichen Bericht u. s. w." [5]), den sich Philipp im Jahre 1554 von der Stadt geben ließ, heißt es, daß die Pfarrei in der Altstadt mit 2 Stellen

---

1) Aber nach Bach a. a. O. p. 166 nicht mitzustimmen hat. 2) a. a. O. p. 311. Original im Stadtarchiv zu Hofgeismar. 3) Eine solche Verleihung würde zwar gegen das kanon. Recht sein, da hier der Erwerb des Patronats aus Verleihung durch einen Laien unmöglich ist; aber der Summepiskopat des Landesherrn würde nach evang. Kirchenrecht solche Verleihung rechtfertigen. 4) Falkenheiner a. a. O. p. 483 ff. 5) Ortsrepositur Hofgeismar im Staatsarchiv Marbg.

vom Probst (des Marienstifts) oder seinem Stellvertreter verliehen würde, dasselbe vermuten Bürgermeister und Rat von der Pfarrei auf der Neustadt und Petersstadt. (Die unbestimmte Fassung bekundet ein gewisses Mißtrauen gegen den Frager und vielleicht Unvollständigkeit des Sachverhalts).

Als im Jahre 1661 alle 3 Stellen zu besetzen waren, wurde das Wahlrecht der Stadt angeblich auf Antrag der Pfarrer hin (welcher Pfarrer? Die Stellen waren ja vakant!) vom Konsistorium geprüft und, da die Stadt Urkunden über ihr Recht, d. h. wahrscheinlich nur über die faktische Ausübung desselben, vorlegen konnte, so mußte man sie dabei belassen. Der oben zitierte Bescheid von 1661 gebraucht das von Ledderhose im Zusammenhang damit angewandte Wort „Patrone" nicht, er redet nur von einem Präsentationsrecht. Der Modus des Casseler Rezesses, in den die dortige Kirchenbehörde derart vernarrt gewesen sein muß, daß sie ihn überall bei passender oder unpassender Gelegenheit anzubringen suchte, ist natürlich nur hineineskamotiert, da Hofgeismar mit diesem Rezeß gar nichts zu tun hatte. Uebrigens scheint er tatsächlich nur für das Diakonat volle Anwendung zu finden (2 Subjekte zu präsentieren), während für die beiden Hauptstellen nur eine Person benannt wird.

Der Ursprung des Rechtes scheint schon vor der Reformation zu liegen. Als im 18. Jahrhundert die Schneiderinnung Zulassung zur Wahl nachsuchte, wurde vom Rentmeister u. a. berichtet[1]), die Zünfte hätten ihr Recht schon im Mittelalter infolge der Beteiligung am Kirchbau und der Uebernahme von Unterhaltungspflichten erworben, und das Recht des Magistrats mag eine ähnliche Grundlage haben. Es würde also kein volles Patronat vorliegen, sondern ein Recht, wie wir es oben mit Stutz als Abspaltung vom Eigenkirchenrecht bezeichnet haben, daß die Gemeinde durch Rat und Zünfte die Wahl der Geistlichen, der Stiftsprobst aber das eigentliche Besetzungsrecht hatte[2]). Letzteres ist dann mit der Säkularisierung des Stifts an den Landesherrn übergegangen, ersteres hat als Wahl- oder Präsentationsrecht weiter bestanden. Philipp der Großmütige hat es wahrscheinlich nur bestätigt.

B) Patronate.

5. Marburg (Ev. luth. Ministerium).

Den Uebergang von den patronatähnlichen Rechten zum wirklichen Patronat bildet die Stadt Marburg, deren Recht gerichtlich als Patronatrecht anerkannt ist, u. E. ohne es in Wirklichkeit zu sein.

---

1) Bericht des Rentmeisters J. G. Köhler über die Teilnahme der Zünfte an der Wahl vom 26. 8. 1751 in den Acta die Kaufleute zu Hofgeismar betr. (Staatsarchiv Marburg). 2) s. o. p. 19 dieser Arbeit.

Die zweite und vierte Stelle an der Pfarrkirche, s. g. Ekklesiasten- und Subdiakonusstelle untersteht nach Ledderhose[1]), Bach[2]) und Hochhuth[3]) dem Magistrat der Stadt, während Patron der beiden andern Stellen vormals der Landeskomthur der Deutschordens-Ballei Hessen war. Seit deren Aufhebung im Jahre 1809 geschieht die Besetzung der I. und III. Pfarrstelle durch das Konsistorium.

Aus den Marburger Ratsprotokollen[4]) geht mit Evidenz hervor, daß die Stadt vor 1648 mit den Pfarrwahlen nichts zu tun gehabt hat. Die erste Erwähnung des Präsentationsrechts findet sich im Ratsprotokoll vom 15. Mai 1648 — 4 Wochen nach dem Casseler Vergleich —: „Nach Eröffnung des Rattages brachte der Herr Burgermeister vor . . . . ., daß er . . . . . auf die Kanzlei erfordert und ihm vorgehalten worden, 2 taugliche, fromme Subjekta vorzuschlagen, daraus E. F. Gn. eligiren möchte“. Im Protokoll vom 17. Jan. 1650 heißt es . . . .: „Bei fürstlicher Kanzlei wurde angefragt, wie es um die Präsentation eigentlich beschaffen, und geantwortet, daß die Kommunen vorschlagen und dann mit dem Superintendenten und Ministerio davon zu reden hätten“. Das weist mit voller Deutlichkeit darauf hin, daß die Stadt ihr Recht erst durch den Casseler Rezeß, und zwar eben das Recht dieses Rezesses (mit ganz unerheblichen Abweichungen) erhalten habe; und es bedürfte kaum noch des Vermerks im Protokoll vom 2. Novbr. 1652 „ . . . . . dannenhero nötig, daß vermöge zu Cassel ufgebrachten Vergleichs zwischen beiden fürstlichen Häusern nunmehr die Gemeinde zusamt dem Ministerio 2 andre Subjekta . . . . .“, um mit Sicherheit festzustellen, daß das Präsentationsrecht des Marburger Rats lediglich auf diesem Vergleich gegründet ist.

Da indessen der Magistrat seit dem Jahre 1714 bei seinen Präsentationen für die Ekklesiasten- und Subdiakonenstelle sich regelmäßig auf das jus patronatus und auf uralte Observanz beruft oder seine Denomination „von Patronatswegen“ vorbringt, und da die Behörde den Patronatsanspruch nicht nur nicht ausdrücklich zurückgewiesen, sondern selbst mehrfach in Bescheiden und Berichten (so 1732, 1734, 1801, 1815, 1825[5])) das Wort „Patronat“ gebraucht, so ist nicht nur bei den städtischen Behörden und Geistlichen, sondern offenbar auch bei den landesherrlichen und Kirchenbehörden das Bewußtsein verloren gegangen, daß sich das Präsentationsrecht lediglich auf den Rezeß von 1648 gründet. Auch geht aus den Schriftsätzen bei Gelegenheit des Prozeßes Stadtrat Marburg contra Konsistorium[6]) mit ziemlicher Deutlichkeit hervor, daß man im Marburger Stadtparlament vom Wesen und Recht des Patronats nur ganz unbestimmte Vorstellungen hatte und von dem Vorhandensein eines Casseler Rezesses überhaupt nichts ahnte, sodaß man den

1) Kirchenstaat p. 318/9. 2) a. a. O. p. 589 (vgl. 585/6). 3) a. a. O. p. 534/5. 4) Ratsarchiv Marburg. 5) Vgl. Prozeßakten Rats Marburg contra Kons. in Sachen Kirchenpatronat, Magistr. Archiv. 6) Vgl. Akten des Magistrats betr. Besetzung der II. u. IV. Pfarrstelle, das.

Ausdruck „von Patronats wegen" wahrscheinlich nur aus Unwissenheit über den eigentlichen Charakter des zustehenden Rechts gebraucht hat, bis das Konsistorium selbst höchst unvorsichtigerweise dieser Unwissenheit ein Ziel setzte.

Als bei einem Besetzungsfalle im Jahre 1887 die Kirchenbehörde das Recht des Stadtrats auf seine eigentliche Quelle zurückführte [1]) mit dem Hinzufügen, daß unter den „Communen" des Casseler Rezesses nur die lutherischen Kirchengemeinden zu verstehen seien, letztere aber ihr Recht lediglich in Ermangelung geeigneter Verfassungsorgane durch Bürgermeister und Rat ausüben lassen, jetzt aber, da durch die geänderte Stadtverfassung die Mitgliedschaft der städtischen Körperschaften nicht mehr an eine Konfession gebunden sei, die Kirchengemeinde aber durch die Synodal- und Presbyterialverfassung im Presbyterium ihre Vertretung erhalten habe, das letztere in allen Fällen zu hören sei — der Magistrat sei nicht Patron, sondern lediglich Mandatar der Kirchengemeinde — stellte der Stadtrat auf Anregung des Bürgerausschusses dem Konsistorium das Ultimatum: entweder Anerkennung des Patronatrechts oder Prozeß. Da das Konsistorium die Anerkennung verweigerte, kam es zum Prozeß.

Durch Urteil des Königlichen Landgerichts Cassel vom 13. Juli 1889 und des Oberlandesgerichts daselbst als Berufungsinstanz vom 6. Mai 1890 wurde das Konsistorium verurteilt, das Patronatrecht des Stadtrats an der Ekklesiasten- und Subdiakonusstelle an der luth. Pfarrkirche zu Marburg anzuerkennen und sich jeden Eingriffs in dasselbe zu enthalten — des Inhalts, daß der Stadtrat befugt sei, binnen 2 Monaten nach erhaltener Kenntnis von der Vakanz einer jeden dieser Stellen dem Konsistorium 2 geeignete, d. h. den rechtlichen Anforderungen zur Bekleidung eines luth. Pfarramts genügende Personen in Vorschlag zu bringen, von denen das Konsistorium eine zu wählen und zu bestätigen habe, bei der Subdiakonusstelle jedoch unter Beobachtung der Observanz, zuvor supra personis eligilibus mit dem Superintendenten zu kommunizieren nach Maßgabe des Reskripts vom 5. Januar 1695 [2]).

Die Erkenntnisse beider Instanzen sehen keinen Verleihungs-Akt, auch keine Anerkennung einer früheren Verleihung als nachgewiesen

---

1) Konf. Verf. v. 6/8. 87 das. 2) „Bey presentation eines subdiaconi bey der luther. Pfarrkirche zu Marburg soll künftig Burgermeister und Rath wie herkommens bey allen künftigen vorfallenden vacancen bey dem alleinigen jure votandi et eligendi verbleiben, doch dergestalt, daß ehe und bevor Sie dazu schreiten, Sie vorher mit einem zeitigen superintendenten supra eligilibus personis communiciren und darnach facta electione auf eben demselben tag der convocierten Bürgerschaft die eligirten subjecta bekannt machen, ob Sie etwa gegen deren person, leben und wandel etwas zu sagen, darnach mittelst eines gewöhnlichen Schreibens einem superintendenten davon gleichfalls notification thun und denselben ersuchen müssen, vor sich und nomine ministerii uns die in vorschlag gekommenen personen zu presentiren. gez. Carl. (Aus den Ratsakten betr. Besetzung der Subdiak.-Stelle).

an. Sie stützen sich lediglich auf unvordenkliche Verjährung als selbständigen Erwerbsgrund des Patronats. Diese fordre nicht, daß ein andrer Zustand niemals bestanden habe, sondern nur, daß im Zeitraum der letzten 40 Jahre der behauptete Zustand bestanden habe und für die diesen voraufgehenden 40 Jahre nicht das Gegenteil des behaupteten Zustandes. Die Verjährung wird als erwiesen angesehen dadurch, daß die Klägerin seit 1714 in ihren Berichten pp. ausdrücklich ihr Recht als Patronat bezeichne und sich nie auf den Casseler Rezeß, sondern nur auf uralte Observanz berufe, und daß auch von Landesherrn und kirchlichen Behörden zu verschiedenen Malen, und zwar nicht bloß nebenher, ausdrücklich und stillschweigend dies Recht als Patronatrecht anerkannt sei. Das Recht von 1648 werde mit Ausnahme von Frankenberg von allen kirchenrechtlichen Schriftstellern [1]) als antiquiert bezeichnet.

Wir können dies Ergebnis des Rechtsstreites als befriedigend nicht ansehen. Es handelt sich u. E. nicht um die Frage: Entsteht ein Patronatrecht dadurch, daß es 2 mal 40 Jahre hindurch behauptet und von zuständiger Seite nicht bestritten ist? sondern um die andre: Erwirbt ein vorhandenes Recht damit, daß es 40 oder noch mehr Johre hindurch mit einem unrichtigen Namen bezeichnet ist, den Anspruch auf diesen Namen und den Inhalt, den dieser Name in Wirklichkeit bezeichnet? In der Sache hat der Marburger Rat nie etwas wesentlich andres begehrt und ausgeübt als das Recht des Casseler Rezesses (auch im Prozeß ist ihm inhaltlich nichts andres zugesprochen); aber er hat dies Recht irrtümlich, aus bloßer Unkenntnis des Begriffes durch mehr als 150 Jahre als Patronat bezeichnet. Erst durch die höchst undiplomatische und wissenschaftlich sehr bestreitbare Bezeichnung des Magistrats als „Mandatar der Kirchengemeinde“ seitens des Konsistoriums hat sich der Stadtrat veranlaßt gesehen, sein Recht anderweit zu begründen und ein wirklich andres Recht zu beanspruchen. Ein falscher Name wird aber auch durch 150jährigen Gebrauch nicht zum richtigen, sonst wäre die Erde eine Scheibe, weil sie die Menschheit Jahrtausende lang dafür gehalten hat oder — um ein zeitgemäßes Beispiel zu gebrauchen — Pferdefleisch würde zum Rinderbraten dadurch, daß ein Gastwirt es 40 Jahre lang unter diesem Namen seinen Gästen vorgesetzt hat und die Gäste es dafür angesehen und genossen haben.

Die Gelegenheit, den Casseler Rezeß einmal von Rechts wegen zur Anerkennung zu bringen, hat das Konsistorium durch anscheinend ziemlich ungeschickte Prozeßführung versäumt.

---

1) Ledderhose, Bach und Hochhuth, die in ihren Aussagen deshalb übereinstimmen, weil sie ihre Angaben einer vom andern übernommen und weil sie das mit solcher Sicherheit als Patronat bezeichnete Recht Marburgs gar nicht genau untersucht haben. In Oberhessen ist allerdings Frankenberg — neben Marburg — die einzige Stadt, die das Recht des Casseler Rezesses bewahrt hat. Aber außer ihr hat es die ganze Inspektur Schmalkalden.

6. Grebenstein (Kl. Grebenstein).

Als am Bartholomäustage 1297 Landgraf Heinrich I., das Kind, von dem Enkel des Erbauers, Graf Ludwig V. von Dassel, dem Grafen Otto von Eberstein, die Burg Grebenstein oder Grafenstein erwarb, bestand die Stadt Grebenstein noch nicht. Erst unter der Regierung Heinrichs wurde sie angelegt (die Neustadt sogar erst 1356), und aus derselben Zeit, dem Anfang des 14. Jahrhunderts stammt die Grebensteiner Pfarrkirche [1]).

Laut Urkunde vom 23. August 1394, die Bartholomei apostoli, stiftete Landgraf Hermann von Hessen in ihr einen Altar und stattete ihn mit verschiedenen Zinsen und Gütern aus [2]). Das Besetzungsrecht der Pfarrstelle, das wohl von Anfang an dem Landgrafen als Grundherrn zustand, wird ausdrücklich anerkannt in einer Urkunde vom 17. März 1527 von dem Rentschreiber Stephan Frowin und dem Schultheißen Hans Contzen zu Grebenstein [3]). In einer andern [4]) belehnt Landgraf Philipp am Tage Allerheiligen 1532 den Johann Soist mit der Vikarie St. Katharinen an der Pfarrkirche zu Grebenstein (nicht zu verwechseln mit dem der I. Pfarrei ständig verbundenn Vikariat zu Burguffeln, das Patronat derer v. Uffeln, nachher des Erbprinzen Friedrich war, der das dortige Gut Mitte des 18. Jahrhunderts durch Tausch erworben hatte [5]).

Schon i. J. 1469 vertauschte Landgraf Ludwig II., um das Patronatrecht über die Casseler Kirchen an sich zu bringen, die Pfarrkirche zu Grebenstein an das Augustinerinnenkloster Ahnaberg bei Cassel, welches ihm dafür seine Pfarrei St. Cyriaci zu Cassel abtrat [6]), gegen die Zusicherung in Cassel ein neues Chorherrnstift errichten zu wollen [7]) (das Hofgeismarsche Chorherrnstift war im 14. Jahrhundert nach Gottsbüren und von da 1353 nach Grebenstein verlegt gewesen, und die dortige Kirche ihm 43 Jahre lang — bis 1398 — einverleibt).

Als das Kloster Ahnaberg in den Jahren 1527/8 infolge der Reformation durch Landgraf Philipp säkularisiert wurde, ging das Patronat über Grebenstein mit einigen andern auf das Hessen-Casselsche Kirchenregiment über, ebenso 1760 das mit der ersten Pfarrstelle verbundene Vikariat von Burguffeln [8]).

Dagegen steht die Besetzung der II. Pfarrstelle, des Diakonats zu Grebenstein dem Bürgermeister und Rat samt den Zünften daselbst zu [9]).

Ueber den Ursprung dieses Patronats lassen sich nur Vermutungen aufstellen, da Urkunden und Akten nichts ergeben. Wäre

---

1) Hochhuth a. a. O. p. 148. Ledderhose Kirchenstaat p. 138. 2) Kopie auf Pergament, vom Bürgermeister und Rat zu Grebenstein die Lamperti 1394 ausgestellt, im Staatsarchiv zu Marburg. 3) Staatsarchiv Marburg. 4) Daselbst. 5) Hochhuth a. a. O. p. 149. 6) Das. p. 6. 147. 7) Klöster, Stifter und Hospitäler der Stadt Cassel und Kloster Weißenstein. Regesten und Urkunden, bearb. v. Joh. Schultze, Nr. 458: Urk. vom 24. 12. 1469. 8) Wolff, Säkularisierung p. 118 f.; Ders.: Einfluß der Reformation, p. 56. 9) Hochhuth a. a. O. p. 147. Ledderhose Kirchenstaat p. 139.

das Diakonat, wie an manchen andern Orten, aus einer ursprünglichen Schulstelle, die der Rat zu besetzen hatte, hervorgegangen, so würde wohl irgend ein Zusammenhang mit der Schule noch bestehen oder wenigstens noch nachzuweisen sein; auch würden nicht die Zünfte, wohl aber der Metropolitan bei der Besetzung beteiligt sein. Es ist also zu vermuten, daß es aus der Stiftung einer oder mehrerer zusammengelegten Altar- oder Meßpfründen von Seiten der Gilden oder Ratsmitglieder entstanden ist, falls sein Ursprung in die Zeit vor der Reformation fällt. Andernfalls, und das dünkt uns das Wahrscheinlichste, ist es aus der Kaplanei der um 1400 erbauten und 1469 durch den Tausch Ludwigs II. mit dem Ahnaberger Kloster an dieses mitüberlassenen, aber inzwischen untergegangenen Kapelle U. L. Fr. zu Grebenstein hervorgegangen, dessen Patronat Philipp d. Großm. nach Säkularisierung des Klosters dem Bürgermeister und Rat, sowie den Gilden zu Grebenstein gelassen haben mag, weil vielleicht der Hans Sasse, der einen Altar und Lehen in der Kapelle gestiftet hat, ein Ratsherr oder Gildemeister der Stadt gewesen ist [1]).

Das Wahlverfahren ist nach Hochhuth das folgende: Der Bürgermeister und jedes Ratsmitglied hat 1 Stimme, die 4 Glieder der Gemeinde (die vordem s. g. Gemeindeherrn) eine und jede der 6 Zünfte eine. Zu letzteren werden gerechnet die Bäcker-, Schuhmacher- (einschl. Lohgerber und Riemer), Schmiede-, Schneider-, Leinweber- und die später gebildete Bauzunft (Tischler, Dachdecker, Zimmerleute). Innerhalb jeder einzelnen Zunft gilt Stimmenmehrheit.

Eine Beteiligung des Metropolitans an der Wahl wie sie an andern Orten stattfindet, ist nicht vorgesehen. Als unter dem 2. Mai 1732 der Metropolitan Grau sich beim Konsistorium beschwert, daß Bürgermeister und Rat „ihn bei der Votierung des vakanten Diakonats präteriret haben", fordert das Konsistorium unter dem 8. dess. M. den Bürgermeister und Rat darüber zum Bericht auf. Letztere erwidern, daß sich im Ratsarchiv nichts darüber finde, „daß einem zeitigen Metropolitan bei der Wahl eines Diakoni ein Votum zukomme", sondern die Wahl allein von der Stadt vorgenommen und der Anspruch des Metropolitans unberechtigt sei [2]). Darauf hin scheint der Metropolitan abschlägig beschieden zu sein, denn spätere Wahlprotokolle, wie z. B. das vom 4. Mai 1778 [3]), ergeben keine Beteiligung des Metropolitans.

Gegenwärtig verbunden mit dem Diakonat zu Grebenstein ist das Vikariat zu Schachten, das vormals mehrfach einen eignen Pfarrer hatte; nachher aber haben die Herrn v. Schachten, die das Patronatrecht über die Schachtener Kirche und über das vor der Stadt Grebenstein gelegene Siechenhaus aus einem Lehen vom Stift Herse im Paderbornschen besitzen, einen der beiden Stadtpfarrer dahin präsentiert [4]).

---

1) Hochhuth a. a. O. p. 149. 2) Aus den Akten des Staatsarchivs Marburg. 3) Daselbst. 4) Hochhuth a. a. O. p. 166. Ledderhose, Kirchenstaat p. 138.

7. Rinteln (Kl. Rinteln).

Das Patronatrecht über die beiden Pfarrstellen der Stadt stand ursprünglich dem reichbegüterten Kloster Möllenbeck zu. Es haftete der Lehnsspezifikation zufolge an einem freien Hofe und Hause an der Klosterstraße [1]), den das Kloster im Jahre 1483 käuflich erworben [2]) und dessen Privilegien ihm von den Schaumburger Grafen Jobst, Adolf und Otto bestätigt waren [3]). Der Hof lag nach Ledderhose [4]) an derselben Stelle, „worauf jetzt die Cantzley stehet". Anton Benecke, der damit belehnt war, übertrug das Lehen samt dem Patronatrecht mit lehensherrlichem Konsens 1605 auf den schaumburgischen Kanzler Eberhard v. d. Weihe für 800 Taler [5]), worauf dann letzterer 1606 die Belehnung erhielt. Im Jahre 1612 verkaufte Eberh. v. d. Weihe das Grundstück samt dem Rechte weiter an Bürgermeister und Rat und die ganze Gemeinde in Rinteln für 1100 Taler [5]).

Die Belehnung ist 1612, 1618 und 1623 noch vom Kloster Möllenbeck geschehen, das sich lange nach der Reformation unter dem Namen eines weltlichen Kanonikatstifts und durch die Errichtung einer höheren Schule nach Art der sächsischen Klosterschulen mit evangelischen Lehrern hielt. Der Prior Hermann Calmeier streifte die letzten Rechte römischen Kirchen- und Mönchtums ab und bekannte sich offen zur evangelischen Kirche. Von ihm stammt der Lehnbrief von 1618 [6]), in welchem Prior und Konvent von Möllenbeck bekunden, daß sie Bürgermeister und Rat zu Rinteln mit ihrem Lehen Sancti Bonifacii neben aller und jeder Zubehör und Gerechtigkeit belehnt haben, und Burgermeister und Rat zu Rinteln uhrkunden, daß sie Hermannus Calmeier, Pater prior und der ganze Konvent des freien Stifts Möllenbeck mit einem Hove und Hause, an der Klosterstraße belegen, neben allem Zubehör belehnt habe.

1623 wurde dann Möllenbeck wie Rinteln durch den Herzog Christian von Braunschweig verwüstet. Dann legte Schaumburg (Jobst Hermann 1622—35) seine Hand auf Möllenbeck und unterstellte es seiner Verwaltung in Bückeburg, aber am Ende des 30jährigen Kriegs war es noch nicht ganz ausgestorben. 1664 geschah die Belehnung mit dem Rinteler Klosterhof durch die schaumburgische Regierung, aber schon im nächsten Jahre fiel Rinteln samt dem Kloster an Hessen. (1807 überwies es Napoleon seiner Schwester Pauline).

Das Patronatrecht wird noch heute vom Stadtrat ausgeübt.

Die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude, die Kultuskosten und die Besoldung der Kirchendiener liegen der Stadtkasse ob, in

---

1) Hochhuth a. a. O. p. 448. 2) Kuchenbecker a. a. O. X, p. 333. 3) Das. p. 340/1. 4) Kirchenstaat p. 424. 5) Der Kauf war auch nach kanon. Rechte gültig, da das Recht nicht allein, sondern zusammen mit dem Grundstück verkauft wurde, und eine Preiserhöhung durch das jur. patronatus oder ein pekuniärer Wert des letzteren für die Stadt nicht nachzuweisen sein dürfte. 6) Staatsarchiv Marburg, Urk. d. Kl. Möllenbeck.

welche die Einkünfte der Klöster St. Jakob und Möllenbeck geflossen sind [1]).

8. Rauschenberg (Kl. Rauschenberg).

Der Vorbericht zum Lager-, Stück- und Steuerbuch der Stadt Rauschenberg [2]) von 1788 besagt: „Der jus patronatus über alle 3 Predigerstellen (die beiden lutherischen und die reformierte) kompetiert gnädigster Herrschaft, und wird dem Magistrat die Kollatur nicht zugestanden, sondern alle jura episcopalia versehen auch gnädigste Herrschaft und höchstderselben nachgesetztes Konsistorium zu Marburg“.

Es scheint aber, daß das Patronatrecht dem Magistrat von Rauschenberg zu Unrecht abgestritten sei, wie auch Hochhuth [3]) die Burgmannen und ältesten Ratsschöffen als ehemalige Patrone von Rauschenberg bezeichnet.

Nach einer Urkunde vom 6. April 1408 [4]) bestätigt der Erzbischof Diether von Mainz die Errichtung eines Altars St. Johannis baptistae et beatae Mariae Magdalenae in der Parochialkirche der Stadt Rustenbergk und reserviert das Präsentationsrecht für denselben „illi vel illis, cui aut quibus in dotationis literis reservatum est“, auf ewige Zeiten. Und das schon genannte Lagerbuch von Rauschenberg enthält die Bemerkung, die wenigstens von Büff [5]) auf das Patronat über die Stadtpfarreien bezogen zu werden scheint: „Es soll der Stadtmagistrat z. Z. der Grafen von Ziegenhain teils aus den Edlen und Gelehrten, teils aus der Schöffenbank oder Handwerkern und Bürgern bestanden haben. Zum Beweis dieses Rechts werden noch die Lehnbriefe vom Besitzer des Adligen Hauses zu Rauschenberg, dem dermaligen ältesten Grafen Ludwig O. T. von Freyen-Seyboldsdorf als scabino nobili und dem ältesten Ratsschöffen als senatori literato gemeinschaftlich ausgefertigt und unterzeichnet“.

Noch am 30. Dezember 1614 präsentieren Bürgermeister und Rat zu Rauschenberg [6]) den Kaplan Vermershausen auf die Diakonatstelle. Das Konsistorium zu Marburg aber bestreitet unter dem 4. Januar 1615 dem Bürgermeister und Rat das Präsentationsrecht. Aber es zeigt doch eine gewisse Unsicherheit, wenn die Behörde dann den Präsentierten (Vermershausen) aus eignem Recht auf die Pfarrstelle voziert.

Jedenfalls haben seit dieser etwas ungnädigen Abweisung Bürgermeister und Rat von Rauschenberg nicht wieder versucht, ihr Patronatrecht über die Stadtpfarreien geltend zu machen.

Unbestritten ist dagegen das Kompatronat der Stadt über die Pfarrei in dem nahebei gelegenen Halsdorf.

Das Lagerbuch sagt darüber: „Weniger nicht verrichten eben gedachte beide Herrn, der Graf und der Ratsschöpf, die Kollatur oder

---

1) Hochhuth a. a. O. p. 459. 2) Staatsarchiv Marburg. 3) a. a. O. p. 600. 4) Würdtwein III, p. 312. 5) a. a. O. p. 301. 6) Pfarrei-Akten von Rauschenberg im Staatsarchiv Marburg.

das Patronatrecht in conferendo et praesentando auf die Pfarrei Halsdorf, wie dies noch im Jahre 1759 mit dem gegenwärtigen Prediger geschehen ist. Wie denn der vor Kurzem erteilte, von H. Fürstl. Regierung zu Marburg aber reformierte Lehnbrief dieses Recht noch besser bewahrheitet, laut welchem der Graf diesen Lehnbrief einseitig ausfertigen und den Ratsschöpf Moll nur in qualitate secretarii betrachten wollen, so aber von Fürstl. Regierung annullieret und ermeldter Ratsschöpf als zweiter Kollator in seinem Recht in den Lehnbrief eingeräumt worden. In vorigen Zeiten ist der adlige Senator teils von den Besitzern aus hiesiger Stadt Burghäusern, teils von der adligen Familie v. Zittrichhausen genommen worden. Auch die beiden Güter dieser Familie sind noch anjetzo in eines Besitzers Händen, und ohnerachtet man den hiesigen Burgherrn als den einigen Kollator ansiehet, so ist es noch zweifelhaft und vieles dagegen einzuwenden, ob nicht dies Recht alternative, nämlich dem Besitzer des Guts zu Rauschenberg und zu Zittrichhausen zukomme".

Die Begriffe des scabinus nobilis und senator literatus scheinen sich übrigens mit der Zeit verwischt zu haben. Schon unter dem 25. Febr. 1724 stellte die Gräfin Luise Sophia v. Freyen-Seyboldsdorf geb. v. Spiegel und Johann Heinrich Vogel, ältester Ratsschöpf und zeitiger erster Kastenmeister zu Rauschenberg, als Collatores der Pfarrey zu Halßdorff und des zugehörigen beneficii bae Mariae Virginis dem Eckhard Gollmeyer, Einwohner und Gemeindemann zu Halßdorff, einen Lehnbrief auf 9jährige Leihe der s. g. Präsentwiese aus, also eine Frau statt des scabinus nobilis, und für Heinrich Vogel muß ein andrer unterschreiben, weil er des Schreibens nicht kundig, also jedenfalls nicht senator literatus war [1]).

So wird denn in der „Designatio der Observanzen und Gewohnheiten zu Rauschenberg", die auf Anordnung der Regierung vom 13. April 1780 aufgestellt ist [2]), der jedesmalige älteste Ratsschöpfe mit dem Grafen v. Freyen-Seyboldsdorff zur Fiddemühl als Kollator der Pfarrei Halsdorf bezeichnet.

Als nach dem im Jahre 1812 erfolgten Tode des letzten Grafen v. Fr.-Seyboldsdorff die Allodialgüter desselben veräußert wurden, wurde das urkundlich nicht an dem Gute Fiddemühle, sondern auf dem Burgsitze zu Rauschenberg haftende Patronatrecht unter Verzichtleistung des Käufers vorbehalten [3]). Trotzdem nahm letzterer, gleichzeitig mit dem Testamentserben der Seyboldsdorffer Grafen bei der nächsten Vakanz der Pfarrei Halsdorf 1855 das Mitpatronatrecht in Anspruch. Durch Minist.-Beschl. vom 22. Novbr. 1855 wurde beiden das Recht bestritten, dem Seyboldsdorfer Erben, weil ohne kirchenregimentliche Genehmigung die Trennung des Patronatrechts vom Burgsitz und seine Umwandlung in ein persönliches Recht nicht anzuerkennen sei; dem Erwerber des Burgsitzes, weil seine Behauptungen

---

1) Lehnbrief im Staatsarchiv Marbg. 2) Visitationsakten von Rauschenberg, daselbst. 3) Adjud. Bescheid vom 16. Mai 1821.

materiell völlig unbegründet und unerheblich seien. Aber auch das vom ältesten Stadtratsmitgliede eingesandte Präsentationsschreiben fand keine Beachtung, und die Pfarrei wurde kraft Devolutionsrechts von der Kirchenbehörde besetzt, weil nicht das älteste Mitglied, sondern der gesamte Stadtrat als Nachfolger in das Recht des ältesten Schöffen anzusehen sei.

Nach dem Gutachten des Lehnshofes zu Cassel vom 27. April 1858 [1]) soll das halbe Patronatrecht nicht rein dinglich auf dem Burgsitz gehaftet haben, vielmehr als eine lehnbare Zubehörung der zuletzt Gräflich Seyboldsdorffscher Mann- und Burglehen in und vor Rauschenberg anzusehen sein, sodaß solches nach dem durch den Tod des letzten legitimen Grafen v. Seyb. als letzten Burgmannen in Rauschenberg eingetretenen Heimfall dieser Mann- und Burglehen ebenfalls heimgefallen und nunmehr von der Lehens- und Landesherrschaft auszuüben sei.

Hiernach wird das Patronatrecht nur noch in jedem zweiten Fall vom Stadtrat Rauschenberg ausgeübt, im andern Fall besetzt das Konsistorium. Das Gutachten und der darauf gegründete Ministerialbeschluß [2]) und Konsistorialbescheid [3]) sind offenbar unrichtig. Denn erstlich kann von einem halben Patronatrecht überhaupt nicht die Rede sein, da dies Recht von den beiden Schöffen, dem scabinus nobilis und senator literatus als Vertretern Einer Behörde nur gemeinsamen zur gesamten Hand ausgeübt, nicht aber geteilt oder alternativ gehandhabt werden konnte. Zweitens aber konnte das Recht des Burgmannen an Mitausübung des Patronats, auch nach Rückfall des Burglehens an den Lehnsherrn, nicht von diesem in Anspruch genommen werden, weil der Burgmann scabinus nobilis durch die Stadtverfassung, nicht durch Belehnung war, und an den Lehnsherrn nicht zurückfallen konnte, was er nicht verliehen hatte [4]). Es hätte demnach das Patronatrecht über Halsdorf ungeteilt an den Stadtrat zu Rauschenberg als Rechtsnachfolger der beiden scabini fallen müssen.

9. Gemünden (Kl. Rauschenberg).

Die erste Pfarrei zu Gemünden (Wohra) unterstand vormals dem Patronat der Herrn v. Linsingen, vermutlich der Fundatoren der Kirche. Im Jahre 1314 verkaufte Ludwig v. Linsingen den Hof Ermersdorf und das Kirchlehen an seinen Bruder Dylo oder Thiele v. L., dessen Nachkommen diese Stücke an den Grafen Gottfried v. Ziegenhain abtraten [5]). Mit dem Ziegenhainschen Besitz ist auch das Patronatrecht infolge Aussterbens der Ziegenhainer Grafen Mitte des 15. Jahrhunderts an Hessen gefallen, und die Pfarrstelle wird demgemäß jetzt durch das Casseler Konsist. besetzt.

---

1) Akten des Konsistoriums zu Cassel. 2) Vom 8. 10. 1858, Nr. 8624. 3) Vom 14. 10. 1858, Nr. 3385. 4) Büff a. a. O. p. 301. 5) Wenck, Urk.-B. II, p. 397/8.

Verwickelter sind die Patronatverhältnisse der II. Pfarrei. Sie gehen zurück auf einen Stiftungsbrief des Grafen Gottfried v. Ziegenhain[1]), worin dieser und seine eheliche Hausfrau, Agnes von Braunschweig am nächsten Dienstag vor St. Thomä Tag des Jahres 1380 bekennen, „daß wir unsern Willen und Verhängnis dazu gegeben und gethan haben und geben und thun mit diesem Briefe, daß unser liebe getreue Burgmann, Burgermeister, Schöffen und Bürger gemeiniglich zu Gemünden a. d. Wohra eine ewigliche Frühmesse gestiftet haben in unser Pfarrkirche daselbst zu Gemünden und ein Altar gewidmet, das geweihet sol werden in Ehren unser lieben Frawen und sanctae Catharinae, darüber die frühe Messe ewiglich gelesen sol werden, das Altare leihen und geben sollen und mögen ewiglichen und binnen gewöhnlicher Zeit, als so dicke das noth wirdet, Ein unser elteste Burgmann und ein unser eltesten Schöpff, die daselbsten zu Gemünden wohnhaftig sitzen, einträchtiglichen einen Biedermann, der gerade Priester ist oder der Priester werden mag und sol binnen dem Jahr, das ihme das Altare geliehen und geben wird".

Neben dieser Stiftung, aus der zweifellos die jetzige II. Pfarrstelle zu Gemünden hervorgegangen ist, deren Präsentationsrecht dem ältesten Burgmann und dem ältesten Ratsschöffen zusteht, existiert noch eine Clauersche Stiftung. Nach Hochhuth[2]) wurde die vom Grafen v. Ziegenhain gestiftete Frühmeßnerstelle alsbald mit Tilemann Scherer besetzt, welcher an einem Altar der hl. Katharina die Frühmesse las, welchen Adolf Clauer 1393 mit Gütern zu Wohra begabte unter Vorbehalt des Patronatrechts für den Aeltesten seines Geschlechts. Im Anfang des 15. Jahrhunderts scheint die Frühmeßnerstelle zu Gemünden mit der Pfarrei Wohra vereinigt gewesen zu sein. Nach der Gemündener Pfarrchronik ist bald nach der Gründung des Katharinenaltars unter dem Einfluß des Burgmannen Arnold Clauer von Wohra die Pfarrei Wohra durch Personalunion mit dem Diakonat Gemünden verbunden worden. 1393 hat Clauer dem Frühmeßner das s. g. Katharinengütchen überwiesen. Das Verhältnis dieser beiden Stiftungen und namentlich der beiderseitigen Patronatrechte zu einander ist nicht völlig klar, da sie beide an denselben Katharinenaltar geknüpft sind, und vielleicht ist das der eigentliche Grund, weshalb Erzbischof Theoderich von Mainz die Präsentation von 2 Frühmeßnern verlangte, quod fructus ejusdem praemissariae ad tantum se extendent, quod duo presbyteri de iisdem reditibus competenter sustineri possunt et quod ad laborem dictae praemissariae una persona non bene sufficere valet[3]).

Soviel scheint aber festzustehen: 1. daß Adolf oder Arnold Clauer (die Namensverwechslung erklärt sich wohl aus dem gleichen Anfangsbuchstaben), obwohl Burgmann zu Gemünden, an der ersten der beiden Stiftungen nicht beteiligt war; 2. daß er, obwohl in beiden Orten,

1) Beglaub. Abschr. im Pfarrarchiv Gemünden. abgedruckt bei Ledderhose, Kl. Schriften IV, p. 295. 2) a. a. O. p. 616/7. 3) Urk. v. 18. 9. 1452, abgedruckt bei Hochhuth a. a. O. p. 617.

Gemünden und Wohra begütert, den Altar St. Catharinae aus seinem Wohraer Grundbesitz begabte; 3. daß der Anschluß der Pfarrei Wohra an Gemünden mit dieser Stiftung in Zusammenhang steht, und daß die Clauerschen Patronatrechte sich auf Wohra beschränkten und nicht für das Gemünder Diakonat beansprucht wurden.

Uebrigens haben die Clauers in der Reformationszeit, vielleicht in der Besorgnis, ihres Patronatrechts verlustig zu gehen, versucht, das Katharinengütchen wieder einzuziehen. Ums Jahr 1550 nahmen sie die zum Altarlehen U. L. Fr. und St. Katharinen gehörigen 20 Acker Land, 2 Gärten und 9 Wiesen für sich selbst in Gebrauch, mußten sie aber am 19. April 1626 wieder heraus- und an das Gemündener Diakonat abgeben[1]). 1692 starb die Familie v. Clauer aus[2]).

Die Verbindung zwischen Gemünden II und Wohra, zu dem noch das Vikariat Schiffelbach gehörte, ist mit 3 kurzen Unterbrechungen (1645, 1718, 1796), die durch Uneinigkeit der Patrone entstanden, bis auf den heutigen Tag geblieben.

Der im J. 1717 über das Alter der Burgmannen entstandene Streit zwischen denen v. Hof und denen v. Hornum wurde durch den unterm 29. 4. 1717 erteilten Bescheid beendigt, der die v. Hof in possessorio summario schützte[3]). Seitdem präsentieren die v. Hofschen Erben als älteste Burgmänner neben dem ältesten Ratsschöffen zu Gemünden, an dessen Stelle seit Aenderung der Gemeindeverfassung i. J. 1844 der Stadtrat getreten ist, den Diakonus[4]).

Auch hier hat es die Kirchenregierung verstanden, eine Verkürzung der Patronatrechte fertig zu bringen oder doch in die Wege zu leiten. Vielleicht durch das Aussterben derer v. Clauer und jedenfalls nach dem Eingehen des Schiffelbacher Hofs, der das Kompatronat für Wohra wegen Schiffelbach beansprucht, wurde das Patronatrecht über Wohra für heimgefallen erklärt, und das Konsistorium reklamierte die Besetzung an Wohra und Schiffelbach für sich. Auf den Vorschlag der Behörde an den Stadtrat zu Gemünden, die vereinigte Pfarrstelle Gemünden II-Wohra alternierend durch Patron und Konsistorium zu besetzen bezw. besetzen zu lassen, ist der Stadtrat nicht eingegangen; doch scheint bezügl. der jüngsten Pfarrwahl eine Einigung erzielt zu sein.

10. Wetter (Kl. Wetter).

Das Stift Wetter ist die älteste weibliche klösterliche Stiftung in Oberhessen, und die im Anschluß daran entstandene Stadt nächst Amöneburg das älteste städtische Gemeinwesen daselbst[5]). Seine Entstehung ist von Sagen umwoben und verdunkelt[6]). Zwei schottische

1) Brief des Joh. v. Clauer v. 14. 5. 1555 im Staatsarchiv Marbg. Vgl. Wolff, Einfluß der Ref., p. 65 ff. 2) Das. p. 57. 3) Ledderhose, Kl. Schr. IV, p. 297. 4) Vgl. Büff a. a. O., p. 301. 5) A. Heldmann, Zur älteren Geschichte des Stifts, der Kirche und Stadt Wetter und der Burg Mellnau, Zeitschr. d. Vereins f. hess. Gesch. u. Ldskunde. 1899, I. p. 74. 6) Vgl. dazu und zum Folgenden Heldmann a. a. O.; Wolff, Die Säkularisierung u. s. w. p. 195 ff.; Hochhuth a. a. O., p. 620/1.

Königstöchter, mit Namen Almudis und Dingmudis sollen ums Jahr 1015 mit Genehmigung Kaiser Heinrichs II. und mit Hilfe des Erzb. Erkenbald von Mainz (1011—1029) das freiweltliche Damenstift mit den Gelübden der Keuschheit und des Gehorsams, aber nicht der Armut, in Wetter begründet haben. Unter dem Schutze des Stifts ist der kleine Ort emporgewachsen und zur Stadt erhoben. Die Stiftskirche scheint von Anfang an auch der Gemeinde als Gotteshaus gedient zu haben. Das kirchliche Amt in Wetter wurde von 4 Priestern, den s. g. Vierherrn, unter bestimmter Verteilung der Geschäfte versehen und von ihrer einem als Pleban zugleich die Stadtpfarrei verwaltet. (Es war nicht, wie Hochhuth angibt, neben den Stiftsherrn ein Stadtpfarrer angestellt). Die jetzige Kirche ist an Stelle einer älteren in den Jahren 1300—1506 nach und nach erbaut.

Bei der Säkularisation im J. 1528 wurden anstelle der Vierherrn und der sonstigen Altaristen 2 evangelische Geistliche eingesetzt und dotiert, ein Pfarrer und ein Kaplan, die nach Aufhebung der Stiftsgemeinde lediglich der Stadtgemeinde zu dienen hatten. Die Stiftskirche wurde daher mit dem Vermögen des Kalands (der Vereinigung der Stiftsgeistlichen), der Bruderschaften, der Seelgeräte, der einzelnen Altäre, der Armenstiftungen u. dgl. an die Stadt bezw. den Gotteskasten überlassen. Aus den Einkünften dieses Vermögens sollen die Kirche in Bau und Besserung gehalten, die Schule unterhalten, die Pfarrer besoldet und die Armen unterstützt werden. Zur besseren Dotation der Pfarreien aber wurde zugleich der Besitz des Vierherrnhofes, der schon bisher den Pfarrdienst der Stadtgemeinde aufrecht erhalten, zum großen Teil herangezogen. 1550 waren die beiden Pfarrhäuser fertig gestellt und wurden von den Pfarrern bezogen.

Das Patronatrecht über die Kirche stand früher dem Stift allein zu. Erzbischof Berthold v. Mainz räumte durch Konfirmationsurkunde vom 25. Novbr. 1493 mit Rücksicht auf Schenkungen aus der Gemeinde zur Besoldung eines Presbyters der Stadt ein Kompatronat ein [1]. Ein Bestellungsschreiben des Erzbischofs Jakobus vom 12. Oktober 1506 [2]) erwähnt allerdings dies Patronat nicht. Immerhin scheint es die eigentliche Grundlage des heutigen Patronatrechts der Stadt Wetter zu sein. Die Angabe Wolffs [1]), daß Philipp der Gr. das Patronat dem Magistrat zu Wetter überlassen habe mit der Nebenabsicht, die Stadt, die damals noch zum Erzbistum Mainz gehörte und an Hessen nur verpfändet war, fester mit Hessen zu verknüpfen und zugleich enger mit dem ev. Bekenntnis zu verbinden, wird auch hier (wie in Hofgeismar) von ihm nicht urkundlich belegt, und weder das Marburger Staatsarchiv, noch das Ratsarchiv von Wetter beurkunden sie. Da indessen das Recht der Stadt

---

1) Würdtwein, Diöc. Mog. III, p. 325 f. 2) Das. p. 324 f. 3) Säkularisierung, p. 198.

anerkannt ist, so ist immerhin wahrscheinlich, daß Philipp das schon bestehende Recht bestätigt und auf das ihm durch die Säkularisation zufallende Kompatronat verzichtet hat.

Jedenfalls waren seine Nachfolger nicht alle so großmütig wie ihr erlauchter Ahnherr. Die Stadt Wetter hat mehrfach um ihr Patronatrecht, das ihr durch fürstliche und konsistoriale Omnipotenz zwar nicht bestritten, aber doch verkürzt werden sollte, zu kämpfen gehabt, und die Ueberlieferungen, wonach die Stadt im Mittelalter verfolgten Waldensern und Albigensern Schutz gewährt haben soll, gewinnen an Wahrscheinlichkeit, wenn man liest, wie der Rat der kleinen Stadt unerschrocken für seinen selbstgewählten Pfarrer eingetreten ist, dagegen die ihm aufgenötigten Geistlichen so schlecht behandelt hat, daß sie das Feld räumten[1]). Mehr als ein Pfarrer von Wetter (so Pincier, Mylius) ist im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts mit größerem oder geringerem Recht in den Verdacht des Kalvinismus geraten, ist vom Superintendenten deswegen inquiriert und verwarnt, hat mit dem Landesfürsten über die Ubiquität des Leibes und Blutes Christi korrespondiert, ist durch den Fürsten vom Dienst suspendiert oder gar aus dem Amt entlassen und Landes verwiesen. Der Pfarrer hat sich zu rechtfertigen gesucht, der Landgraf hat gewettert, daß die Stadt „wohl ein jus praesentandi, aber nicht ein jus concludendi und unß praerogandi“ habe[2]) oder hat gedroht die Stelle mit einem andern gelehrten Mann versehen und bestellen lassen zu wollen[3]), während Landgraf Wilhelm zur Duldung mahnt. Es sind auch offenbar unter Mißachtung der städtischen Rechte solche Drohungen ausgeführt. Die Stadt hat Combachium präsentiert, der Fürst aber Wahrmundum zum Pfarrer gesetzt. Auch der Pfarrer Roßbecher scheint vom Fürsten dahingesetzt zu sein und hat darunter zu leiden gehabt, daß ihn die Gemeindeglieder nicht anerkennen wollten, sodaß er schließlich erklärt, auf seine Pfarrei resignieren zu wollen[4]). Dagegen verwenden sich Bürgermeister und Rat aufs Kräftigste dafür, daß ihnen der Pfarrer Mylius, der in Ansehen und Liebe bei der Gemeinde stehe, belassen werde[5]). Das Endergebnis ist schließlich gewesen, daß man dem mutigen Stadtrat nicht mehr an den Wagen gefahren ist. So wird Kaplan Haner 1648 nach vorangegangener Präsentation Bürgermeisters und Rats zu Wetter zum Kaplan (und Pfarrer von Melnau) bestellt, und seitdem scheint das Patronatrecht der Stadt unbestritten geblieben zu sein. Noch durch Ministerialbeschluß vom 31. Dezember 1864 ist es anerkannt dergestalt, daß ein Kandidat nach vorgängig gehaltener Predigt präsentiert werde[6]).

---

1) Pfarrei-Akten Wetter im Staatsarchiv Mbg., 16. u. 17. Jhdt. 2) Landgr. Moritz an die Stadt Wetter v. 7. 10. 1621 (Staatsarchiv). 3) Landgr. Ludwig an dieselbe vom 14. 8. 1569 (daselbst). 4) Bericht vom 5. 11. 1624 (daselbst). 5) Schreiben des Bürgermstr. und Rats vom Septbr. 1583. 6) Hochhuth a. a. O. p. 621.

11. Neukirchen (Kl. Neukirchen).

Das Patronatrecht über die erste Pfarrstelle zu Neukirchen stand von Alters her dem Stifte Hersfeld zu [1]). Auch nach der Reformation ließ Landgr. Philipp dies Recht wie bei den übrigen Hersfelder Patronatpfarreien unbedenklich fortbestehen. Denn die Abtei Hersfeld hatte der Einführung des evang. Glaubens, wenn auch unter Beibehaltung der katholischen Formen in ihrem Gebiete freien Lauf gelassen und mit dem Landgrafen gute Freundschaft gehalten. Erst 1648 gingen die Hersfelder Patronate mit denen im bisherigen Stiftsgebiete an den Landgrafen über. Seitdem wird die erste Pfarrei zu Neukirchen vom Konsistorium besetzt [2]).

Ganz anders verläuft die Entwicklung des Patronatrechts bei der II. Pfarrstelle. Sie ist hervorgegangen aus einer Stiftung des letzten Grafen (Johann) v. Ziegenhain, die von ihm selbst und einer Anzahl andrer Personen (wahrscheinlich Bürgern und Schöffen von Neukirchen) mit Gütern und Zinsen begabt ist. In der Urkunde von 1448, die Ledderhose nach einer beglaubigten Abschrift wiedergibt [3]), wird der Dienst des Priesters für diesen Altar vorgeschrieben. Die Verleihung und Kollation dieses Lehens behält sich der Graf für Lebenszeit vor. Nach seinem Ableben soll sie auf die beiden ältesten Schöffen am Schöffenstuhl zu Neukirchen übergehen. Eine Bestätigung findet dieser Stiftungsbrief in einer Urkunde vom 27. Juni 1448 [4]) in welcher Erzb. Theoderich von Mainz die Errichtung des Altars zu Ehren der hl. Jungfrau und des hl. Jodokus in der Kirche zu Neukirchen anerkennt und das Patronatrecht den in der Stiftung Angeführten zuerkennt.

Ob die Mitglieder des Schöffenkollegiums, das ursprünglich richterliche Funktionen hatte, in allen Städtewesen die Vorgänger des Rats, also ein Kommunalorgan gewesen sind, ist zweifelhaft [5]). So ist denn auch eine Präsentation zur Wiederbesetzung des erledigten Diakonats im Jahre 1836 zurückgewiesen mit der Begründung: „Seit der Auflösung der früheren Ratsstühle und der Einführung der neuen Gemeindebehörden durch die Gemeindeordnung sind keine Ratsschöffen und also keine zur Präsentation berechtigten Personen mehr vorhanden, indem um so weniger angenommen werden kann, daß etwa Mitglieder des jetzigen Stadtrats an die Stelle jener beiden ältesten Ratsschöffen zu treten hätten, als nach der Gemeindeordnung nicht einmal erforderlich ist, daß die Mitglieder des Stadtrats evangelischer Konfession seien und letztere von den Ratsschöffen, sowohl rücksichtlich der Dauer ihres Amts als rücksichtlich der mit letzterem verbundenen Rechte und Obliegenheiten ganz verschieden sind" [6]).

Aber wenn man einmal „die ältesten Schöffen am Schöffenstuhl zu Neukirchen" als Ratsschöffen und somit als Mitglieder des Stadt-

---

1) Hochhuth a. a. O. p. 673. 2) Wolff, Einfluß der Reformation u. s. w. p. 57. 3) Kirchenstaat p. 117. 4) Original im Staatsarchiv zu Marburg. 5) G. v. Below, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde p. 84 ff. 6) Min. Bescheid v. 16. 2. 1836, Nr. 11031.

rats anerkannte, so ist die Entscheidung inkonsequent, und die Klage wegen des Präsentationsrechtes der Stadt führte dann auch eine günstige Entscheidung des Obergerichts vom 20. Januar 1837, bestätigt durch Erkenntnis des O.-A.-Gerichts vom 9. Dezember 1837 [1]) herbei, wodurch man das nach der Verleihung von 1444 den 2 ältesten Schöffen am Schöffenstuhl zu N. zustehende Präsentationsrecht nach heutiger Auffassung und der Ausübungsweise in neuerer Zeit (1761, 1820) als dem Stadtrat zustehend anerkannte, und ein vom Bürgermeister als Vollziehungsbeamten unterzeichnetes Präsentationsschreiben in der Ordnung fand.

Allein es scheint nun einmal zu den hessischen Regierungsgrundsätzen gehört zu haben, daß die Patronatrechte, zumal die städtischen möglichst beschränkt und beschnitten wurden.

Einerseits hat sich der Metropolitan, wie er dies auch in Grebenstein versucht, zwischeneingedrängt, wozu fundationsmäßig keinerlei Berechtigung vorlag, „sondern diesem ist nur ein Votum bei der Präsentation eingeräumt worden, damit jedesmal per majora ein Schluß gemacht werden könne“ [2]), eine Begründung die seit Ausübung des Patronatrechts durch den Stadtrat keinen Sinn mehr hat und lediglich das Streben nach kirchenregimentlicher Beeinflussung verdecken zu sollen scheint.

Ferner hat man das Vikariat zu Riebelsdorf „durch gnädigste Resolution vom 9. Oktober 1761“ [3]) beständig mit der II. Pfarrei Neukirchen verbunden und, da dessen Kollatur dem Konsistorium zustand, festgesetzt, daß die vereinigte Pfarrstelle Neukirchen II-Riebelsdorf alternierend von der Kirchenbehörde und durch Präsentation von Ratsschöffen (Stadtrat) und Metropolitan besetzt werde. Es ist also von dem alten Patronatrecht der beiden Schöffen nur ein schwacher Rest geblieben.

12. Treysa (Kl. Treysa).

Die Gemeinde hat 2 Pfarrer, die beide an der 1527 nach Säkularisierung des Dominikanerklosters der bürgerlichen und kirchlichen Stadtgemeinde überlassenen ehemaligen Dominikanerkirche angestellt sind [4]), während die für die Stadtgemeinde schon längst nicht mehr ausreichende Pfarrkirche seitdem nur noch bei Beerdigungen benutzt wird und daher Totenkirche heißt.

Patrone der I. Pfarrstelle waren vormals die Grafen v. Ziegenhain, mit deren Aussterben 1450 das Patronatrecht an die Landgrafen von Hessen fiel, sodaß die Stelle gegenwärtig vom Konsistorium besetzt wird.

Wie in einer Reihe andrer hessischen Städte ist auch in Treysa die Geschichte der II. Pfarrstelle, des Diakonats, die interessantere und kompliziertere.

1) Hochhuth a. a. O. p. 677; Büff a. a. O. p. 302. 2) Konf. Bericht vom 26. 3. 1781. 3) Ledderhose, Kirchenstaat, p. 117. 4) Wolff, Säkularisierung p. 338.

Nach Kulenkamp[1]) hatte die Pfarrkirche zu Treysa ursprünglich nur einen Plebanus, dessen Pfründe aber den Grafen v. Ziegenhain für einen Mann zu reichhaltig schien[2]). Es wurden deshalb daraus noch 4 Altaristen als Gehilfen des Plebans angestellt, die die eine Hälfte des Opfers zusammen bezogen, während die andre an den Pleban fiel. Während das Patronatrecht über die 3 andern Altaristenstellen mit der Grafschaft Ziegenhain an die Landgrafen v. Hessen gefallen sein möge, sei das über einen der Altäre auf den Pfarrer und die scabinos der Stadt übertragen worden. Auch Hochhuth[3]) verweist die Uebertragung dieses Patronatrechts an den Pfarrer und die Schöffen in das Jahr 1390 mit Berufung auf Kulenkamp.

Tatsächlich fällt sie in das Jahr 1399, wie die nachfolgende, im Marburger Staatsarchiv[4]) aufgefundene, bisher u. W. noch nirgend abgedruckte Urkunde ergiebt:

Engelbertus comes in Ziegenhain honorabili viro domino officiali prepositure ecclesie sancti Stephani Moguntine sedis in Ameneburg affectum nostrum benevolum.

Ad altare consecratum in honorem sanctae crucis et sancti Andreae apostoli situm in ecclesia parochiali in Treysa noviter dotatum per discretum virum dominum Hermannum Brunonis plebanum in Wassenberg et per quendam Andream Holzschuer bone memorie cujus collatio ad nos pleno jure dinoscitur et pertinere predictum dominum Hermannum Brunonis pro primo et ad presens legitime presentamus pro rectore transferentes ulteriorem nostrum et successorum nostrorum collacionem seu presentationem predicti altaris cum jure patronatus in verum plebanum predicte parochialis ecclesie in Treysa nec non scabinos ejusdem oppidi nostri comitatus spectandum presentibus perpetuis temporibus duraturum affectantesque quatenus antedictum dominum Hermannum de altare predicto et suis usibus et pertinentiis investire dignamus adhibitis circa has solemnitatibus debitis et consuetis dantes presentes nostras literas sigillo nostro roborantes in evidens testimorium premissorum sub anno domini MCCCIC in vigilia beati Mathei apostoli et evangeliste.

Diese Urkunde besagt: 1. daß der genannte Altar sanctae crucis et sancti Andreae von dem Pleban Hermann Brunonis und einem gewissen Andreas Holzschuer weiter dotiert, 2. daß Hermann Brunonis aus Wassenberg vom Gr. v. Z. für diese Stelle präsentiert, 3. daß das Präsentations- und Patronatrecht für künftige Zeiten dem Pfarrer von Treysa und den Schöffen der Stadt übertragen wird.

Auch über den Altar der Hospitalkapelle zu Treysa, den s. g. Märtyreraltar, übten die Stadtschöffen das Patronatrecht aus und

---

1) Geschichte der Stadt Treysa, p. 191 ff. 2) Vgl. das Altaristenlehen in Gemünden. 3) a. a. O. p. 691. 4) In einer Abschrift aus dem Anf. des 16. Jahrhunderts. Die Jahreszahl kann leicht verlesen sein, MCCCXC statt MCCCIC. Auch bei den Casseler Konf.-Akten findet sich nach Mitteilung der Behörde weder Original noch Abschrift dieser Urkunde.

präsentierten den Kaplan. (Präs.-Schreiben von 1471 an den Offizial zu Amöneburg [1]).

In der Reformationszeit wurden die Güter des Dominikanerklosters mit denen des Hainaer Hofes eingezogen und der Universität überlassen [2]).

Auch die geistlichen Pfründen mit Ausnahme einer Pfarrstelle wurden zunächst eingezogen, bald aber fand man es nötig, noch einen zweiten Pfarrer anzustellen, welchem man die Einkünfte der ehemaligen Kaplans- und Altaristenstelle anwies und dessen Präsentation man mit Rücksicht auf die vorher innegehabten Patronatrechte dem I. Pfarrer und den Ratsschöffen überließ.

Unter dem 14. September 1616 ist dies Patronatrecht vom Konsistorium in Marburg ausdrücklich anerkannt und wird jetzt vom Metropolitan und Stadtrat ausgeübt [3]).

13. Praunheim (Kl. Bockenheim).

Das Patronatrecht über die Pfarrei Praunheim fällt insofern etwas aus dem Rahmen, als es nicht einer hessischen Stadt oder deren Rat, sondern dem Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. zusteht. Da es sich aber um eine hessische Pfarrei handelt, wird es hier mit aufgeführt.

Nach einer abschriftlich in den Hanauer Konsistorial-Akten [4]) enthaltenen Urkunde hat Ludwig der Baier, Römischer König, die Pfarrei Praunheim cum filiabus, „so von Alters her J. M. und dem hl. Röm. Reich zugestanden", dem Stifte Mariä und Georgii, das man nennt zu St. Leonhard zu Frankfurt a. M., mit Vorbehalt des jus praesentandi im Jahre 1318 inkorporiert.

Das jus praesentandi muß aber nachher hinzugefügt sein. Wenigstens präsentiert das Stift seit Mitte des 16. Jahrhunderts nach den vorhandenen Pfarrakten [5]) regelmäßig den Pfarrer von Praunheim. Und zwar geschieht die Präsentation jederzeit an die beiden Herrschaften Hanau und Solms-Rödelheim (wegen des Solmsischen Anteils an Praunheim und deren Filial Niederursel), bis 1816 dem Pfarrer kund gegeben wird, daß er Verfügungen und Erlasse über Praunheim lediglich von dem Hanauischen Konsistorium anzunehmen habe. Zugleich unterstand der Pfarrer dem luth. Konsistorium zu Frankfurt wegen Hausen und des Frankf. Anteils an Niederursel (die Episkopalrechte über Niederursel kamen 1822 an die Großh. hessische Regierung) und dem Kirchen- und Schulrat zu Gießen wegen der an das Großh. Hessen abgetretenen Landeshoheit über den solmsischen Anteil an Niederursel [6]).

Die praesentati wurden von der einen oder andern Herrschaft, Solms oder Hanau, examiniert. „Anlangend die öffentliche Vor-

1) Staatsarchiv Marburg. 2) Kulenkamp a. a. O., Rommel III, p. 281. 3) Staatsarchiv Marburg, Kirchensachen Treysa, Besetzung der II. Pfarrstelle 1564—1828, Nr. 14 und 15 4) Staatsarchiv Marburg. 5) Staatsarchiv Marburg. 6) Hochhuth a. a. O. p. 755.

stellung und Präsentation vor der Gemeinde zu Pfraunheim haben die beiden Herrschaften mit einander alternieret" [1]).

Aber noch von einer weiteren Seite wurde ein Besetzungsrecht für Praunheim in Anspruch genommen. Im Jahre 1562 beklagt sich der Pfarrer Laurentz Voly zu Pr., daß Walter v. Pfraunheim, genannt Clettenberg, einen Altar in der Kirche zu Pr. zu sich gezogen durch Mittel eines Lizentiaten Johann Hoffmann zu Speyer, und im Jahre 1599 verkauft sogar Heinrich v. Pfraunheim das jus patronatus an diesem Altar „samt gemeltem Altar gehörigen Gütern, Renten und Gefällen an den Edel Streng und Besten Gerandten v. Schwalbach, Churfürstl. Mainzischen Rath und der Herrschaft Königstein Oberamtmann" [2]). Es scheint aber, daß dieser Kauf keine Rechtsfolge gehabt hat, denn die Präsentation des Praunheimer Pfarrers ist bis 1802 ununterbrochen vom Stift St. Leonhard geschehen, und die Pfarrer sind im Besitze ihrer Pfarrei nicht weiter angefochten.

Im Jahre 1802 wurde das Stift aufgehoben und der Senat der freien Reichsstadt Frankfurt sukzedierte in seine Rechte. Als Preußen 1866 die freie Stadt Frankfurt annektierte, hat man das Patronatrecht über Praunheim gleichwohl nicht als landesherrliches, sondern als ein der Kommune Frankfurt zustehendes angesehen und dem dortigen Magistrat überlassen, der es noch jetzt ausübt.

C. Ehemalige Patronate.

14. Gelnhausen (Kl. Gelnhausen).

Die Stadt Gelnhausen hat heute keine kirchlichen Patronatrechte mehr, war aber bis 1803 im Besitze solcher und wird deshalb der Vollständigkeit halber hier mit aufgeführt.

Die Rechte stammten vom Kloster Selbold her. Die Pfarrer der Hauptkirche zu G. nebst den Kaplänen wurden vormals vom Abt zu Selbold ernannt und vom Archidiakon der Mainzer Kirche Maria ad gradus eingeführt [3]). Nach Einführung der Reformation in Gelnhausen, am 1. März 1543 verkaufte aber der letzte Abt von Selbold, Konrad Jäger, weil er nur noch allein mit einem alten Mönch im Kloster zurückgeblieben war, da die andern sich zerstreut hatten und in das bürgerliche Leben zurückgekehrt waren, das Kloster mit allen Rechten und Besitzungen an den Grafen Anton v. Isenburg gegen eine Leibrente von 100 Gulden, Frucht und Wiesenwachs, sowie 1200 Gulden für seine Konventualen, mit Ausnahme der Kirche zu Gelnhausen. Am folgenden Tage, 2. März 1543, verkaufte er auch die letztere samt dem Patronatrecht an den Rat der Stadt [4]).

---

1) Hanauer Kons. Akten betr. Bestellg. der Pfarrei Pr. 1820—39, Staatsarchiv M. 2) Abschrift des Kaufbriefs im Staatsarchiv Marburg. 3) Vergleich zw. Abt Friedrich v. Selbold und dem Mainzer Präpos. b. Mariae ad gradus Joh. v. Selheim, durch den Mainzer Erzb. Johannes im J. 1404. Würdtwein a. a. O. III, p. 198 ff. 4) Jung, Versuch einer Gesch. der fr. Reichsstadt Gelnhausen, Zeitschr. d. Vereins f. hess. Gesch. u. Ldskunde, Neue Folge, XII. Bd., der ganzen Folge XXII. Bd., p. 211. 224.

Der Rat hat das Recht 260 Jahre lang ausgeübt, bis im Jahre 1803 die Stadt durch den Reichsdeputations-Hauptschluß ihre Reichsfreiheit und Selbständigkeit verlor und dem Fürstentum Hanau, Kurfürstentum Hessen, zugeteilt wurde und bei diesem bis auf ein kurzes Zwischenspiel (1807 wurde sie französisch, 1810 zum Großherzt. Frankfurt geschlagen, 1814 wieder hanauisch) verblieb.

Man hat nicht einmal versucht, diese Entziehung des Patronatrechts und die Uebertragung desselben an das Hanauer Konsistorium zu motivieren, etwa damit, daß Gelnhausen als freie Reichsstadt, also als Territorialherrin es erworben und ausgeübt habe und es deshalb an den neuen Landesherrn übergehen müsse. Mit größter Rücksichtslosigkeit hat man, wie in die politischen und kommunalen, so auch in die kirchlichen Verhältnisse Gelnhausens eingegriffen und, was man nicht für richtig und zeitgemäß hielt, kurzerhand abgeschafft, einerlei ob man damit gegen altes Herkommen und wohlerworbene Rechte verstieß [1]). Es wurde eine Kommission, aus dem Reg.-Rat v. Trümbach, Kammerrat v. Winzingeroda und Konsistorialrat Blum bestehend, unter dem 27. 7. 03, also 2 Tage nach dem R. D. Hauptschluß ernannt mit dem Auftrage, zu untersuchen, „in welchen Punkten die bisherige Stadtverfassung, sowohl in politicis und ecclesiasticis als auch in cameralibus aus dem Steuerfuß, von jener unsrer übrigen Lande abweiche, und welche Vorkehrungen zu treffen sein möchten, damit künftig nicht nur die landesherrl. Gerechtsame daselbst auf das Vollkommenste in Ausübung gesetzt, sondern auch der Besitz der Stadt ..... nutzbar gemacht und das Beste des dortigen gemeinen Wesens befördert werde“. In dem „gehorsamsten Bericht der zur Untersuchung des Zustandes der Stadt Gelnhausen gnädigst ernannten Kommission“ heißt es in S. 37: „Auch geschiehet künftig die Besetzung der Prediger- und Schullehrerstellen ohne Mitwirkung des Magistrats auf unterthänigsten Vorschlag des Consistorii von Seiten der Landesherrschaft“ [2]).

Wieder ein Sieg des hessischen Kirchenregiments über das Patronatsprinzip.

Die kleine Burggemeinde, die seit Ende des 17. Jahrh. die vormals dem Patronat der Burggrafen und Burgmänner unterstehende Burgkirche benutzte und Pfarrer und Schullehrer daselbst wählte und einsetzte (durch die evang. Burgmänner), wurde 1810 mit der Stadtgemeinde vereinigt, die Kirche geschlossen, das Patronatrecht aufgehoben [3]).

---

1) Wie viel schonender und rücksichtsvoller ist Preußen 1866 mit Frankfurt verfahren! 2) Commissions-Acta, die Abänderung der bisher. Verfassung der Stadt Gelnhausen, welche nach dem R. D. Hauptschluß vom 25. 2. 1803 zugleich mit den übrigen kurhessischen Landen vereinigt worden ist, sowohl in polititis et eccl. als auch in cameralibus betr., 1803—6. (Staatsarchiv Marburg). 3) Großh. Frankf. Kons. Prot. zu Hanau vom 12. 9. 1810, Nr. 702; vgl. Hochhuth a. a. O. p. 170.

15. Eschwege (Kl. Eschwege).

Auch die II. Pfarrstelle zu Eschwege-Neustadt ist vormals Patronatstelle gewesen, wenn man als solche bezeichnen darf, was nicht auf alter Fundation, sondern auf einer viel moderneren Vereinigung von Pfarr- und Schulamt beruhte. Nach Hochhuth[1]) soll ein Kaplan für die Neustadt zuerst im Jahre 1619 bestellt sein. Patrone der Stelle seien das geistliche Ministerium und der Stadtrat. Im Kollaturverzeichnis von 1622 heißt es: „Dazu wird einer von den Schulen durch Pfarrer und Bürgermeister Fürstl. Consistorio benannt, so von demselben ordinieret wird und neben der Schule den Diakonat verwaltet", m. a. W.: das geistliche Ministerium in Gemeinschaft mit dem Magistrat präsentierte den Rektor der von der Stadt unterhaltenen Neustädter Schule als zweiten Pfarrer der Neustadt.

Danach scheint der Bericht des Superintendenten Reimann vom Jahre 1617[2]), nicht auf das Diakonat der Neustadt, sondern der Altstadt zu gehen. Er benachrichtigt darin das Konsistorium, daß er „auf Fürstl. Befehl M. Johannem Sartorium Marpurgensum, welcher vom Fürstl. Consistorio zu gemelter Stadt düchtig und qualifiziert befunden", am letzten Sonntag habe die Predigt halten lassen, darnach bei Bürgermeister und Rat angehalten habe, zu berichten, ob und wie sie mit seiner Person und Gaben zufrieden. Darauf haben Bürgermeister und Rat die (dem Original des Berichts anliegende) schriftliche Antwort gegeben, daß sie und „die ganze Gemeyne an M. Sartorii Ausrede und Lehre ein gutes Genügen haben, ihn auch vor einen Diakonus allhier annehmen, venerieren und halten wollen." Denn hier ist nicht von einem Patronat oder Präsentationsrecht des Bürgermeisters und Rats, sondern nur von einem Vokationsrecht mit votum negativum die Rede.

Allein man kann die Frage auf sich beruhen lassen. Seit dem Jahre 1878 wird die Neustädter Schule von einem seminaristisch gebildeten Rektor geleitet, und die Verbindung des Rektorats mit dem Diakonat der Neustadt ist gelöst. Die jetzige Besetzung der II. Pfarrstelle liegt in den Händen des Konsistoriums ohne Mitwirkung von geistl. Ministerium und Stadtrat.

---

1) a. a. O. p. 292/4. 2) Pfarrei-Akten Eschwege im Staatsarchiv Marburg.

Lebenslauf.

Am 12. März 1858 bin ich, Friedrich Wilhelm Theodor Apel, ev.-luth. Bekenntnisses, als Sohn des prakt. Arztes Dr. med. Th. Apel in Hoya an der Weser im damaligen Königreich Hannover geboren und habe 1866 die preußische Staatsangehörigkeit erlangt. Mein Vater starb Anfang 1861. Nach vorübergehendem Besuch des Progymnasiums zu Osterode a. H., einer Bürgerschule in Dresden, einer Privatschule in Kötzschenbroda kam ich Ostern 1868 auf das Gymnasium zu Göttingen, wo ich am 2. März 1876 das Maturitätsexamen bestand. Von Ostern 1876—77 habe ich in Erlangen, 1877—79 in Göttingen Theologie studiert und daneben auch philosophische Fächer gehört. Nachdem ich im März 1879 die erste theol. Prüfung und die s. g. wissenschaftliche Staatsprüfung bestanden, habe ich im Sommersemester 1879 noch die Universität Basel besucht. Dann war ich vom Anfang August 1879 bis Herbst 1880 Konrektor und Klassenlehrer der I. Mädchenklasse in Bremervörde und Michaelis 1880 bis Ostern 1882 Mitglied des Predigerseminars im Kloster Loccum, von wo ich im März 1882 meine zweite theologische Prüfung (ebenso wie die erste mit „gut") bestand und am 1. April 1882 zum Pastor coop. ordiniert wurde.

Noch während der Ableistung meines Einjährig-Freiwilligenjahres in Einbeck wurde ich am 4. März 1883 zum Pastor in Odagsen b. Einbeck gewählt und am 6. Mai 1883 daselbst eingeführt, nachdem ich mich inzwischen verheiratet hatte.

Nach 18½jähriger Tätigkeit im Landpfarramt zu Odagsen bin ich in Nienburg a. d. Weser zum II. Stadtpfarrer gewählt und im Oktober 1901 in mein dortiges Pfarramt eingeführt, das ich 15 Jahre lang verwaltet habe.

Da ich mir in dem sehr arbeitsreichen Stadtpfarramt ein körperliches Leiden zugezogen, bin ich zum 1. Oktober 1916 in den Ruhestand getreten und habe seitdem in Marburg gelebt und dem Studium der Rechte und der Volkswirtschaft obgelegen. Am Schlusse des vorigen Sommersemesters ist mir auf Grund einer „sehr gut" zensierten schriftlichen Arbeit und einer „gut" bestandenen mündlichen Prüfung in Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und Handelsrecht von der hohen philosophischen Fakultät der hiesigen Universität die Doktorwürde verliehen. Das juristische Rigorosum habe ich am 3. Juli 1919 bestanden.

Ehrerbietigen Dank sage ich meinen hochverehrten Lehrern, die mir durch ihre gütige Hilfe und Nachsicht über manche Schwierigkeiten hinweggeholfen haben, die ein neues Studium einem Manne in meinen Jahren bringt; auch danke ich allen, die mich bei meiner Arbeit durch Auskunft unterstützt, insbesondere den Herrn vom hiesigen Staatsarchiv.